



Ausschuss für Frauenpolitik (13.)

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform (17.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

25. Oktober 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Vorsitz: Gerda Kieninger (SPD), Klaus Stallmann (CDU)

Stenograf(inn)en: Rudolf Burdinski, Uwe Droste, Beate Mennekes, Wolfgang Theberath
(als Gäste), Heike Niemeyer (Federführung)

1 Öffentliche Anhörung:

Thema: "Hausliche Gewalt"

Gegen Gewalt in der Ehe - "Rote Karte" für gewaltbereite Ehepartner

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/851

Häuslicher Gewalt entschieden entgegnetreten - Aktionsplan der Bundesregierung unterstützen und durch Landesaktionsplan begleiten

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/916

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1525

Vorlage 13/841

Institut/Verband	Sachverständige/r	Zuschrift	Seiten
Bundesministerium für Inneres, Wien	Dr. Albin Dearing	13/1102	3, 25, 30, 34, 48, 60
Bundesministerium für Justiz, Wien	Dr. Lilian Hofmeister	13/1103	5, 27
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin	Renate Augstein	Information 13/285	8, 28, 35
Universität Mainz, Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht	Prof. Dr. Dr. Michael Bock	13/1086	13
Europäische Gesellschaft Ge- waltberatung und Tätertherapie	Burkhard Oelemann	13/986	17
Interessenverband Unterhalt und Familienrecht	Hans-Peter Peine, Rechts- anwalt	13/983	20, 29
-	Dr. Doris Kloster-Harz, Rechtsanwältin	13/845 - Neudruck	31
Polizeipräsident Münster	Hubert Wimber	13/1039	35, 60
Innenministerium Baden- Württemberg, Der Landes- kriminaldirektor	Dieter Schneider	13/1077	38
Gewerkschaft der Polizei, Landesverband NRW	Werner Swienty, Landes- vorsitzender	13/1104	41
Bund Deutscher Kriminalbeam- ter, Landesverband NRW	Horst Schneider, stellv. Landesvorsitzender	13/1089	44
Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband NRW	Rainer Wendt, Landes- vorsitzender	13/1033	46, 61

Institut/Verband	Sachverständige/r	Zuschrift	Seiten
Sozial- und Kriminalpräventiver Rat, Bielefeld	Heike Lütgert, Leiterin des Kommissariats Vorbeugung des Polizeipräsidiums Bielefeld	13/1085	51, 62, 92
-	Winfried Oldenbürger (Erster Polizeihauptkommissar, Köln)	13/990	55
-	Heidi Saarmann, Rechtsanwältin	13/1096	63, 73
Deutscher Juristinnenbund	Nancy Gage-Lindner	13/1100	66
Staatsanwaltschaft Bielefeld	Birgit Korn	-	68, 74
Amtsgericht Wuppertal	Andrea Kaminski, Familienrichterin	13/790	71, 74
Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW	Ute Fischer	13/984	75
Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW, Koordinierungsstelle Siegen	Marion Steffens	13/1032	78, 88
	Eva Risse	13/1083	81
Landesarbeitsgemeinschaft der Autonomen Frauenberatungsstellen NRW e. V.	Ute Rösemann	13/997	83, 89
Universität Osnabrück, WiBIG - Wissenschaftliche Begleitung "Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt"	Prof. Dr. Carol Hagemann-White	13/1090	89
Interventionsprojekt CORA	Heike Herold	13/1028	94
Interventionsstelle gegen Gewalt in Familien, Wien	Rosa Logar, Leiterin	13/1067	98, 103

1 Öffentliche Anhörung:

Thema: "Hausliche Gewalt"

Gegen Gewalt in der Ehe - "Rote Karte" für gewaltbereite Ehepartner

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/851

Häuslicher Gewalt entschieden entgegnetreten - Aktionsplan der Bundesregierung unterstützen und durch Landesaktionsplan begleiten

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/916

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1525

Vorlage 13/841

Vorsitzende Gerda Kieninger: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie - auch im Namen des Herrn Vorsitzenden Klaus Stallmann und der Frau Vorsitzenden Annegret Krauskopf - zur 13. Sitzung des Ausschusses für Frauenpolitik und zur 17. Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform. Nachrichtlich beteiligt sind heute der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie, der Rechtsausschuss sowie die Enquête-Kommission II, „Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsvorsorge in Nordrhein-Westfalen“.

Ich begrüße die Zuschauerinnen und Zuschauer, die zahlreich erschienen sind, und hoffe, dass auch alle Einlass gefunden haben.

Ich begrüße unsere Expertinnen und Experten, die uns heute nach Abgabe ihres Statements auch für Fragen zur Verfügung stehen und die zum größten Teil bereits im Vorfeld und zur Vorbereitung dieser Anhörung eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben.

Ich begrüße die Vertreterinnen und Vertreter der Medien und die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung. Meinen Gruß richte ich erstmals auch über Internet an die Nutzer dieses Mediums, denn diese Anhörung wird live im Internet übertragen. Zusätzlich sind in der Eingangshalle drei Fernsehgeräte aufgestellt, über die ebenfalls eine Übertragung erfolgt.

Ich hoffe, dass ich von Seiten meiner Kolleginnen und Kollegen hierzu keinen Widerspruch höre, denn ich habe Ihr aller Einverständnis hierzu nach Rücksprache mit den frauenpolitischen Sprecherinnen und den anderen Ausschussvorsitzenden als sicher vorausgesetzt.

Der Landtag führt heute Morgen eine insgesamt zweitägige öffentliche Anhörung zum Thema „häusliche Gewalt“ durch. Der Anhörung liegen drei Beratungsgegenstände zu Grunde. Dies sind erstens

ein Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 13/851 - „Gegen Gewalt in der Ehe - ‚Rote Karte‘ für gewaltbereite Ehepartner“,

zweitens ein Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 13/916 - „Häuslicher Gewalt entschieden entgegnetreten - Aktionsplan der Bundesregierung unterstützen und durch Landesaktionsplan begleiten“ sowie

drittens ein Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/1525 - „Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes“.

Am heutigen Tag wird ein erster Teil der Anhörung der Einführung in die Thematik dienen, ein zweiter Teil dem Bereich Polizei, ein dritter dem Bereich Justiz und in einem vierten Abschnitt werden wir uns speziell den Frauenhilfenetzen zuwenden und uns im fünften Abschnitt der Intervention widmen.

Der morgige Tag beginnt mit einem Beitrag von Seiten der Kommunalen Spitzenverbände. Im direkten Anschluss werden wir uns ausschließlich mit dem Thema „Kinder in Gewaltbeziehungen“ befassen.

Als Tischvorlage - und hier vorn in ausreichender Zahl ausliegend - finden Sie ein Tableau, das den aktuellen Stand für den Ablauf der heutigen und morgigen Anhörung, eine Aufstellung der Rednerinnen und Redner sowie der sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer und eine Zuordnung bereits eingegangener Zuschriften enthält. Die bereits rechtzeitig eingegangenen Zuschriften wurden vervielfältigt und an alle Abgeordneten des Landtages verteilt. Die hier ausliegenden Überstücke sind zunächst für das eingeladene Fachpublikum vorgesehen. Ab Nachmittag können auch die übrigen Exemplare gern von allen Zuschauerinnen und Zuschauern abgegriffen werden.

Bevor wir in die öffentliche Anhörung und die mündlichen Statements eintreten, erlauben Sie mir zu Beginn einige organisatorische Hinweise.

(Es folgen organisatorische und technische Hinweise der Vorsitzenden.)

Die Expertinnen und Experten, die in dem Ihnen vorliegenden Tableau als Rednerinnen und Redner aufgeführt sind, haben die Möglichkeit, in einem rund zehnminütigen mündlichen Vortrag ihre schriftlichen Ausführungen zu ergänzen und zu untermauern, aber auch die wesentlichen und ihnen wichtigen Punkte darzustellen. Im Hinblick auf die große Zahl der Anzuhörenden am heutigen Tag möchte ich an Sie appellieren, Ihre vorgesehene Redezeit nicht zu überschreiten. In regelmäßigen Abständen, spätestens aber am Ende der jeweils vorgesehenen Abschnitte, werde ich eine Fragerunde einlegen, in der die Mitglieder der beteiligten Fachausschüsse Gelegenheit haben sollen, Nachfragen zu den vorangegangenen Statements und dazugehörigen schriftlichen Stellungnahmen zu stellen. Auch wenn der Begriff „öffentliche Anhörung“ vielfach einen allgemeinen Informationsaustausch unter Anwesenden nahe legt, so sind diese Fragerunden jedoch nur für die Mitglieder des Landtages vorgesehen. Die Kolleginnen und Kollegen, die in diesen Fragerunden an die Expertinnen und Experten Fragen stellen, möchte ich bitten, jeweils zu sagen, an wen sie diese Frage richten.

Als ersten Redner des heutigen Tages möchte ich Herrn Dr. Albin Dearing vom Bundesministerium für Inneres aus Wien an das Rednerpult bitten.

Frau Dr. Kavemann von der Universität Osnabrück hat sich entschuldigen lassen; sie ist erkrankt. Wir wünschen ihr von hier aus gute Besserung.

Herr Dr. Dearing, Sie haben das Wort.

Dr. Albin Dearing (Bundesministerium für Inneres, Wien): Frau Vorsitzende! Hoher Landtag! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielleicht hat es ja etwas Symbolisches, wenn als Erster ein Österreicher zu Ihnen spricht, denn wir sind mit dem Gewaltschutzgesetz, das am 1. Mai 1997 in Kraft getreten ist, ein Stück vorangegangen und natürlich erfreut es uns besonders und erfüllt es uns auch mit Stolz, dass die Vorlage, die wir heute hier behandeln, durchaus den österreichischen Weg einschlägt.

Ich habe mir vorgenommen, nachdem ich das besondere Privileg habe, zwei Mal auf der Rednerliste zu stehen, Ihnen zunächst die Grundsätze und Leitlinien der österreichischen Reform vor Augen zu führen, um deutlich zu machen, warum wir den Weg eingeschlagen haben, den wir gewählt haben.

Die österreichische Reform beruht auf drei Säulen. Die erste Säule war der Ausbau der polizeilichen Befugnisse, eben die Einführung der beiden Befugnisse zur Anordnung von Wegweisung und Rückkehrverbot. Damit ist es möglich geworden, Gewalttäter als „Gefährder“ - polizeilich gesprochen - aus der Wohnung des Opfers, der gefährdeten Person, zu weisen und für eine ausreichende Zeit von dieser Wohnung und dem Opfer zu distanzieren.

Die zweite Säule war der Ausbau der Einstweiligen Verfügung in den Händen des Familiengerichts. Eine solche Einstweilige Verfügung hat es im Kontext des Scheidungsrechts schon vor 1997 gegeben. Sie ist aber wesentlich ausgebaut und aus dem Scheidungskontext isoliert, verallgemeinert worden.

Die dritte Säule war die Einrichtung von Interventionsstellen. Die Interventionsstellen sind ein unverzichtbares Bindeglied zwischen der polizeilichen Erstintervention und der familiengerichtlichen Einstweiligen Verfügung. Dies liegt durchaus auf der Hand. Wenn es die Polizei vermag, den Gefährder aus der Wohnung zu verbannen und dadurch einen Raum zu öffnen, in dem eine Intervention durch nachfolgende Einrichtungen stattfinden kann, so braucht es andererseits diese aufsuchende, diese intervenierende Sozialarbeit, weil Frauen - und das ist ein ganz wichtiger Punkt -, die über Wochen und Monate in Gewaltbeziehungen gelebt haben, nicht in der Lage sind, von sich aus den Ausweg aus der Gewaltbeziehung zu finden. Wir werden sicherlich auf diesen Punkt heute noch verschiedentlich zurückkommen.

Die Grundsätze der österreichischen Reform lassen sich wie folgt darstellen. Der allererste Schritt ist, Gewalt auch dann als eine öffentliche Angelegenheit zu behandeln, wenn sie im privaten Raum geschieht. Das meint natürlich gerade auch die Polizei, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und insbesondere für die Verhütung von Gewalttaten zuständig ist.

Das zweite Prinzip war, dass wir uns entschlossen hatten, den Sicherheitsanspruch der gefährdeten Person prioritär zu behandeln, wohl auch im Hinblick auf das Menschenrecht auf

Sicherheit, das auch in der Familiensphäre gewährleistet sein muss. Dieser Sicherheitsanspruch ist allerdings nur auf dem Hintergrund des Wissens adäquat zu behandeln, dass Gewalt in familiären Kontexten nicht situativ erklärt werden kann, also nicht aus momentanen Gegebenheiten entspringt, sondern vielmehr in den familiären Beziehungen eine feste Wurzel hat, weshalb dann, wenn diese Beziehungen unverändert bleiben, auch die Gewalt andauert. Das heißt, wir haben uns das ambitionierte Ziel gesteckt, Gewaltbeziehungen aufzulösen, diesen Gewaltbeziehungen mit den verfügbaren Mitteln der verschiedenen Institutionen entgegenzuarbeiten.

Das macht es nötig, sich auf die Situation von Menschen einzulassen, die über Wochen und Monate in einer Gewaltbeziehung gelebt haben, und die sozialen, die ökonomischen, die psychischen Aspekte einer Gewaltbeziehung ernst zu nehmen. Das wichtigste Ergebnis dieses Nachdenkens ist, dass wir - wie ich bereits angedeutet habe - nicht erwarten können, dass Menschen allein, ohne Unterstützung von außen, den Weg aus der Gewaltbeziehung finden. So wie der Weg in die Gewaltbeziehung eine längere Karriere ist, so kann auch der Ausweg nur wieder ein längerer und mühsamer Weg sein, der oft durch viele Rückschläge gekennzeichnet ist, und wir brauchen einen langen Atem, wenn wir uns darauf einlassen, Gewaltbeziehungen zu beenden.

Das nächste wichtige Prinzip ist, durch die Intervention darzustellen, dass Gewalttaten auch dann kriminelles Unrecht sind, wenn sie in der Privatsphäre geschehen. Das beginnt bei der Sprache. Gerade in Polizeikreisen hatte sich vor 1997 in Österreich eine Sprache breit gemacht, die dann, wenn es um Gewalt in der Familie gegangen ist, zu verharmlosenden Begriffen Zuflucht gesucht hat, wie „Familienstreitigkeit“, wie „Konflikt“. Was diese Begriffe leisten, ist einmal, durchaus auch zu rechtfertigen, warum die Polizei bis dahin nicht mehr getan hat. Die Intervention beginnt beim Bewusstsein der Polizeibeamten und bei ihrer Definition des Problems. Vor allem aber blenden diese Begriffe aus, dass es nicht um eine symmetrische Beziehung geht, nicht um „Streit“ oder „Konflikt“ oder „Diskussion“; alles dies suggeriert, dass wir es eben mit zwei Menschen zu tun haben, weil einer allein bekanntlich nicht streiten kann. Hier aber geht es um eine durchaus asymmetrische Angelegenheit, denn zu einer Gewalttat gibt es einen Täter und ein Opfer. Das bedeutet, dass wir in der Intervention auch dies deutlich machen müssen; wenn es um kriminelles Unrecht geht, muss die polizeiliche Intervention aufzeigen, wer der Täter und welche Person das Opfer ist.

Das war das Missliche an einer Situation, in der Polizeiintervention hauptsächlich darin bestanden hat, nach einer ersten Erhebung der Situation dem Opfer zu raten, sich in Sicherheit zu bringen oder sein Verhalten zu verändern, in der sie sich jedenfalls ganz überwiegend mit dem Opfer beschäftigt hat und nicht mit dem Täter. Die Devise, „wenn es zu Gewalt kommt, dann geht der Täter und nicht das Opfer“, signalisiert also nicht nur ein sicherheitspolizeiliches Rezept, sondern signalisiert auch auf der normativen symbolischen Ebene, dass wir darstellen, wer die Verantwortung für die Gewalt trägt, und dass das nicht das Opfer ist.

Lassen Sie mich zum Schluss noch auf einen Punkt hinweisen, der ein wichtiges Element der österreichischen Reform war. Das war die Kooperation zwischen staatlichen Institutionen einerseits und privaten Einrichtungen andererseits. Man darf das österreichische Modell insbesondere nicht so behandeln, dass man die hoheitlichen Befugnisse der Polizei oder auch die einstweilige Verfügung des Familiengerichts aus diesem ganzen Netzwerk von kooperie-

renden Einrichtungen absondert. Ich meine damit neben der Exekutive und den Familiengerichten gerade auch die Interventionsstellen, die wir aus Anlass des Gewaltschutzgesetzes eingerichtet haben, und ich meine selbstverständlich die Jugendwohlfahrtsbehörden, ich meine die Strafjustiz, ich meine andere private Einrichtungen wie Frauenhäuser und Beratungsstellen. Dennoch kommt - ich sage es noch einmal - den Interventionsstellen unter den privaten Einrichtungen eine bevorzugte Sonderstellung zu, insofern sie es sind, an die die Exekutive die Daten über ihr Einschreiten zu übermitteln hat. Es besteht also in Österreich die Verpflichtung für die Sicherheitsexekutive, nach einem Einschreiten wegen Gewalt in der häuslichen Sphäre innerhalb von 24 Stunden die Dokumentation über dieses Einschreiten der für dieses Land zuständigen Interventionsstelle zukommen zu lassen.

Meine Damen und Herren, Frau Vorsitzende, natürlich liegt mir die Polizei näher als die anderen Einrichtungen, denn ich komme vom Innenministerium. Deswegen darf ich damit schließen, noch einmal auf die wichtige Rolle der Polizei hinzuweisen. Ebenso sicher wie die Polizei aus Eigenem und allein Gewaltprävention nicht effektiv betreiben kann, ebenso sicher kommt es ganz entscheidend auf den ersten Schritt an, das heißt, es kommt auf die polizeiliche Intervention dazu an, die Gewaltbeziehung zu unterbrechen - wenn auch nicht zu beenden - und damit einen Raum aufzumachen, in dem die weiteren Einrichtungen intervenieren können und ein längerfristiger Veränderungsprozess in Gang kommen kann.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Dr. Lilian Hofmeister (Bundesministerium für Justiz, Wien): Guten Morgen und herzlichen Dank für die Einladung! Ich bin sehr stolz und sehr froh, heute vor Ihnen sprechen zu dürfen. Ich habe keine Stellungnahme meines Hauses mitgebracht, weil ich so eine Art Freelancer bin.

Sie haben bei meiner Vorstellung gehört: Ich bin Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Justizressort; diese Arbeitsgruppe befasst sich eigentlich mit arbeitsrechtlichen Aspekten. Wir haben aber seinerzeit schon in einer Art frühem Gender-Mainstreaming auch im Bereich der Logistik des Justizressorts zu diesem Thema Beiträge geleistet, und das Gewaltschutzgesetz in Österreich ist nicht zuletzt dadurch zustande gekommen, dass im Justizministerium eine interministerielle Arbeitsgruppe mit Mitgliedern des Innenressorts - Herrn Dr. Albin Dearing führend -, mit Mitgliedern des Bundeskanzleramtes, der Frauenministerin und des Justizressorts gegründet wurde. Ich war eine der Mütter aus dem Justizressort.

Kurz gesagt: Was ist sozusagen vom richterlichen Bereich her zu beobachten? Herr Dr. Albin Dearing hat schon den Einsatz der Polizei geschildert, und ich möchte jetzt kurz anschließen, was sozusagen Justizarbeit ist.

„Gewalt in der Familie“ ist eine Querschnittsmaterie. Unabhängig von der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern spielt sie sich so ab, wie das Leben eben spielt, unabhängig davon, ob jetzt der Bund oder die Länder zuständig sind, und unabhängig davon, ob verschiedene Ressorts - wie Innenressort in Österreich oder Justizressort - angesprochen sind

oder ob NGOs angesprochen sind. Diese Materie ist daher mit traditionellen logistischen Mitteln schwierig in den Griff zu bringen.

Zweiter Punkt: Was ist noch ein großes Problem? Der mangelnde Informationsfluss zwischen den einzelnen Ressorts einerseits und den Organwaltern, die vor Ort die eigentliche Polizei- und Justizarbeit leisten. Das hat sich bei unseren Arbeiten als besonders schwierig und schwerfällig herausgestellt, trotz moderner Technologien.

Was ist ein drittes Problem eines solchen Verfahrens? Die Raschheit! Es muss also wirklich sehr rasch eingegriffen werden und sehr verhältnismäßig eingegriffen werden durch die Staatsgewalt, weil die Staatsgewalt das Signal setzen muss: Das ist nicht in Ordnung. Die Staatsgewalt muss die Grenze zwischen dem, was in der Privatheit intim bleiben soll, und dem ziehen, was wegen einer Menschenrechtsverletzung unzulässig ist. Das Signal dazu geht von der Staatsgewalt aus.

Gleichzeitig muss sich die Staatsgewalt aber auch grundrechtskonform verhalten, und zwar muss sie sowohl die Grundrechte des Opfers als auch die des Täters wahren.

Deshalb ist dieses Verfahren, sobald es zu Gericht kommt, ein einseitiges Verfahren, und zwar in der Art eines Regelungsverfügungsverfahrens - ich habe mich da ein bisschen umgeschaut; Sie haben so etwas Ähnliches in § 940 der deutschen Zivilprozessordnung und wohl auch im Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit. Da gibt es Formen, die mit dem vergleichbar sind, was wir haben. Die Einstweilige Verfügung ist in Österreich nicht im Zivilprozessrecht angesiedelt, sondern in der zivilen Zwangsvollstreckung. Das Gesetz heißt Exekutionsordnung und stammt aus dem 19. Jahrhundert, ist aber bis auf Details relativ gut formuliert.

Wir haben uns jetzt angesehen, was zu tun wäre, was sozusagen nach dem Einschreiten der Polizei passieren sollte. Da war unser größtes Anliegen: Keine Lücke im Rechtsschutz! Es darf nicht dazu kommen, dass das Opfer mit dem Täter so zusammenkommt, dass er eine weitere Belästigung oder Gewalttat durchführen kann. Dazu mussten wir eine Einstweilige Verfügung im Rahmen eines summarischen Erkenntnisverfahrens formulieren, die einseitig ist, das heißt, die Anhörung des vermutlichen Täters ist nur in Ausnahmesituationen vom Gericht vorzunehmen und das Verfahren soll rasch durchgeführt werden. Die Dokumentation seitens der Polizei soll auf kurzem Wege dem Gericht zur Verfügung gestellt werden. Das war auch ein Kritikpunkt vor allem der NGOs, dass sich die Frauen sehr oft sehr wohl an die Polizei gewendet haben, aber abgewimmelt worden sind, abgedrängt worden sind mit dem Argument: „Kommen Sie erst wieder, wenn etwas passiert ist!“ Das ist also wirklich ein ganz zynischer Scherz, der aber in der Realität immer wieder stattgefunden hat.

Das sollte in Zukunft vermieden werden. Die Polizei muss dokumentieren, sie muss Niederschriften machen - kurze, prägnante Niederschriften - über das, was sie gesehen hat, was vorgefallen ist, ob sie insbesondere selbst eine Wegweisung ausgesprochen hat. Damit hat das Gericht dann schon gute Unterlagen.

Das Gericht kriegt natürlich auch vom Amtsarzt oder von anderen Ärzten Informationen.

Und schließlich: Die Anhörung des Opfers ist ein wichtiges Bescheinigungsmittel. Das gibt es allerdings so ein Problem, da zumindest in Österreich - ich sage das jetzt überspitzt formu-

liert - Frauen vor Gericht weniger Glaubwürdigkeit finden, insbesondere dann, wenn sie persönliche Sachverhalte schildern. Ihnen wird vorgeworfen, sie seien zu subjektiv, sie seien zu persönlich, sie seien emotional - also, wie soll man nicht emotional sein, wenn es um das eigene Wohl und das der eigenen Kinder geht!

Diese Vorwürfe sind jetzt also ausgeräumt. Das Gericht hat den Auftrag, das Opfer anzuhören. Meist ist das Opfer in Begleitung einer kundigen Fachperson aus dem NGO-Bereich, einer Vertreterin der Interventionsstelle.

Das waren im Wesentlichen die Schwerpunkte unserer Arbeit. Sie dürfen nicht vergessen: Unsere Arbeit geht zurück auf das Jahr 1993; da war es erstens mit der modernen Technologie noch nicht so weit - das Handy wurde in Österreich, glaube ich, gerade erst eingeführt -, und zum anderen herrschten noch sehr paternalistische Vorstellungen vor allem in den Amtsstuben der Ministerien. In diesen Amtsstuben werden aber die Gesetze formuliert und für das Parlament vorbereitet.

Wir hatten also sehr viele Hürden zu überschreiten, und aus heutiger Sicht ist dieses Gesetz sicherlich ausbauwürdig und verbesserungswürdig, aber im Kern ist es schon eine ganz große Revolution im österreichischen Recht, und zwar deshalb, weil es eine Art Paradigmenwechsel gebracht hat: den Blick weg von den Eigentumsverhältnissen und dem Staatsbürgerrecht auf Eigentum - dem überspitzt formulierten Staatsbürgerrecht auf Eigentum - hin zu den Menschenrechten und Menschenrechten auch für Opfer im Familienkreis gelenkt hat. Das war ungefähr die Botschaft dieses Gesetzes.

Der Widerstand war damals unglaublich hoch. Wir hatten das Glück, dass der damalige Bundeskanzler selbst ein sehr engagierter Gewaltgegner war und es heute noch ist. Inzwischen ist er Privatmann, macht aber ständig jedes Jahr noch Enquêtes wider die Gewalt in der Familie. Er hat sehr viel Verständnis gehabt. So konnten wir dann 1996 eine Enquête im Parlament stattfinden lassen, deren Bericht es sogar gedruckt gibt. Wer es sozusagen aus historischen Gründen wissen will - hier habe ich ein Exemplar.

Wie häufig wurde dieses Instrument der Einstweiligen Verfügung inzwischen angewendet? Pikanterweise haben wir ja inzwischen eine andere Regierung in Österreich, und die zählt die Einstweiligen Verfügungen nicht. Es wird im Justizressort sehr viel gezählt und sehr viel statistisch verarbeitet; das gilt aber nicht für die Einstweiligen Verfügungen wegen Gewaltschutz. Denken Sie sich, was Sie meinen. Es gibt dazu also keine Evaluierung. Wir wissen aber aufgrund vorsichtiger Schätzungen, dass es im Jahr so 800 bis 900 Einstweilige Verfügungen in Österreich sind, bei einer Bevölkerung von 8 Millionen Einwohnern. Also, Sie können sich denken, das ist eine ganz schöne Quote.

Bei der Polizei sind mehrere Tausend Einsätze, die dann mit Wegweisung enden, jährlich zu verzeichnen.

Überhaupt muss ich der Polizei das vielleicht noch bessere Zeugnis ausstellen als der österreichischen Justiz. Die Polizei hat sich blitzartig sehr kompetent schulen lassen und hat diese Art von Einsatz sehr professionalisiert. Es werden auch Frauen als Beamtinnen eingesetzt, die vor Ort gemeinsam mit männlichen Kollegen die Sache anschauen, und ich habe den Eindruck, dass die Polizei auf diesem Sektor wirklich sehr viel Bewusstseinsbildung betrieben hat.

Eine andere Sache möchte ich noch erwähnen. Es gibt derzeit im Bundesland Wien ein Projekt zur Frauengesundheit, bei dem ein Team aus kompetenten Ärztinnen, Sozialarbeiterinnen, Gewaltschutzexpertinnen in die Spitäler, in die einzelnen Abteilungen gehen und vor Ort Prävention und Erkennungstechnik für Gewalt in der Familie - auch mit sexueller Konnotation - durchführen wird. Das tut sich also in Österreich.

Ich möchte jetzt noch die Interventionsstellen besonders hervorstreichen. Sie leisten die Hauptarbeit, was den Kontakt zur Bevölkerung angeht, und ich möchte auch noch die österreichischen Medien erwähnen. Sie sind bei uns leider - ich weiß nicht, wie es in Deutschland ist - gar nicht unabhängig und nutzen ihre Pressefreiheit eigentlich nicht in der Form, wie sie im 19. Jahrhundert erfunden wurde. In den Medien erleben wir immer wieder Kritik an den Einstweiligen Verfügungen nach dem Motto: „Na ja, da ist eine Frau von ihrem Mann ermordet worden, und die Einstweilige Verfügung hat das auch nicht verhindert!“ So ein bisschen „Ätsch!“ - Für diese Art von großer Kriminalität war die Einstweilige Verfügung nie geschaffen, sondern sie sollte der Abdeckung jener Grauzone dienen, die sich zwischen Zivilrecht und Strafrecht in Österreich aufgetan hat und in der sich 80 % der Fälle familialer Gewalt abgespielt haben.

Danke schön!

Renate Augstein (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend): Ganz herzlichen Dank - auch für die Einladung. Ich bin hier eingeladen worden, um über den Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und seine Umsetzung zu sprechen. Ich habe nicht vor, den gesamten Aktionsplan hier vorzulesen; ich weiß, dass er allen verteilt worden ist. Ich möchte nur noch einmal darauf eingehen, dass dieser Aktionsplan eben ein Gesamtkonzept beinhaltet, um das sehr komplexe Geschehen von Gewalt gegen Frauen effektiv zu bekämpfen.

Er hat verschiedene Schwerpunkte, darunter natürlich - soweit es die Bundesregierung und den Bundesgesetzgeber betrifft - die Gesetzgebung, aber auch den Bereich der Prävention, die Kooperation zwischen Institutionen untereinander, die Kooperation zwischen Institutionen und Projekten, dann die Vernetzung von Hilfsangeboten, die Täterarbeit, die Sensibilisierung von Fachleuten und Öffentlichkeit wie auch die internationale Zusammenarbeit. Das nur ganz grob zu den einzelnen Kapiteln des Aktionsplans!

Natürlich umfasst ein solcher Aktionsplan nicht nur Zuständigkeiten der Bundesregierung und des Bundes, denn dann wären wir sehr schnell fertig gewesen, weil sehr viele Zuständigkeiten im Bereich der Länder liegen. Von daher ist es sehr wichtig, dass dieser Bundesaktionsplan durch Landesaktionspläne ergänzt wird, vielleicht sogar durch regionale Aktionspläne.

Soweit Zuständigkeiten der Länder betroffen sind, haben wir in dem Aktionsplan nur den Rahmen vorgegeben. Wir haben praktisch gesagt: Dies und jenes wäre ganz dringend erforderlich, oder dies und jenes muss hinzukommen, wie beispielsweise die Fortbildung, wie beispielsweise die Bestimmung bestimmter Sonderdezernate oder Sondereinheiten oder die Erstellung von Richtlinien oder die Einrichtung von Interventionsprojekten oder von Interventionsstellen beziehungsweise die Unterhaltung von Frauenhäusern und anderen Beratungsstellen.

Damit aber die Umsetzung dieses Aktionsplans nicht so ins Belieben gestellt bleibt, hat die Bundesregierung eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, um diese Umsetzung zu begleiten. In dieser Bund-Länder-Arbeitsgruppe sind neben den Bundesressorts - wie beispielsweise das Innenministerium, das Justizministerium, das Arbeits- und Sozialministerium und das federführende Jugend-, Familie-, Frauen- und Seniorenministerium - auch die Landesfachkonferenzen vertreten, das heißt, die Innenministerkonferenz ist vertreten, die Jugendministerkonferenz, die Konferenz der Arbeits- und Sozialministerien und die Justizministerkonferenz. Ferner sind die Nicht-Regierungsorganisationen, die Beratungsstellen und auch Verbände vertreten, wie beispielsweise der Deutsche Juristinnenbund, aber auch die Frauenhäuser, die Notrufe und die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten.

Im Moment befasst sich diese Arbeitsgruppe sehr stark mit der Umsetzung des künftigen Gewaltschutzgesetzes. Ich will etwas vorgreifen und sagen, wie es im Gesetzgebungsbereich mit der Umsetzung aussieht. Wir haben dieses Gewaltschutzgesetz zurzeit noch in der parlamentarischen Beratung. Das Gewaltschutzgesetz orientiert sich sehr stark an den österreichischen Erfahrungen und Vorarbeiten, die wir gerade gehört haben. Wir konnten natürlich keine Umsetzung im Verhältnis 1:1 vornehmen, zum Beispiel schon deshalb nicht, weil bei uns das Polizeirecht nicht Bundesrecht, sondern Landesrecht ist. Das verkompliziert das Ganze auch ein wenig. Ganz so einfach konnten wir es also nicht haben. Aber nichtsdestotrotz hat sich das Gewaltschutzgesetz sehr stark an dem österreichischen Vorbild orientiert.

Der Sachstand ist wie folgt: Die zweite und dritte Lesung des Gewaltschutzgesetzes werden jetzt Anfang November stattfinden; dann gibt es noch einen Schnelldurchgang durch den Bundesrat, von dem wir aber keine längeren Verzögerungen erwarten - das hoffen wir -, sodass das Gewaltschutzgesetz voraussichtlich am 1. 1. 2002 in Kraft treten kann.

So weit, so gut; es muss aber - wie wir aus Österreich wissen - durch den polizeilichen Bereich ergänzt werden, weil es ja häufig die Polizei ist, die als erste Kontakt mit dem Opfer, mit dem Betroffenen von häuslicher Gewalt aufnimmt. Da herrscht nun eine etwas unübersichtliche Vielfalt von Polizeigesetzen - nämlich 16 an der Zahl -, mit zum Teil unterschiedlichen Voraussetzungen. Wir hatten daher von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus das Bundesinnenministerium beziehungsweise die Innenministerkonferenz gebeten, sich mit diesem Aspekt auseinander zu setzen. Die Innenministerkonferenz hat dann am 10. Mai 2001 einen Beschluss gefasst, wonach es möglich ist, die jeweiligen Landesgesetze entsprechend zu ergänzen, soweit es erforderlich ist, und in dem insbesondere auch gesagt wurde - ich kann diesen Passus vorlesen -: „Die Innenministerkonferenz hält es für erforderlich, das polizeiliche Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt in Leitlinien zu regeln und die polizeiliche Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich weiter zu intensivieren.“

Ferner haben die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen zu Protokoll gegeben, dass es eines gesonderten Eingriffstatbestandes in ihren Polizeigesetzen bedarf. Entsprechend sind auch parlamentarische Initiativen bereits in die Wege geleitet worden, in Mecklenburg-Vorpommern, in Hamburg und - wie wir hier natürlich wissen - in Nordrhein-Westfalen. In Baden-Württemberg wurde eine Gesetzesänderung angekündigt, obwohl der dort durchgeführte Modellversuch gezeigt hat, dass die Verwaltungsgerichte der sehr weiten Auslegung der dortigen Eingriffsbefugnis durchaus gefolgt sind.

Aber das geschah halt nicht so einheitlich, sodass der dortige Justizminister angekündigt hat, dass das Polizeigesetz Baden-Württembergs ebenfalls geändert werde.

Andere Länder befinden sich „im Stadium der Prüfung“, wie es so schön heißt. Auch in Berlin wird es einen Modellversuch auf der Grundlage des geltenden Polizeigesetzes geben, um eben zu schauen, ob es reicht oder nicht.

Ich freue mich von daher sehr, dass auch Nordrhein-Westfalen diesen Weg gegangen ist und eine Initiative zur Änderung seines Polizeigesetzes gestartet hat, und kann das nur sehr nachdrücklich unterstützen.

Doch ich komme noch einmal auf die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zurück. Dies war also eine Initiative der Innenministerkonferenz. Es gibt ferner eine Initiative der Konferenz der Arbeits- und Sozialministerien der Länder. Sie wollen sich jetzt intensiv damit befassen, welche Auswirkungen das Gewaltschutzgesetz auf das Sozialrecht hat, inwieweit also die Sozialämter zahlen müssen, wenn Frauen in Frauenhäuser gehen, inwieweit Sozialämter zahlen müssen, wenn Frauen und ihre Kinder in sehr großen Wohnungen bleiben sollten, die möglicherweise teurer sind als das, was ihnen sonst nach den Sozialrichtlinien zustehen würde. Da sind noch eine Menge Fragen offen. Jedenfalls gibt es aus der Sicht der Sozialhilfeträger eine Menge offener Fragen, und die werden jetzt in einer Arbeitsgruppe der ASMK - also der Ministerkonferenz der Arbeits- und Sozialministerien - beraten werden.

Auch die Jugendministerkonferenz befasst sich weiter mit dem Thema, zum einen zur Frage der Fortbildung, weil sich gezeigt hat, dass ein enormer Fortbildungsbedarf auch bei den Jugendämtern besteht, zum anderen aber auch noch einmal speziell mit der Schnittstelle zwischen Gewaltschutzgesetz und Kindschaftsrecht, also mit der Frage: Was bedeuten beispielsweise einstweilige Anordnungen nach dem zivilgesetzlichen Gewaltschutzgesetz für Entscheidungen zum Umgangsrecht und zum Besuchsrecht? Das ist bisher nicht geregelt. Da gibt es möglicherweise bald schon Empfehlungen auch der Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

Aber die Jugendministerkonferenz hat eine eigene Arbeitsgruppe damit beauftragt, sich hiermit noch einmal sehr vertieft zu befassen.

Das waren sozusagen die Seitenstränge - also die Innenministerkonferenz, die ASMK, die Jugendministerkonferenz -, die sich mit diesen Dingen noch einmal gezielter beschäftigen werden.

Zurück zur Bund-Länder-Arbeitsgruppe! Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat selbst ebenfalls Unterarbeitsgruppen gebildet. In einer Unterarbeitsgruppe werden derzeit Standards für die Fortbildungen zum Gewaltschutzgesetz erarbeitet, und zwar Fortbildungen im Polizeibereich, im Justizbereich, im Jugendamtsbereich und so weiter. Diese Standards wollen wir dann Ende des Jahres veröffentlichen, sozusagen in einem Paket zur Begleitung des Gewaltschutzgesetzes. In diesem Paket werden Standards für die Fortbildungen enthalten sein. Wir werden darin zum Beispiel auch sehr stark empfehlen, wie wir es ja auch schon im Aktionsplan getan haben, dass solche Fortbildungen unter Einbeziehung der Beratungsstellen und Frauenhäuser vor Ort geschehen, dass es also nicht reine Polizeifortbildungen im Polizeibereich sind oder Justizfortbildungen im Richter- oder Staatsanwaltschaftsbereich, sondern dass es eine überprofessionelle, eine multiprofessionelle Fortbildung ist und in diesem Rahmen die Mitarbeite-

rinnen aus Beratungsstellen und Frauenhäusern mit ihrem Sachverstand Platz haben und Raum bekommen.

Damit aber diese Mitarbeiterinnen diese zusätzlichen Aufgaben auch erledigen können - und auch in einer guten Weise erledigen können -, führen wir derzeit Train-the-trainer-Seminare durch, in denen Mitarbeiterinnen aus dem Beratungsbereich extra ausgebildet werden, um dann ihrerseits als Referentinnen in diesen Fortbildungen auftreten zu können, denn wir haben die Erfahrung gemacht - nicht zuletzt auch in Österreich haben wir davon gehört -, dass es schwierig ist, zwei solche Bereiche wie zum Beispiel Polizei und Beratung zusammenzubringen, weil es eben sehr unterschiedliche Denkweisen gibt, auch unterschiedliche Sprachen, unterschiedliche Umgehensweisen. Das muss eingeübt werden. Darauf muss man vorbereitet sein, sonst prallen Welten aufeinander, die sich nicht verstehen und wo dann nichts vermittelt werden kann. Unsere Train-the-trainer-Seminare dienen also auch dem Zweck, schon einmal vorzubereiten, wie ein solcher Dialog, eine solche Kooperation überhaupt angegangen werden kann, damit sie auch funktioniert.

Eine andere Unterarbeitsgruppe erarbeitet derzeit Empfehlungen zum Umgangsrecht. Ich hatte ja bereits angedeutet, dass diese Schnittstelle zwischen Gewaltschutz und Kindschaftsrecht noch nicht rechtlich geregelt ist, sondern es ist beabsichtigt, dies bei der Novellierung des Kindschaftsrechts, soweit sie möglicherweise auch aus anderen Gründen erforderlich werden sollte, im Rahmen des § 1666 BGB mit aufzugreifen. Wir haben diese Rechtsänderung aber noch nicht; daher also wird es Empfehlungen zum Umgangsrecht geben, die von der zeitweisen Aussetzung des Umgangsrechts bis hin zu betreutem oder begleitetem Umgang reichen und die festlegen, wie dieser Umgang zu erfolgen hat, wie die Rahmenbedingungen dafür sein müssen, damit er auch in guter Weise durchgeführt wird und Kinder wie auch die Frauen geschützt sind und geschützt bleiben.

Dabei muss sehr deutlich gemacht werden, dass es nicht nur um Kinder geht, die selbst unmittelbar Gewalt erfahren haben - das leuchtet noch den meisten Richtern und Richterinnen, auch Jugendamtsmitarbeitern und -mitarbeiterinnen unmittelbar ein -, sondern es geht uns insbesondere darum, die Sensibilität dafür zu schärfen, dass auch das bloße Miterleben der Partnergewalt der Eltern Kinder enorm schädigt und Auswirkungen hat; dies muss daher bei Entscheidungen zum Umgangsrecht auch mit bedacht werden. Das ist noch lange nicht in den Köpfen angekommen und daran muss noch sehr gearbeitet werden. Das wird daher auch Inhalt dieser ganzen Fortbildungen im Jugendamtsbereich und im Justizbereich sein.

Ferner werden wir - das kommt ebenfalls mit in dieses Paket, das dann das In-Kraft-Treten des Gewaltschutzgesetzes begleiten soll - festlegen, welche Rahmenbedingungen notwendig sind, damit das Gewaltschutzgesetz auch in einer guten Art und Weise umgesetzt wird. Wir haben es beispielsweise in Baden-Württemberg erlebt, wo ja dieser Modellversuch zur polizeilichen Wegweisung - wenn ich den österreichischen Ausdruck benutze - oder dem polizeilichen Platzverweis - um den üblichen deutschen rechtstechnischen Begriff zu verwenden - stattgefunden hat. Dort gab es diesen Modellversuch, der darauf basierte, dass auf der Grundlage des geltenden Polizeirechts in Baden-Württemberg sehr weit reichende Platzverweise durch die Polizei ausgesprochen wurden. Dieses ganze Unternehmen ist aber in Gang gesetzt worden, ohne es vorher beispielsweise mit Frauenhäusern, Justiz und anderen Beteiligten abzusprechen. Diese Kooperation hat dort also in vielen Fällen gerade nicht statt-

gefunden, und das war kein guter Lernprozess. Das heißt, ein Lernprozess ist immer etwas Gutes, aber das war eben erst einmal eine negative Ausgangslage, die uns dazu veranlasst, jetzt Rahmenbedingungen empfehlen zu wollen: Was muss passieren, damit das Gewaltschutzgesetz in einer breiten Kooperation umgesetzt wird, also im Zusammenspiel mit Jugendämtern, Polizei, Justiz, Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen und so weiter, damit deren Sachverstand nicht unberücksichtigt bleibt und es nicht zu solchen merkwürdigen Einschätzungen kommt, wie sie in manchen Regionen in Baden-Württemberg mal so aufgeflackert sind, dass es jetzt keiner Frauenhäuser mehr bedürfe, die Frauen müssten ja gar nicht mehr fliehen, sie könnten zu Hause bleiben - ein absoluter Fehlschluss, auch wenn wir auf die österreichischen Erfahrungen blicken, nach denen die Frauenhäuser keineswegs überflüssig geworden sind, sondern wo sich eher gezeigt hat, dass es sich um eine ganz unterschiedliche Frauenklientel handelt: die einen, die auch weiterhin in Frauenhäuser gehen müssen - so lustig ist das ja nicht unbedingt, dass man sagt, sie dürften -, und die anderen, die eben mit diesen rechtlichen Möglichkeiten auch weiterkommen.

Das heißt, Frauenhäuser werden keineswegs überflüssig, und die Beraterinnen in Frauenhäusern müssen in diese ganze Umsetzungsgeschichte mit eingebunden sein, wenn es darum geht, die aktuelle Gefährdung der jeweiligen Frau und ihrer Kinder zu bewerten und Pläne aufzustellen; sie müssen mit eingebunden sein, wenn es auch um Gespräche mit dem Jugendamt geht, wenn es um Besuchsrechte, Umgangsrechte geht. Das muss alles mit bewertet werden, und da können nicht die einzelnen Stellen allein munter für sich herumwurschteln und die Erfahrungen der anderen nicht mit einbeziehen. Das kann nur schief gehen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet also ein Paket zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes. Es wird ein Faltblatt oder eine Broschüre zum neuen Gewaltschutzgesetz geben, um darauf hinzuweisen, welches die neuen Regelungen sind, wie man sich ein solches Verfahren vorstellen muss. Es wird Standards für die Fortbildungen geben, es wird Empfehlungen zum Umgangsrecht geben und es werden Mindestrahmenbedingungen formuliert werden, die regional, auf Landesebene oder wo auch immer vorliegen müssen, damit es zu einem guten Miteinander und zu einem effektiven Schutz für Frauen und Kinder kommt.

Ich möchte damit schon fast zum Ende kommen. Was die Landesaktionspläne angeht, von denen ich eingangs sagte, sie müssten den Bundesaktionsplan im Prinzip ergänzen, um zu zeigen, wie es dann auf Landesebene weitergeht, weil wir ja nun einmal diese föderale Struktur haben, so hat Sachsen-Anhalt als erstes Bundesland einen solchen neuen Aktionsplan vorgelegt; in anderen Bundesländern - darunter Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen - wurde zwischenzeitlich die Arbeit an solchen Aktionsplänen aufgenommen. Von Nordrhein-Westfalen wurde ein sehr gutes Thesenpapier vom „Runden Tisch zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in NRW“ vorgestellt, das hier ausliegt und das ich sehr, sehr gut finde, das eine gute Arbeitsgrundlage darstellt, weil es eben sehr genau definiert, von welcher Problemlage der Runde Tisch ausgeht und welches die Ziele sind, wohin es gehen soll. Das ist seine sehr wichtige Arbeitsgrundlage, um daran konstruktiv weiterarbeiten zu können, und ich könnte mir vorstellen, dass das auch ein Herzstück für einen eventuellen Landesaktionsplan NRW sein wird.

Zu den Interventionsprojekten und insbesondere zu der wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte, der Täterarbeit im Rahmen der Interventionsprojekte, und zu den

demnächst entstehenden oder gerade im Entstehen begriffenen Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern werden Sie gleich noch andere Sachverständige hören; das erspare ich mir an dieser Stelle und danke Ihnen sehr für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Prof. Dr. Dr. Michael Bock (Universität Mainz, Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht): Frau Vorsitzende! Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Auch ich möchte mich für die Einladung bedanken, auch wenn ich etwas gezögert habe, sie anzunehmen. Woran das liegt, werden Sie merken, wenn ich mein Statement beendet habe.

Die Landesregierung sieht die geplanten Änderungen des Polizeirechts im Zusammenhang mit dem so genannten Gewaltschutzgesetz, das den zivilrechtlichen Rechtsschutz in den Fällen so genannter häuslicher Gewalt gewährleisten soll. Durch eine polizeirechtliche Krisenintervention soll Zeit gewonnen werden, in der ohne die Gefahr weiterer Verletzungen die nötigen zivilrechtlichen oder sonstigen Schritte eingeleitet werden können.

In der Beurteilung des Bedarfs einer gesetzlichen Neuordnung des Gewaltschutzes sieht die Landesregierung keine Veranlassung, von der Linie abzuweichen, welche die Bundesregierung in ihrer Begründung zum Gewaltschutzgesetz vorgegeben hatte, zumal ja schon dort eine Änderung der Polizeigesetze der Länder angeregt worden war.

Was die erfahrungswissenschaftlichen Grundlagen betrifft, macht es sich die Landesregierung allerdings noch einfacher, indem sie lapidar eine UNO-Untersuchung anführt, ohne die Zahlen zu verifizieren, ohne die dort vorgenommene Definition von „Gewalt“ zu nennen, ohne die nötigen Vergleiche zu ziehen.

Entgegen den Annahmen der Bundesregierung und der Landesregierung ist nämlich die Gewalt zwischen Partnern - im Wesentlichen zwischen Frauen und Männern - gleich verteilt, auch die schwere physische Gewalt. Sichtbar wird dies, wenn die bei häuslicher Gewalt unbedingt erforderlichen Dunkelfeldstudien herangezogen werden, über die inzwischen seriöse sekundäranalytische Arbeiten vorliegen. Der britische Wissenschaftler John Archer kommt in seinem Beitrag im „Psychological Bulletin“ - bitte, das ist nicht die „Bäckerblume“ - zu folgenden Befunden:

Erstens: Aggressives Verhalten legen Frauen und Männer nahezu gleich häufig an den Tag, Frauen sogar etwas mehr.

Zweitens: Bei den wahrgenommenen Verletzungen gibt es ein Übergewicht für die Frauen, die in etwa 62 % der Fälle betroffen waren.

Drittens: In den allermeisten Fällen wird die Gewalt von beiden Partnern wechselseitig ausgeübt.

In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich im Anhang ein Verlaufsmodell zur häuslichen Gewalt vorgelegt. Die Bundesregierung und die Landesregierung argumentieren mit Untersuchungen, die lediglich die Phase 3 des dortigen Modells abbilden. Es sind Arbeiten mit ausgelesenen Fällen, in denen tatsächliche oder angebliche Gewalterfahrungen öffentlich gemacht wurden, bei den Strafverfolgungsbehörden, bei Ärzten oder Krankenhäusern, in

sozialen oder karitativen Einrichtungen. Die von John Archer und anderen analysierten Studien sind hingegen repräsentative oder epidemiologische Studien, in denen häusliche Gewalt in Phase 1 und in Phase 2 gemessen wird, also unabhängig davon, ob sie öffentlich gemacht wird oder nicht.

Für die deutlich höheren Quoten von Frauen als Opfer in den Hellfeldstudien, wie sie in Phase 3 vorliegen, gibt es vor allem zwei Gründe.

Erstens: Frauen und Männer nehmen aufgrund von Rollenverständnissen objektiv gleiches Verhalten unterschiedlich wahr und bewerten es unterschiedlich.

Zweitens: Das Outing ist für Männer eine Katastrophe; man glaubt ihnen nicht, sie werden ausgelacht - bei Experten beiderlei Geschlechts und vor Gericht -, weil die falsche Vorstellung verbreitet ist, häusliche Gewalt sei allein männliche Gewalt. Männer fürchten diese Art der sekundären Viktimisierung und den Verlust einer achtbaren männlichen Identität vor sich selbst und ihren Bezugspersonen. Für Frauen hingegen gibt es eine sozial anerkannte Opferrolle. Sie können ihre materielle, psychische, soziale und rechtliche Lage verbessern, und deshalb wählen sie häufiger als die betroffenen Männer den Weg in die Öffentlichkeit zu den Experten und zu den Gerichten.

Keineswegs alle Frauen gehen an die Öffentlichkeit. Auch viele Frauen schweigen aus Angst oder Scham, aus verbliebener Zuneigung oder aus sonstigen Gründen. Deshalb sind die absoluten Zahlen der Opfer auch bei den Frauen in den klinischen Studien oder in den Kriminalitätsstudien wesentlich niedriger als in den Dunkelfeldstudien. Nur bleibt es trotzdem dabei, dass es von den betroffenen Frauen eben doch wesentlich mehr sind, die diesen Schritt gehen, und dass sie dann, wenn sie ihn gehen, auf eine völlig andere Situation stoßen als Männer in vergleichbaren Fällen.

Diese Zusammenhänge sind längst bekannt und ergeben sich aus einer langjährigen intensiven Forschungstradition, insbesondere - aber nicht nur - in den Vereinigten Staaten. Umso weniger ist verständlich, wieso die Bundesregierung mit keinem Wort darauf eingeht und ihr die Landesregierung hierbei blind folgt.

Wesentlich schlechter ist die Forschungslage in Bezug auf Kinder und Senioren. Man weiß aber immerhin, dass Frauen hier in mindestens gleichem, tendenziell sogar höherem Maß Täterinnen sind als Männer. Ich verweise hierfür auf die schriftliche Stellungnahme.

Der Entwurf der Landesregierung teilt also in den vorausgesetzten empirischen Grundlagen alle Schwächen und Fehler des Gewaltschutzgesetzes. Hier sei nur herausgegriffen, dass man auch in diesem Gesetz Kinder als Opfer nicht ernst nimmt. Während es bei der Prognose der Wiederholungsgefahr eine Regelvermutung geben soll, dass bei einer Abwägung der in Frage stehenden Rechtsgüter regelmäßig die Gefahr weiterer Verletzungen überwiegen soll, ist hiervon jedoch abzusehen, „wenn die gefährdete Person minderjährig oder pflegebedürftig ist und im Zeitpunkt des Einschreitens keine weitere volljährige Person in der Wohnung lebt, die die Betreuung oder Pflege übernehmen könnte“ (Begründung S. 12). Weil man nicht weiß, wie man in diesen Fällen Pflege und/oder Versorgung aufrechterhalten soll, werden in diesen Fällen eben die Opfer weiter allein in Gefahr gelassen, bis irgendwann am Sankt-Nimmerleins-Tag Jugendamt oder Sozialamt reagieren - oder auch nicht.

Das Motto lautet also: Der Schläger geht, die Schlägerin bleibt.

(Unruhe)

Dies ist aber nur ein Teil der Problematik. Auch eine Änderung des Polizeirechts von Nordrhein-Westfalen ändert nichts daran, dass in der gesamten Sozialpolitik überhaupt keine Ansätze vorhanden sind, für Männer als Opfer Beratungs- oder Hilfsangebote zu schaffen. Der Aktionsplan der Bundesregierung hat auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens zu einem Klima geführt, in dem die Fragen häuslicher Gewalt so diskutiert werden, dass die Opfergruppen „Kinder“, „Senioren“ und „Männer“ systematisch außenvor bleiben.

Natürlich ist ein rechtliches Instrumentarium der Krisenintervention erforderlich. Es fragt sich jedoch, warum in dieser übereilten Weise reagiert werden muss. Schon längst ist der Bewusstseinsprozess in Gang gekommen, der dazu führt, dass Polizei und Justiz in Fällen häuslicher Gewalt nicht mehr abwiegeln und bagatellisieren. Auch der strafrechtliche Schutz wird derzeit massiv ausgebaut, weil zahllose Arbeitskreise und Initiativen, teilweise auch die Polizei, ihre wichtigste Beratungsaufgabe darin sehen, Frauen zur Strafanzeige und deren Aufrechterhaltung zu nötigen. Und auch wenn die Gesetzeslage nicht so bequem ist wie in Baden-Württemberg, wo im Schutz der polizeilichen Generalklausel eine pogromartige Verfolgung von Männern im Gange ist,

(Unruhe und Heiterkeit)

kann nach allen Polizeigesetzen der Länder eine wirksame Krisenintervention gewährleistet werden, wenn Gefahr im Verzug ist.

Außerdem verfügt das Gewaltschutzgesetz selbst über ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, das de facto - weil man Österreich kopieren wollte - ohnehin einer polizeilichen Gefahrenabwehr entspricht.

Solange das gesellschaftliche Bewusstsein und die sozialpolitische Infrastruktur für die Opfergruppen „Kinder“, „Senioren“ und „Männer“ fehlt und solange unbekannt ist, wie sich das Gewaltschutzgesetz in der Praxis auswirken wird, halte ich daher Änderungen des Polizeirechts zum derzeitigen Stand für übereilt und unausgewogen.

Nun noch ein Wort zum Entschließungsantrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. In den hier zugrunde liegenden Vorstellungen über häusliche Gewalt liegt auch dieser Antrag völlig neben der Sache. Gleichwohl handelt es sich hierbei um ein Dokument, das einer gesonderten Stellungnahme bedarf, weil sein Ton und Inhalt selbst ein Teil des Problems sind, zu dessen Lösung sich die Autorinnen berufen fühlen.

(Zuruf: Es waren auch Männer dabei!)

Das Thema „häusliche Gewalt“ ist historisch eng mit der Geschichte der Frauenbewegung verknüpft. In der Frühzeit der Bundesrepublik war es vollkommen tabuisiert. Was in der Familie geschah, war Privatangelegenheit; wer Konflikte nach außen trug, musste selbst mit Kritik und Stigmatisierung rechnen. Der Frauenbewegung ist es gelungen, Gewalt gegen Frauen als soziales Problem zu institutionalisieren. Dies geschah zunächst auf einer ideologischen Ebene. Den Gesellschaftstheorien, die wir mit dem Jahr 1968 in Verbindung zu bringen gewohnt sind, sind die entscheidenden Anknüpfungspunkte zu entnehmen. Das Patriarchat

und die bürgerlichen Familien waren zentrale Vermittlungsagenturen, durch welche sich angeblich der Faschismus reproduziert. Auschwitz wie alle anderen Schrecken, in denen sich die Dialektik der Aufklärung zeigte, waren auf einmal männliche Phänomene, und Gewalt gegen Frauen damit als der Kern eines latenten neuen Faschismus identifiziert.

Von einer intellektuellen Ideologie zu einem Massenphänomen konnte das Thema umso leichter werden, als an den überkommenen Geschlechterstereotypen gar nichts geändert werden musste: die friedfertige Frau und der brutale Mann, der Täter und das Opfer, die Schwache und der Starke, der Schläger und die Geschlagene. Es gelang, die grundlegenden Affekte der Empathie und Hilfsbereitschaft für die aus der Tabuzone heraus und in den Blick der Öffentlichkeit gekommenen Opfer zu mobilisieren.

Dass es Gewalt gegen Frauen gibt und dass man sie bekämpfen muss, leuchtete dann auch ohne den ideologischen Überbau des Feminismus ein und wird auch hier von mir in keiner Weise bestritten.

Der ideologischen Fixierung auf Gewalt von Männern gegen Frauen folgte im Zusammenhang mit dem Aufstieg der Frauenbewegung insgesamt auch die institutionelle Etablierung eines neuen sozialen Problems. Nach und nach wurden die Ministerien umbenannt, Frauenhäuser und sonstige Hilfseinrichtungen entstanden, Sozial- und Jugendämter erhielten die entsprechenden Abteilungen. Polizei und Staatsanwaltschaften folgten. Die freien Träger, die karitativen Einrichtungen, Kirchen, Vereine und Präventionsräte trugen dem inzwischen öffentlich anerkannten sozialen Problem „Gewalt von Männern gegen Frauen“ Rechnung.

Im Ergebnis wurde damit die öffentliche Meinung einer unablässigen Konditionierung unterzogen, wo der Feind zu suchen sei und was im Kampf gegen den latenten Faschismus - oder einfach für Frauen in Not - zu tun sei. Seither erleiden Frauen keine sekundäre Viktimisierung mehr, wenn Sie als Opfer öffentliche Hilfe suchen, denn ihr Opferstatus wurde legitimiert. Ein Segment häuslicher Gewalt wurde auf Kosten der anderen enttabuisiert.

Natürlich entstanden auf diese Weise auch die entsprechenden Zahlen in den offiziellen Statistiken und in den klinischen Studien der Phase 3. Soziale Probleme, sind sie erst einmal anerkannt und haben sie sich institutionell etabliert, erzeugen ihre eigenen Statistiken, die belegen, dass das Problem existiert, wie schlimm die Not ist und wie wichtig deshalb Geld und Stellen sind. Diese Eigendynamik ist aus der Soziologie sozialer Probleme und aus der Kriminologie wohl bekannt.

Wohl bekannt ist aber auch eine weitere Eigendynamik. Soziale Probleme mobilisieren starke emotionale Affekte und bündeln sie in der Form von professionellen Identitäten derer, die ihr Leben damit verbringen, Abhilfe zu schaffen, Not zu lindern, menschliches Leid aufzufangen oder abzumildern. Sobald dies aber zum Alltag wird, entstehen - jedenfalls bei den Führungseliten - Sekundärmotivationen, weil in Bürokratien und sozialen Organisationen nicht nur Nächstenliebe, sondern auch Macht, Status und Geld verteilt werden. Der Bestand und der Ausbau der institutionellen Infrastruktur - und damit auch der eigenen materiellen Existenz und professionellen Identität - wird zu einem Nebenzweck, der immer mehr in den Vordergrund treten kann, wie wir unter anderem aus der Kirchengeschichte und aus der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung wissen.

Damit sind wir nun an dem Punkt in der Geschichte des sozialen Problems „Gewalt von Männern gegen Frauen“ angelangt, an dem der Entschließungsantrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sozial zu verorten ist. Noch stärker als in den Begründungen der Bundesregierung zum Gewaltschutzgesetz und der Landesregierung zu einer Änderung des Polizeirechts, die sich beide noch eine letzte - gewissermaßen regierungsamtliche - Zurückhaltung auferlegen, kommen in diesem Antrag Sekundärmotivationen zum Ausdruck, die mit dem Kampf gegen Gewalt nicht mehr viel zu tun haben. Gewiss, es gibt viele Frauen und Männer, die besten Glaubens und unter großem persönlichem Einsatz den Frauen helfen, die Opfer von Gewalt geworden sind. Aber dieses Dokument atmet einen anderen Geist; es fördert nicht den konstruktiven Dialog der Geschlechter, sondern ist ausschließlich auf Enteignung, Entmachtung, Ausgrenzung und Bestrafung von Männern gerichtet.

(Unruhe)

Geschützt werden sollen nicht alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Menschen - oder gar Ehe und Familie -, sondern ausschließlich Frauen. Es ist der Geist der Besitzstandswahrung und der Arrondierung von Machtpositionen,

(Heiterkeit)

es ist der Geist einer Monopolisierung des eigenen Expertinnen- und Helferstatus sowie des Opferstatus für die eigene Klientel unter zynischer Missachtung des stillen Leidens anderer Opfergruppen.

(Heiterkeit)

Und - letzter Satz -: Wer sehen möchte, wie sich dieser Geist selbst ständig neu generiert, der mag sich einmal das Tableau der hier zu dieser Anhörung Eingeladenen anschauen, die Zahlenverhältnisse und die Herkunft der Experten aus den entsprechenden Institutionen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vorsitzende Gerda Kieninger: Auch Ihnen, Herr Professor Dr. Dr. Bock, danke ich für Ihre Ausführungen, möchte dabei aber erklären, dass die Expertinnen und Experten, die sich auf dem Tableau befinden, von den Fraktionen dieses Landtages vorgeschlagen worden sind und wir hier natürlich viele Meinungen in diesem hohen Hause zulassen und sie uns auch in aller Ruhe anhören.

Ich fahre in der Tagesordnung mit Herrn Burkhard Oelemann fort. Herr Oelemann ist Geschäftsführer der Europäischen Gesellschaft Gewaltberatung und Tätertherapie.

Herr Oelemann, Sie haben das Wort.

Burkhard Oelemann (Europäische Gesellschaft Gewaltberatung und Tätertherapie): Herzlichen Dank! Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Ich möchte jetzt eigentlich gern mit dem Wort „Gewaltschutzgesetz“ anfangen und damit,

welche Auswirkungen dieses Wort „Gewaltschutzgesetz“ neulich auf uns - sprich: EUGET, also die Europäische Gesellschaft für Gewaltberatung und Tätertherapie - hatte.

Das Wort „Gewaltschutzgesetz“ suggeriert, meine Damen und Herren, dass es um den Schutz vor Gewalt geht. Das stimmt. „Opferschutzgesetz“ wäre nach den bisherigen Ausführungen, die wir gehört haben, und auch nach dem, was ich bisher gelesen habe, jedoch der sinnvollere Begriff, denn vor Gewalt schützt im Grunde genommen eigentlich nur eines: wenn ein Täter aufhört, Täter zu sein, dann werden Opfer verhindert.

Ich möchte am Anfang gern sagen, dass wir in der Arbeit konkret mit Männern, die häuslich gewalttätig sind, einen ganz bestimmten Ansatz vertreten. Unser Angebot gibt es mittlerweile in 22 Städten in Deutschland, Österreich und der Schweiz und unsere Arbeitserfahrungen erstrecken sich über die letzten 14 Jahre.

Wie bewegt man einen Täter, der häuslich gewalttätig ist, dazu, mit seiner Gewalt aufzuhören? Dafür gibt es unterschiedliche Denkmodelle. Ich würde gern das Modell vorstellen, das wir präferieren. Wir präferieren einen Ansatz, der so niedrigschwellig wie möglich ist und der bereits lange, bevor die Polizei überhaupt interveniert hat, ein Angebot für Täter macht. Diese Erfahrung machen wir immer wieder, egal wo wir nun tätig werden, ob es in kleineren Orten oder in größeren Orten ist, in Deutschland, Österreich oder der Schweiz: Sobald es ein Angebot gibt, das das Thema „Gewalt“ eindeutig benennt, das die Täter eindeutig anspricht und das niederschwellig ist, wird dieses Angebot bereits nach kurzer Zeit in einer Art und Weise in Anspruch genommen, die von den einzelnen Personen vor Ort kaum noch zu bewältigen ist.

Es kann nicht angehen, dass Gewaltschutz nur darauf hinausläuft, Opfer vor der zukünftigen Gewalt von Tätern zu schützen, ohne auch die Täter mit in den Blick zu nehmen.

Beim Gewaltschutz gibt es nun zwei unterschiedliche Aspekte, die es zu berücksichtigen gilt. Der eine Aspekt ist die Bestrafung des Täters, ist weiterhin die polizeiliche Verfolgung oder das polizeiliche Aus-der-Wohnung-Weisen des Täters, das heißt ganz konkret, den Täter an der Gewalttat zu hindern. Das ist aber nur die eine Seite. Das allein zeitigt noch keine Veränderung bei einem Täter. Wir wissen heute, dass Männer, wenn sie in den Familien gewalttätig sind, dies über einen sehr langen Zeitraum sind, also nicht nur situationsbedingt, nicht nur in einer Beziehung, sondern häufig genug in mehreren Beziehungen hintereinander. Es kann nur dann Sinn machen, von Gewaltschutzgesetz zu sprechen, wenn auch diese Seite, die konkrete Veränderung von Tätern, mit einfließt.

Nun gibt es unterschiedliche denkbare Arten, Täter dazu zu motivieren, konkret Beratung und Anspruch auf Hilfe umzusetzen. Nach wie vor gehen die meisten, im Übrigen auch die professionellen Hilfeorganisationen sehr häufig davon aus, dass Täter von sich aus überhaupt keinen Rat und überhaupt keine Hilfe in Anspruch nehmen würden. Wir machen nun seit 14 Jahren die alltägliche gegenteilige Erfahrung. Zu uns kommen Männer, die massiv gewalttätig sind, aus allen sozialen Schichten, im Übrigen ähnlich stark verteilt aus allen sozialen Schichten. Diese Männer kommen aus eigenem Antrieb zu uns, schlicht und ergreifend deshalb, weil es ein Angebot gibt, das für diese Männer attraktiv ist.

Es müsste also einmal darüber nachgedacht werden - wenn man denn ganz konkret Gewalt verhindern will -, wie man es geschickt anstellen kann, dass diese Männer, die gewalttätig

sind - wenn diese Täter nämlich aus allen sozialen Schichten gleich verteilt kommen, sind ja auch einige ziemlich intelligente darunter -, zu erreichen sind. Das geht nur auf dem Weg, dass man Tätern die Motive für ihre eigene Gewalttätigkeit nicht einsuggeriert; sondern ihnen in dem Moment, in dem sie von sich aus Rat und Hilfe in Anspruch nehmen wollen, auch eine Beratungsstelle, ein Beratungsangebot anbietet.

Gewalttätige Männer haben sehr häufig, meine Damen und Herren, gerade weil sie nur in den Beziehungen gewalttätig sind, an denen ihnen am meisten liegt, auch innerlich das Bedürfnis, mit dem Verhalten, das sie da an den Tag legen, aufzuhören. Es wird sehr häufig unterstellt, dass dies gar nicht der Fall wäre. Ein Mann, der beispielsweise seine Frau oder seine Kinder verprügelt, weiß auch, dass er gegen eine andere „männliche Norm“ verstößt, nämlich gegen die Norm: Frauen und Kinder schlägt man nicht! Nun merkt er aber, genau das tut er. Sehr häufig sind diese Männer dann am Anfang in irgendwelchen Lebensberatungsstellen gelandet und dort von den Therapeuten mit den Worten weggeschickt worden: „Mit Gewalttätern können wir nicht arbeiten.“ Wenn wir aber ein zielorientiertes Angebot genau für diese Klientel machen, dann kommen die Männer, wie bereits erwähnt, in einer nicht unerheblichen Zahl.

Nun ist die Frage sehr häufig auch an uns: Was macht man mit den Männern, die sozusagen auch in Kenntnis eines solchen Angebots nicht freiwillig kommen, die nicht von sich aus Beratung und Hilfe in Anspruch nehmen? In diesen Fällen wird dann gedacht, man müsste diese Männer dazu zwingen.

Ich würde gern mit Ihnen einen ganz kurzen Exkurs in die konkrete Arbeit mit Tätern machen. Jeder Gewalttäter, egal aus welcher Schicht er kommt, egal mit welchem Bildungshintergrund, jeder Gewalttäter ist gewalttätig und gibt gleichzeitig die komplette Verantwortung für das eigene Verhalten ab. Denn ohne die komplette Abgabe der Verantwortung für das eigene Verhalten ist Gewalt gar nicht möglich, meine Damen und Herren. Kein Gewalttäter sagt von sich aus, „ja, ich habe zugeschlagen“, sondern Gewalttäter sagen permanent: „Der andere hat mich dazu provoziert, die andere hat mich dazu provoziert; wenn doch nur diese und jene Umstände besser gewesen wären, hätte ich nicht zuschlagen müssen.“ Das heißt, wenn man das aus Tätersicht betrachtet, gibt es eigentlich nur die einzige Gewaltdefinition, die da lautet: „Es gibt gar keine Gewalt, sondern nur berechtigte Gegengewalt“.

Gewalt geht also immer einher mit der kompletten Abgabe der Verantwortung für das eigene Verhalten. Dann kann sinnvolle Arbeit mit Gewalttätern auch nur damit einhergehen, dass die Verantwortung für das Verhalten stets und ständig bei demjenigen bleibt, der sie hat, nämlich beim Täter. Wenn ich nun aber beispielsweise einem Täter in Aussicht stelle, dass eine Strafe oder ein Verfolgtwerden geringer wird, wenn er sich einer Beratung unterzieht, dann mache ich dem Täter ein Angebot, dass er eine irgendwie geartete Bestrafung gegen eine verordnete Beratung sozusagen auswechseln kann.

Wir halten von diesem Ansatz offen gestanden nichts, weil der Täter in dem Moment nicht deshalb kommt, weil er sich verändern will, sondern offensichtlich deshalb, weil er eine Erleichterung haben will, sei es in Bezug auf die ihm drohenden Strafen oder sei es in Bezug auf sonstige ihm drohende Sanktionen. Eine sinnvolle Arbeit kann aber nur dann geleistet werden, wenn die Verantwortung schlicht und ergreifend dort bleibt, und zwar die ganze Zeit über, wo sie ist.

Kein Zwangskontext, meine Damen und Herren, kann ohne das Moment der Kontrolle auskommen. Wenn man Einrichtungen fördert, die unter Vorschriften mit Tätern zu arbeiten haben, nach denen sie nachweisen müssen, dass die Täter da gewesen sind, nach denen sie nachweisen müssen, dass die Täter sich in irgendeiner Art und Weise verändert haben, dann können diese Einrichtungen gar nicht arbeiten, ohne dass sie den Täter kontrollieren.

Noch einmal zurück: Wenn Gewaltberatung darauf hinauslaufen muss, die Verantwortung an den Täter zu übergeben, sie beim Täter zu belassen, weil Gewalt immer einhergeht mit der kompletten Abgabe der Verantwortung, dann wird hier eine völlig schizophrene Situation geschaffen, und zwar für beide Beteiligten, zum einen für den Täter selbst und zum anderen für denjenigen, der die Beratung macht, durch das Moment der Kontrolle. Denn wenn irgendjemand kontrolliert, meine Damen und Herren, ob jemand anders die Verantwortung für sein Verhalten übernimmt, dann hat nicht derjenige, der handelt, die Verantwortung für sein Verhalten, sondern derjenige, der ihn kontrolliert.

Ich möchte gern zum Schluss kommen und damit auch einen eindeutigen Appell los werden. Ich möchte an Sie appellieren: Es gibt nach unserer Einschätzung im Grunde genommen zwei Möglichkeiten, die Arbeit mit Tätern zu institutionalisieren oder auch zu präferieren. Die eine Möglichkeit ist die, dass man gewalttätige Männer per Anordnung dazu zwingt, Beratung aufzunehmen, die andere Möglichkeit ist die, dass man ein flächendeckendes Netz von niedrigschwelligen Beratungsstellen installiert, zu denen die Täter schlicht und ergreifend von sich aus hingehen können. In dem einen Angebot werden die Täter ernst genommen, in dem anderen nicht. Nur in jenem Angebot können die Täter ernst genommen werden, wo die Verantwortung bei ihnen bleibt.

Noch ein Hinweis: In der herkömmlichen psychosozialen Aus- und Fortbildung ist Täterarbeit nach wie vor ein großes Manko. Mit den herkömmlichen Methoden, mit denen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, mit denen Psychologinnen und Psychologen ausgebildet worden sind, sind sie im Grunde genommen prädestiniert für die Arbeit mit Opfern. Sehr häufig wird nun gedacht, dass man genau auf diese Art und Weise auch mit Tätern arbeiten könnte. Das, meine Damen und Herren, ist ein bedauerlicher Irrtum. Es gibt von unserer Seite her auch Angebote genau für die Ausbildung von Therapeuten, die für die Arbeit mit Männern, gewalttätigen heranwachsenden Männern und jungen, qualifiziert.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Hans-Peter Peine (Rechtsanwalt) (Interessenverband Unterhalt und Familienrecht): Frau Vorsitzende! Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zunächst danke auch ich für die Einladung zu der heutigen Anhörung.

Ich meine, dass man im Zuge der Änderung des Rollenbildes, was die Situation der Familie und den Stellenwert der Familie betrifft, nicht mehr daran vorbeigehen kann, dass Gewaltausübung innerhalb der Familie nicht mehr Privatsache der Familien selber ist, sondern auch die Gesellschaft angeht und damit natürlich auch die staatlichen Institutionen. Mich als juristischen Praktiker interessiert vorwiegend: Wie gehen wir - also Familienrichter, Rechts-

anwälte - mit dem vorhandenen gesetzlichen Instrumentarium um? Ist es geeignet? Bietet es den betroffenen Familien und bietet es auch den Rechtsanwendern eine Hilfe?

Zunächst einmal befindet sich das Gewaltschutzgesetz in der Reform. Es wird wohl so verabschiedet werden. Da stellt sich für mich die Frage: Welche Regelung sollte der Landesgesetzgeber sonst noch treffen? Hier stimme ich auch dem vorliegenden Gesetzentwurf im Grunde zu, dass zunächst einmal die Polizei weiter gehende Befugnisse zur Gefahrenabwehr erhält, denn sie ist ja als Erste am Ort; sie wird gerufen, wenn Not am Mann ist, wenn Not an der Frau ist, wenn Gewalt in der Familie ausgeübt wird.

Es gab bisher schon bestimmte gesetzliche Möglichkeiten, um Hilfe zu schaffen. Wir wissen alle: Nach dem Wohnungszuweisungsgesetz in der jetzt geltenden Form - § 1361 b BGB - konnte die Wohnung zugewiesen werden, aber das Eingriffskriterium war sehr hoch; die „schwere Härte“ musste begründet werden. Das war im Einzelfall sehr schwierig nachzuweisen, und es war nicht ganz einfach, auch in Fällen, in denen ein Täter Gewalt ausgeübt hat, die Wohnung dem anderen allein zuweisen zu können. Wir haben, wie Sie wissen, jetzt die neue gesetzliche Regelung, die Reform mit dem Kriterium der „unbilligen Härte“; aber auch hier wiederum - das habe ich damals im Bundestag ausgeführt - sind wir nicht sicher, dass wir eine verlässliche Regelung haben, denn auch die unbillige Härte wiederum wird von den Fachgerichten auszulegen sein, und man muss abwarten, wie die Oberlandesgerichte dieses Kriterium auslegen.

Aber gut, wir haben das Gesetz. Wir haben jetzt eine weiter gehende gesetzliche Regelung durch das neue Gewaltschutzgesetz. Hiermit korrespondiert auf Landesebene auch für mich das Polizeirecht. Ich begrüße zunächst, dass eine gesetzliche Regelung mit dem Polizeirecht geschaffen werden soll. Von der Art der Ausformulierung her ist es, meine ich, eine Hilfestellung. Das Gesetz ist nach meiner Auffassung sehr zurückhaltend. Die Wohnungsverweisung wird zunächst einmal für zehn Tage ausgesprochen, gegebenenfalls für zwanzig Tage. Das ist sicherlich ein überschaubarer Zeitraum.

Einige Kritikpunkte an den Details dieses Gesetzes habe ich doch anzumerken. Deshalb gebe ich zu bedenken, ob man nicht überlegen sollte, in dem einen oder anderen Fall noch Änderungen einzufügen.

Zunächst: Die jetzige Reformregelung - § 34 - lässt es nicht zu, dass die Wohnungsverweisung aufgehoben wird, wenn beide Eltern darüber einig sind, dass dieses Mittel nicht mehr notwendig ist, und wenn beide wollen, dass die Wohnung weiter zusammen genutzt werden sollte. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, dass sich der unterlegene Ehegatte - im Regelfall, so sagt man, sind es die Frauen - dem Druck des Mannes nicht widersetzen könne, ihn wieder in die Wohnung lasse und dann diese Gewaltsituation von vorn beginne.

In dieser pauschalisierenden Betrachtungsweise kann ich dem nicht beistimmen. Ich bin mir mit vielen Familienrichtern einig und ersehe es auch aus der Stellungnahme der Frau Familienrichterin Kaminski, dass sehr wohl Einigungen vor den Familiengerichten erfolgen können, die hinterher auch eingehalten werden. Gewaltausübung, die in der Person angelegt ist, ändert sich nicht dadurch, dass man jetzt sagt: Du darfst das nicht mehr tun!; aber wenn sich die Parteien, die Ehegatten vor dem Familiengericht einig sind, wenn bestimmte Regelungen verabschiedet werden und zukünftig jeder diese Regelungen zu beachten hat, kann es

durchaus sinnvoll sein zu sagen: Der Wille der Ehegatten ist maßgebend; die Wohnungsverweisung wird aufgehoben.

Denn wenn ich jetzt auch auf die Dauer der Wohnungsverweisung schaue - zehn bis zwanzig Tage -, so ist das doch ein relativ kurzer Zeitraum. Das heißt, spätestens nach zwanzig Tagen kann der Täter wieder in die Wohnung zurückgehen, und wenn das Gewaltpotenzial noch vorhanden ist, kann das Spiel von vorn losgehen. Also ich meine, man sollte einräumen, dass die Familie, dass die Ehegatten eine gewisse Autonomie haben sollten.

Des Weiteren ist vorgesehen, dass die Polizei den Täter aufzufordern hat, eine zustellungsfähige Anschrift oder eine Zustellungsperson bekannt zu geben, an die man zukünftig Verfügungen, gerichtliche Entscheidungen und Ähnliches zustellen kann. Das ist für mich ein ganz wichtiger Punkt. Was ist aber, wenn der Täter eine solche Zustellungsadresse nicht bekannt gibt? Hier hat das Gesetz meines Erachtens eine Lücke. Es sollte - etwa durch eine Verpflichtung nach dem Meldegesetz, die neue Wohnung bekannt zu geben - eine eingehendere, eine detailliertere Lösung gefunden werden, denn sonst befindet man sich in einem gewissen luftleeren Raum.

Ich meine, dass die jetzige Regelung dazu geeignet ist, Gewalthandlungen in der Familie zu unterbinden. In der bisherigen Situation war sich die Polizei nach meiner Erfahrung vielfach sehr unsicher, wie sie bei solchen Gewalttaten zwischen Ehegatten vorgehen sollte. Für mich kann ich für den Bereich München bestätigen, dass hier in der Vergangenheit sicherlich schon eine Sensibilisierung stattgefunden hat; draußen im Lande, in den Landkreisen, war das nicht immer in diesem Umfang der Fall, und trotzdem habe ich es auch in den Großstädten schon erlebt, dass sich die Polizei nicht sicher war: Was darf sie? Was kann sie machen?

Wenn die Polizei in dieser Hinsicht geschult wird - wir haben ja von dem österreichischen Sachverständigen, Herrn Dr. Dearing, gehört, dass die Polizei diese Schulungen sehr angenommen hat -, wenn hier also Schulungen erfolgen, kann ich mir sehr gut vorstellen, dass auch in Deutschland die Polizei sehr sensibel mit dieser Situation umgeht und eine gewisse Befriedung schaffen kann.

Wenn ich von dem konkreten Gesetzentwurf absehe, so habe ich aus den Vorstellungen der Fraktionen ersehen - insbesondere den Vorstellungen der Regierungsfractionen SPD und Grüne -, dass noch sehr viel weiter gehende gesetzliche Möglichkeiten geschaffen werden sollen. In dem Antrag wird auf Änderungen der Strafprozessordnung verwiesen und festgestellt, es sei notwendig, bestimmte Straftatbestände „häusliche Gewalt“ und so weiter zu schaffen. Ich will hier nicht zu ausführlich werden. Ich habe in meiner Stellungnahme darauf hingewiesen, warum es nach meiner Auffassung nicht geboten ist, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung noch auszuweiten, weil das Strafgesetzbuch im Grunde genommen genügend rechtliche Regelungen bietet, um in diesen Fällen eingreifen zu können. Auch häusliche Gewalt ist nach wie vor Körperverletzung und Freiheitsberaubung, ist bereits nach dem bisherigen Strafrecht eine Straftat und kann auch verfolgt werden.

Soweit die Staatsanwaltschaften in der Vergangenheit bei Gewaltausübung innerhalb der Familie das öffentliche Interesse verneint haben, hat sich die Einstellung der Staatsanwaltschaften, so wie ich es gesehen habe, inzwischen doch sehr verändert und man schiebt diese Verfahren nicht mehr so leicht ab wie früher.

Sehr sinnvoll erscheint es mir, hier kriseninterventionsbegleitende Maßnahmen zu schaffen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, hauptsächlich, um Frauen und Kinder zu schützen. Das ist sicherlich richtig. Man sollte Beratungsmöglichkeiten anbieten, und auch schon die Polizei sollte, wenn es geht, diese Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Aber es ist doch auch sinnvoll, mit so einer Kriseninterventionsmaßnahme dem Täter unter Hinweis auf eine Beratung Hilfe anzubieten, denn ich schließe mich Herrn Oelemann an: Das Gewaltpotenzial im Täter entsteht ja nicht von heute auf morgen. Ich bin nicht der Fachmann - da ist Herr Oelemann sicherlich der qualifiziertere Fachmann -, aber ich erlebe es im eigenen Bereich auch praktisch. Dann erscheint es mir sehr zweckmäßig, dass man in diesen Fällen auch dem Täter Möglichkeiten anbietet und ihm sagt: Geh mal zu dieser Beratung, sieh zu, dass du dein Gewaltverhältnis abschaffst und dass du an dir arbeitest, dass du wieder ein Vater sein kannst, und Weiteres mehr!

Man sollte auch nicht unterschätzen - das habe ich auch immer wieder von Männern, von Vätern erfahren -: Die Scham ist sehr groß, nur allein mit der Einsicht darin, dass man falsch gehandelt hat, kommt man noch nicht weiter.

Das also wäre jetzt meine Bitte: Wenn man ein Kriseninterventionsprogramm plant, sollte man es auch im Hinblick auf den Täter noch ausweiten.

Danke schön!

(Beifall)

Marianne Hürten (GRÜNE): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Dearing. Sie haben das österreichische Konzept geschildert. Ich weiß nicht, ob Sie die eine oder andere Stellungnahme schon lesen konnten. Es ist hier ja insbesondere umstritten beziehungsweise wird kontrovers diskutiert, ob dieser proaktive Ansatz auf Nordrhein-Westfalen angewandt werden soll. Meine Frage an Sie lautet daher: Gab es eine entsprechend vergleichbare kontroverse Diskussion im Vorfeld Ihrer Gesetzgebung auch in Österreich? Vor allen Dingen, hat es dort auch eine Debatte - es gibt ja zwei Argumente, einmal das Selbstentscheidungsrecht der Frau in dieser Situation und auf der anderen Seite die datenschutzrechtlichen Bedenken in Bezug auf die Weitergabe von Daten an private Organisationen, eben NGOs - darüber gegeben? Wie ist in Österreich mit diesem Datenschutzgesichtspunkt umgegangen worden? Ich weiß nichts über das österreichische Datenschutzrecht. Ist es mit unserem vergleichbar?

Eine weitere Frage. Auch Ihr Gesetz ist ja geschlechtsneutral formuliert, also Opfer und Täter können sowohl männlich wie auch weiblich sein. Gibt es eine Evaluation, wie häufig in Österreich die Polizei intervenieren musste und wie dort das Zahlenverhältnis Täter/Opfer bei den Geschlechtern war?

Und weiter: Durch wen wird die Polizei veranlasst zu intervenieren? Ist es in der Regel das Opfer oder sind es Nachbarn? Durch welche Institutionen oder Personen wird die Polizei aufgerufen zu intervenieren?

Dann habe ich auch an Frau Hofmeister noch eine Frage. Sie haben ja geschildert, wie es in Österreich gelungen ist, dass es quasi zu einem - Sie nannten es so - Paradigmenwechsel bei

der Justiz gekommen ist. Ich habe aus vielen Gesprächen den Eindruck, das wäre auch bei uns wünschenswert. Wie ist Ihnen das gelungen?

Wenn ich bei uns auch im Zusammenhang mit Strafrechtsreform und vielen anderen Dingen immer wieder höre, die Justiz sei noch nicht einmal anzuweisen, dass die Richter entsprechende Fortbildungen zu besuchen hätten, und wir uns daher sehr schwer tun, neue Erkenntnisse, neue Konzepte - gerade, wenn es auch untergesetzliche Empfehlungen gibt - in die Köpfe der dort Verantwortlichen hineinzubekommen, und wenn die Polizei beklagt, dass selbst Anzeigen bei häuslicher Gewalt in der Regel nicht zur Bearbeitung bei der Staatsanwaltschaft führen, sondern dass sie dann eben weggeschmissen werden, dann interessiert mich doch: Wie ist es in Österreich gelungen, dass die Justiz dort jetzt als ein engagierter Partner in diesem Verfahren mitwirkt?

Renate Drewke (SPD): Ja, ich habe ebenfalls eine Frage an Frau Hofmeister, die in die gleiche Richtung geht wie die von Frau Hürten. Sie sprachen davon, dass die Polizei sehr schnell nach Schaffung der gesetzlichen Grundlagen dazu übergegangen ist, eine Fortbildungsinitiative durchzuführen. Hat es so eine Fortbildungsoffensive sozusagen auch für den Bereich der Justiz - sprich: Staatsanwaltschaften und zuständige Gerichte - gegeben und wie war die Resonanz, wie ist das angenommen worden?

An Frau Augstein habe ich folgende Frage. Sie sprachen davon, dass in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe jetzt unter anderem auch daran gearbeitet wird, Richtlinien zu entwickeln, dass es im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht im Hinblick auf Gewaltschutzgesetz auch Landesregelungen geben wird. Sie haben angekündigt, dass - das ist jetzt noch einmal meine Rückfrage, weil ich das nicht so richtig verstanden habe - gelegentlich einer ansonsten notwendigen Veränderung der zivilrechtlichen Bestimmungen im BGB dann möglicherweise auch gesetzliche Konsequenzen zum Umgangsrecht gezogen werden. Da wäre also meine Frage: Wird das tatsächlich nur gelegentlich einer ansonsten aus anderen Gründen anstehenden Änderung gemacht, oder halten Sie es aufgrund der Diskussionen und der Erörterungen für denkbar, dass man in diesem Punkt auch originär zu einer Gesetzesänderung im Bereich des BGB kommt?

Und ich wollte an Sie noch eine Frage zu dem Thesenpapier richten. Wir finden dieses Thesenpapier, das von Seiten des Runden Tisches erarbeitet worden ist, ebenfalls sehr gut, aber wir haben als Koalitionsfraktionen natürlich auch einen Antrag vorgelegt, der schon in der Anhörung eine Rolle gespielt hat und der für uns eigentlich die Grundlage eines Landesaktionsplans ist, in dem aus unserer Sicht im Grunde alle Punkte, die im Rahmen eines Landesaktionsplans angepackt werden müssen, angeführt wurden, auch mit einer gewissen Zielrichtung. Ich hätte ganz gern auch eine Stellungnahme dazu von Ihnen gehört.

An Herrn Peine habe ich folgende Frage: Sie haben gerade sehr stark dafür plädiert, dass wir bei unserer Polizeigesetzänderung sozusagen eine Rückholklausel für den Fall vorsehen, dass sich beide Ehepartner einigen, dass dann die Wohnungsverweisung eben nicht die zehn oder sogar die zwanzig Tage andauern sollte. Ich sehe ein Problem darin, wie Sie das letztlich auch juristisch begründen. Denn wenn es richtig ist, was Sie eingangs gesagt haben, dass es eigentlich gut und richtig ist, wenn wir die häusliche Gewalt aus der Privatsphäre heraus-

nehmen und sie der öffentlichen Gewalt gleichstellen, dann müssen wir doch auch die gleichen Instrumente und die gleichen Maßstäbe bei der Verfolgung und Ermittlung solcher Delikte anlegen. Kann es dann tatsächlich in das Ermessen von Beteiligten gestellt werden, ob weiter ermittelt wird und ob das Verfahren offiziell weitergeführt wird? Ist diese Ihre These tatsächlich auch juristisch richtig, wenn man noch einmal darüber nachdenkt?

Das waren zunächst einmal meine Fragen.

Helga Gießelmann (SPD): Noch eine Zusatzfrage an Frau Hofmeister zu dem österreichischen Modell: Es ist ja die Frage, inwieweit Interventionsstellen auch sinnvoll mit bestehenden Beratungsstellen zusammenarbeiten. Wir haben in Nordrhein-Westfalen ein dichtes Netz von Frauenberatungs- und -hilfeeinrichtungen, flächendeckend in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt ein vom Land gefördertes Frauenhaus, ergänzt durch weitere kommunale Einrichtungen. Hier ist also schon ein dichtes Hilfenetz vorhanden, das Frauen zur Verfügung steht und das bisher nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung freiwillig zur Beratung aufgesucht wurde.

Gab es ein ähnliches Netz auch in Österreich, und wie hat sich dann, wenn es so etwas gab, die Zusammenarbeit mit den Interventionsstellen entwickelt?

Dr. Albin Dearing: Die erste Frage halte ich für außerordentlich zentral und wichtig, nämlich die Frage, ob es einen proaktiven Ansatz der Beratung braucht oder nicht.

Das österreichische Modell ist ein Zwei-Phasen-Modell. Das heißt, dass in der ersten Phase nach der polizeilichen Intervention wegen der besonderen Situation eines Menschen, der in einer Gewaltbeziehung leben musste, nicht davon ausgegangen wird, dass von diesem Opfer erwartet werden kann, dass es sich gegen den Täter stellt. Selbstverständlich ist das eine Bevormundung, selbstverständlich ist das ein Aberkennen von Autonomie in dieser Phase. Deshalb ist die Zäsur zur zweiten Phase entscheidend, und dies kann nur eine zeitliche Zäsur sein.

Der österreichische Gesetzgeber hat sich zunächst dafür entschieden, diese zeitliche Zäsur nach sieben Tagen anzusetzen. Per 1. Jänner 2000 ist diese Grenze auf den zehnten Tag verschoben worden. Bis zum zehnten Tag gilt das polizeiliche Betretungsverbot ohne Zustimmung der gefährdeten Person und auch gegen den erklärten Willen der gefährdeten Person. Das heißt, der Gesetzgeber hat unzweideutig erkennen lassen, dass es für die ersten zehn Tage für Schutzmaßnahmen, für alle Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit des Opfers, nicht auf den Willen des Opfers ankommen soll.

Ab dem zehnten Tag ist das umgekehrte Prinzip mit der gleichen Radikalität verwirklicht. Ab dem zehnten Tag kommt es ausschließlich auf den Willen der gefährdeten Person an, darauf, ob sie den Antrag auf Einstweilige Verfügung stellt. Selbst dann, wenn eine solche Einstweilige Verfügung ergangen ist und der Gefährder zurückkehrt, kann die Exekutive den Zustand, der der Einstweiligen Verfügung entspricht, nur dann herstellen, wenn es ein ausdrückliches Ersuchen des Opfers in dieser Richtung gibt. Das heißt, die Autonomie ist ab dem elften Tage in vollem Umfang hergestellt.

Was bedeutet das für die Frage der Beratung? Für mich kann das nur bedeuten, dass es widersprüchlich wäre, bei der polizeilichen Intervention nicht auf die Autonomie des Opfers abzustellen, bei der Beratung hingegen schon. Wenn es stimmt, dass im Moment der polizeilichen Intervention vom Opfer nicht erwartet werden kann, dass es diese polizeiliche Intervention zu seinen Gunsten will, dann kann von demselben Opfer in derselben Zeit von zehn Tagen nicht erwartet werden, dass es den Weg zu einer Beratungsstelle findet.

Dieses Konzept hat sich bei uns auch praktisch dadurch bestätigt, dass wir in der ersten Phase nicht überall Interventionsstellen hatten, sondern nur in vier Bundesländern, in fünf anderen nicht. Es war ganz eindeutig, dass es mehr als doppelt so viele Anträge bei den Gerichten in jenen Orten gab, in denen Interventionsstellen eingerichtet waren. Das heißt, für die Quote jener Fälle, in denen wir erwarten und hoffen, dass ein mittel- und längerfristiger Veränderungsprozess nach der polizeilichen Intervention in Gang kommt, ist entscheidend, ob es eine Institution der intervenierenden Sozialarbeit gibt oder nicht.

Natürlich bringt das ein datenrechtliches Problem mit sich. Auch in Österreich war das ein Rubikon, der zu überschreiten war. Bis zum 1. Mai 1997 hat es keinen Fall einer Übermittlung sicherheitspolizeilicher Daten an eine private Einrichtung gegeben. Der Gesetzgeber hat diese Übermittlung aber durch eine Novellierung des Sicherheitspolizeigesetzes klar vorgesehen, und das hat sich deshalb in der Praxis auch ganz rasch eingespielt und macht inzwischen keinerlei Schwierigkeiten mehr.

Die nächste Frage betraf die Verteilung in geschlechtlicher Hinsicht, das heißt im Grunde die Verteilung zwischen den Beziehungen, um die es hier geht. Da haben wir inzwischen doch auch wieder sehr konstante Erfahrungswerte, wiewohl es immer noch regionale Unterschiede gibt.

Wenn man die Gruppen zusammen nimmt - die vier größten Gruppen: Ehemann schlägt Ehefrau, Lebensgefährte schlägt Lebensgefährtin, geschiedener Ehemann schlägt geschiedene Ehefrau und getrennter Lebensgefährte schlägt getrennte Lebensgefährtin -, die im Polizeijargon alle heißen „Mann schlägt Frau“, dann haben wir damit 90 % aller Fälle erfasst. Etwa 4 % sind andere Fälle, in denen eine Frau Opfer ist, also der Täter entweder der Sohn ist oder auch der Enkel. Das ist dann ziemlich verstreut auf unterschiedliche Fälle.

In etwa 2 % der Fälle richtet sich die Gewalt unmittelbar gegen Kinder - es ist also ein Erwachsener, der das Kind schlägt, der Gewalt gegen ein Kind übt -, in etwa 4 % ist das Opfer ein erwachsener Mann, davon wieder in etwas mehr als der Hälfte der Fälle - also etwas mehr als 2 % - in der Tat die Frau - die Ehefrau, die Lebensgefährtin, die geschiedene Ehefrau, die getrennte Lebensgefährtin, also das, was sich in der Paarbeziehung entsprechend bezeichnen lässt - die Täterin. Ja, das gibt es, dass ein Betretungsverbot ergeht wegen der Gefahr der Gewaltausübung einer Frau gegenüber ihrem Mann; das ist ein Bereich von etwa 2 % der Fälle, was aber noch nichts über den Beziehungshintergrund sagt. Anzunehmen, dass es dieselbe Art von Beziehung ist, die wir auch bei den 90 % der Fälle „Mann schlägt Frau“ haben, wäre ein Kurzschluss.

Wer ruft die Polizei? Dazu haben wir keine umfassenden Daten, wohl aber haben uns dies einzelne Interventionsstellen in ihren Tätigkeitsberichten auch mitgeteilt; ich kann deshalb aus

diesen Berichten zitieren, die zwar für das Jahr 1999 erstellt worden sind, aber ich nehme einmal an, dass sich das seither nicht wesentlich geändert hat.

In etwa zwei Dritteln der Fälle ist es das Opfer selbst, das die Polizei mobilisiert, in etwas mehr als 10 % der Fälle sind es Nachbarn, in immerhin 8 % der Fälle sind es die Kinder - das sollte man ebenfalls immer im Hinterkopf haben, wie die mittelbare Betroffenheit von Kindern beschaffen ist und welche Qualität sie bei Fällen der Gewalt zwischen den Eltern oder den Stiefeltern hat -, in 6 % der Fälle ist es unmittelbar die Interventionsstelle, die in ihrer sozialarbeiterischen Tätigkeit von der Gewalt erfährt und die Polizei mobilisiert.

Dann gibt es noch ein paar Fälle, die wieder alle möglichen Varianten betreffen, bis hin zu Vorgängen, dass sogar Passanten, die an einer Wohnung vorbeikommen und dort Schreie hören, die Polizei mobilisieren.

Danke.

Dr. Lilian Hofmeister: Als Erstes zum Thema „Richterfortbildung“ in Österreich und zur Implementierung des Gewaltschutzgesetzes in der Richterschaft und in der Staatsanwaltschaft! Dazu ist zu sagen, dass es in Österreich im Richterdienstgesetz keine Rechtspflicht zur Fortbildung gibt, allerdings auch weder eine Rechtspflicht noch ein Recht zur Fortbildung, wohl aber ist es eine Standespflicht, die auf dem Umweg über das Disziplinarrecht geahndet werden könnte. Ich bin überfragt, ob das je passiert ist.

Tatsache ist aber, dass das Gewaltschutzgesetz von Familienrichtern umgesetzt wird. Das hat sich sehr positiv ausgewirkt. Warum? Weil diese Familienrichter eine sehr verjüngte Teilgruppe der Richterschaft sind, die seit ungefähr 15 Jahren sehr, sehr engagiert sind. Vorher war das so genannte alte Außerstreitrecht in der Richterschaft eigentlich nicht sehr prestigeträchtig, und diese junge Gruppe hat dem Ganzen einen neuen Schwung gegeben. Sie bezeichnen sich ja auch als Familienrichter, sind sehr fortbildungsorientiert, sehr NGO-orientiert und sind eine Gruppe, die neue Entwicklungen sehr rasch aufgreift.

Gleichzeitig hat sich im Justizressort in der Abteilung für Richterfortbildung etwas getan. 1996 ist dort eine sehr engagierte, feministisch orientierte Juristin hingekommen, die auch bei der Weltfrauenkonferenz Regierungsvertreterin war, und die hat dann mit der Österreichischen Richtervereinigung und dem Verein der Staatsanwälte ganz intensive Kontakte gepflegt und neue Seminare und neue Fortbildungsdesigns entwickelt, darunter auch zu Grundrechten, zur Zeitgeschichte, die bis dahin in Österreich zumindest in Bezug auf die Justiz nicht aufgearbeitet war. Diese gute vertrauensvolle Kommunikation hat es auch möglich gemacht, dass 1996 und 1997, als das Gesetz knapp vor der Beschlussfassung beziehungsweise vor dem Inkraft-Treten war, eine MultiplikatorInnenausbildung - mit großem „I“ - eingeführt wurde, durch Teams, in denen auch NGO-Vertreterinnen aus der Frauenberatung und den Frauenhäusern fachkundig mitgearbeitet haben. Diese MultiplikatorInnenausbildung ist auf eine sehr positive Reaktion gestoßen. Das war sicherlich eine sehr gute Form, die Sache zu implementieren.

Ebenfalls sehr wichtig ist, dass das Opfer von einer Expertin begleitet wird, wenn es die Einstweilige Verfügung bei Gericht beantragt. Das gibt dem Opfer in der Regel den Stand und die Entschlossenheit, die ihm sonst vielleicht im Alltag fehlt.

Zu den Interventionsstellen möchte ich sagen, dass wir von folgender Überlegung ausgegangen sind. Wir haben gemeint, dass es doch eine andere Klientel ist, die die Wegweisung wünscht, als die Frauen, die in das Frauenhaus gehen, und wir wollten eigentlich diese Ströme von Menschen nicht zusammenmischen. Man könnte natürlich auch sagen: Bestehende Frauenberatungsinstitutionen werden finanziell gestärkt und übernehmen einen Teil oder die gesamte Aufgabe. Wir sind einen anderen Weg gegangen; wir haben eben Interventionsstellen gegründet, die sich ganz genau auf dieses Thema spezialisiert haben. Das waren natürlich schon in der Frauenhausbewegung erfahrene Frauen - das ist klar -, aber wir haben gemeint, dass das doch eine andere Klientel ist, und auch der Umgang mit dem Täter ist schon ein bisschen etwas anderes.

Näheres zur Interventionsstelle weiß Rosa Logar; ich habe mir das nur angelernt. Aber der Ansatz ist proaktiv, wie ich erfahren habe, und die Datenübermittlung an die Polizei ist im Lichte des Datenschutzgesetzes 2000 in Österreich, das in den ersten Paragraphen im Verfassungsrang steht, nicht problematisch, weil hier auch von „lebenswichtigen Interessen“ des Betroffenen die Rede ist oder von seiner Zustimmung, und die Interventionsstelle geht so vor, dass sie die Frau nicht zustimmen lässt, um sie nicht von vornherein mit einem weiteren Formalaufwand zu schockieren, sondern die Erlaubnis zur Weiterleitung der Daten an die Interventionsstelle wird aus dem § 1 des österreichischen Datenschutzgesetzes herausgelesen.

Die Wiener Interventionsstelle hat sieben Fachgruppen gebildet und ist wirklich auf Spezialisierung aus, auf kompetente Begleitung der Opfer und, wie ich erfahren habe, auf einen proaktiven Ansatz.

Renate Augstein: Die eine Frage betraf das Umgangsrecht beziehungsweise das Kindschaftsrecht und die eventuell geplanten Novellierungen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich ja zunächst entschieden, Empfehlungen herauszugeben, wie man an dieser Schnittstelle agieren kann und sollte. Diese Empfehlungen gehen davon aus, dass man auch mit der jetzt bestehenden Rechtslage eine ganze Menge machen kann, wenn man denn will und wenn man problembewusst ist. Natürlich wäre es besser, das noch einmal gesetzlich klar zu stellen, damit auch jeder Richter und jede Richterin auf die Idee kommt, hier muss auch noch etwas mit bedacht und geregelt werden.

Derzeit läuft eine Evaluation des gesamten Kindschaftsrechts. Das Kindschaftsrecht ist ja noch nicht so lange in Kraft und es besteht eine gewisse Zurückhaltung, schon nach so kurzer Zeit hier und da kleine Änderungen vorzunehmen. Darum hat die Bundesregierung gesagt, sie will lieber diese Evaluation des gesamten Kindschaftsrechts abwarten; dann wird man sehen, wo überall Novellierungen vielleicht erforderlich sind, und das dann in einem Zuge machen. So ist die Planung. Aber man kann, wie gesagt, auch schon mit dem geltenden Recht eine Menge machen, wenn man denn will und problembewusst ist.

Die zweite Frage richtete sich auf den Landesaktionsplan. Die Bundesregierung würde es sehr begrüßen, wenn ihr Aktionsplan durch Landesaktionspläne ergänzt würde. Wir haben da natürlich nicht das Sagen. Wir können nur einen Wunsch äußern. Natürlich sind die Länder hier absolut autonom und ich sehe es auch nicht so, dass dieses Thesenpapier Ihres Runden Tisches den Landesaktionsplan ersetzen würde, sondern ich sehe es eher als eine Grundphilosophie, auf der dann auch dieser Landesaktionsplan, wenn es ihn geben sollte, aufbauen müsste oder auch aufbauen würde. Der Landesaktionsplan ist dadurch in meinen Augen keineswegs hinfällig geworden.

Hans-Peter Peine: Die Frage betraf, so wie ich es verstanden habe, die rechtstechnische Umsetzung der Möglichkeit, dass die Wohnungsverweisung zurückgenommen werden kann, wenn die Parteien es wollen.

Nun enthält ja Artikel 34 eine Kann-Bestimmung. Das ist ohnehin schon einmal ein Ermessen. Darauf wird in der Begründung des Gesetzentwurfs hingewiesen. Das heißt, die Polizei hat also schon von Haus aus einen gewissen Handlungsspielraum. Sie muss nicht unbedingt einschreiten, sie kann einschreiten. Wenn man das in diesem Kontext sieht, scheint mir das durchaus möglich zu sein.

Der Entwurf ist so formuliert, dass er sich nicht allein auf Ehegatten oder auf nichteheliche Partner bezieht, sondern auch auf Personen ganz verschiedener Generationen. So heißt es auf Seite 11 der Begründung „Tochter, Vater, Mutter, Sohn“ und so weiter und auch „alte Leute“. Meiner Auffassung nach könnte man das dann so gestalten, dass man sagt: „Auf Antrag der verletzten Person und des Verletzers ist die polizeiliche Anordnung zurückzunehmen...“, und nachdem ja auch Minderjährige da sein können, Kinder, muss weiter eingeschränkt werden: „soweit diese Personen über 18 Jahre alt sind.“

In dieser Richtung lässt sich das meines Erachtens umsetzen.

Ist die Frage damit beantwortet?

Renate Drewke (SPD): Meine Frage hatte einen etwas anderen Ansatz, weil ich gesagt habe: Wir gehen jetzt bei häuslicher Gewalt davon aus, dass sie nicht mehr als Familienstreitigkeit bagatellisiert wird, sondern wie Gewalt im öffentlichen Raum zu ermitteln und zu ahnden ist.

Dem steht Ihre Überlegung eigentlich entgegen. Wenn ich Gewalt im öffentlichen Raum habe, dann wird von den Behörden offiziell ermittelt, möglicherweise ein Verfahren - ein Strafverfahren - eröffnet, und keiner der Beteiligten hat eine Möglichkeit, diesen Zug anzuhalten. Warum sollten wir in diesem Bereich anders vorgehen? Das war eigentlich meine Frage.

Das ist doch im Grunde unüblich.

Hans-Peter Peine: Ja, weil ich meine, dass dies ein Bereich ist, der eine andere Sensibilität aufweist. Wir wollen doch nach Möglichkeit auch erreichen - und das will das Polizeirecht ebenfalls -, dass ein Lösungsweg eingeschlagen wird, der zunächst einmal einen vorläufigen

Zustand besiegelt, aber doch nicht verhindert, dass eine langfristige Lösung möglich ist. Vielleicht kann die Wohnungsverweisung sogar eine Initialzündung dafür sein, dass die Parteien überhaupt einmal grundsätzlich über dieses Problem nachdenken. Das ist ja später beim Familiengericht genauso möglich. Und das ist auch bisher schon, nach bisherigem Recht möglich.

Wie sieht es denn bisher aus? Wir wissen: Wohnungszuweisung § 1361 b BGB - das Kriterium „schwere Härte“ lässt sich schwer begründen. Es werden doch zunächst einmal viele Anträge auf Wohnungszuweisung gestellt, die rechtlich gesehen unzulässig sind. Und trotzdem versucht man doch - Familiengericht und Rechtsanwälte -, dann eine praktikable Möglichkeit zu finden, und selbst auf solche unzulässigen Anträge hin kommt oft eine sehr vernünftige Lösung zu Stande, indem auch durch Vermittlung des Familiengerichts gesagt wird: Wollt ihr diesen desolaten Zustand noch fortsetzen? Wollen wir nicht einmal etwas Vernünftiges suchen?

Dann sollte man, meine ich, auch diese Verhandlungsmöglichkeiten, diese Entscheidungsmöglichkeiten durch Vergleich, durch Einigung, nicht mit dem Verweis auf Polizeirecht abschneiden. Das ist meine Vorstellung.

Regina van Dinther (CDU): Ich habe direkt dazu die Frage, ob umgekehrt die gesetzliche Regelung, die jetzt festgeschrieben werden soll, denn überhaupt praktisch durchsetzbar ist. Denn wenn die Frau den Täter wieder in die Wohnung zurücknimmt, dann müsste doch erst wieder angezeigt werden, wenn die Polizei dann einschreiten und die zehn Tage Verweisung wirklich durchsetzen soll. Dann wäre die Frau, wenn sie den Mann freiwillig wieder hereinlässt, nicht gerade diejenige, die dann im Normalfall, wenn es in den zehn Tagen ruhig und friedlich bleibt, die Polizei wieder rufen und das dann anmelden würde.

Deshalb würde mich auch interessieren: Wie ist das in Österreich? Wie sind dort die Erfahrungen? Dort hat man das Gesetz ja offenbar so formuliert, aber wie sind die Erfahrungen, wenn der Täter in den ersten Tagen doch zurückkommt?

Dr. Albin Dearing: Die Frage war: Wie funktioniert es denn mit dem Rückkehrverbot - so heißt es nach dem Entwurf, Betretungsverbot heißt es nach dem österreichischen Gesetz -, wenn die Frau den Mann gern wieder zurück hätte?

Die erste Hälfte der Antwort ist, dass nach unserem statistischen Wissen etwa jeder zwölfte Gefährder das Betretungsverbot missachtet, das heißt versucht, wieder in den Betretungsbereich zurückzukehren. Allerdings ist diese Zahl unzuverlässig, weil sie in der Tat zu schön zeichnen könnte; es könnte sein, dass wir in einem erheblichen Dunkelfeld von solchen Fällen nicht erfahren.

Dennoch kann man sagen: Österreichische Erfahrung ist, dass in einem sehr hohen Ausmaß die Gefährder das polizeiliche Instrument des Betretungsverbots sehr ernst nehmen. Unsere Erfahrung geht also nicht dahin, dass sich die weggewiesenen Männer leichtfertig darüber hinwegsetzen. Aber natürlich gibt es Fälle, in denen sie versuchen, in die Wohnung zurückzukommen, und dazu auf die Frau Druck ausüben; das liegt ja auf der Hand.

Die zweite Hälfte der Antwort ist schlicht: Das muss man deshalb überprüfen. Im Übrigen ist das auch der Weg, den der Entwurf geht. Wir hatten das zunächst in dem Gesetz nicht ausdrücklich verpflichtend vorgesehen, haben es aber dann bei der schon einmal erwähnten Novelle per 1. Jänner 2000 nachgebessert, und es freut mich sehr zu sehen, dass der Entwurf auch diese sozusagen nachgebesserte Fassung kennt. Man muss die Exekutive verpflichten zu überprüfen, ob das Betretungsverbot - hier Rückkehrverbot - eingehalten wird oder nicht, insbesondere in der allerersten Phase. Deswegen heißt es in dem österreichischen Gesetz „Jedenfalls einmal innerhalb der ersten drei Tage nach dem Ausspruch des Betretungsverbots muss die Einhaltung überprüft werden“, denn das ist ja die Phase, in der die Interventionsstelle versucht, den Kontakt zu der gefährdeten Person herzustellen, was nicht möglich ist, wenn die Gewaltbeziehung bereits wieder fort dauert.

Dr. Doris Kloster-Harz (Rechtsanwältin): Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie sehen, München ist so weit und so schön, dass man nur zu spät kommen kann. Nichtsdestotrotz freue ich mich, dass ich Sie hier antreffe und dass ich eingeladen bin. Ich werde mich, nachdem ich zu spät komme, auch besonders kurz fassen.

Ich denke, Sie haben schon darüber gesprochen, ob diese Reform überhaupt notwendig ist. Ich bin Familienrechtlerin, bin 25 Jahre im Familienrecht tätig - so kann man sagen - und betreibe auch die Fortbildung der Fachanwälte für Familienrecht; das ist hier ja schon gerade angesprochen worden. Das ist natürlich ein wesentlicher Punkt, dass alle Beteiligten, die darüber zu entscheiden haben, ständig auf dem Laufenden sein müssen. Aber nichtsdestotrotz fragt man sich immer: Müssen diese Gesetzesreformen sein? Man hat auch ein bisschen den Eindruck, dass das Gewaltschutzgesetz fast überflüssig ist, und zwar deshalb, weil die notwendigen rechtlichen Regelungen in § 823, § 1004 und § 1361 b BGB im Grunde eigentlich schon alle vorhanden sind.

Was zu begrüßen ist, ist die Tatsache, dass der Begriff der „schweren Härte“ jetzt in die „unbillige Härte“ herabgesetzt worden ist. Ich glaube, die Richterwertungen sind immer ein bisschen problematisch, und es hat teilweise auch Rechtsprechungen gegeben, die dahin gingen: Natürlich ist in jeder Trennungs- und Scheidungsphase die ganze Geschichte problematisch, und dass es da Krach gibt und vielleicht auch mal eine Ohrfeige oder eine Tötlichkeit, ist normal; das begründet noch nicht die „schwere Härte“.

Dass dieses Kriterium herabgesetzt worden ist und man jetzt also von der Schwelle der Unbilligkeit ausgehen, ist in Ordnung. Aber - wenn ich das offen sagen darf - auch das ist eine alte Kamelle; dieser Begriff - die „unbillige Härte“ - stand nämlich schon in der Hausratsverordnung von 1944, ist also nur wieder aufgegriffen worden, wenn ich das so sagen darf. Das ist aber sicherlich in Ordnung, dass es so reformiert wird.

Ob aber die anderen Regelungen insgesamt unbedingt nötig sind, wage ich ein bisschen zu bezweifeln. Ich habe allerdings gesehen, dass Sie in Ihrem Polizeischutzgesetz schon ganz wichtige Schritte in die richtige Richtung getan haben. Wenn ich das aus der Sicht des Praktikers sagen darf: Wir haben in all diesen Fällen, in denen wir das Gericht anrufen, das Familiengericht, um einzuschreiten und eine Wohnung zuzuweisen, was bei uns im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geschieht, die Möglichkeit, den Richter allein durch die Glaub-

haftmachung davon zu überzeugen, dass er einschreiten muss, wenn es ein ausschließlich schriftliches Verfahren bleiben soll. Da haben Sie etwas ganz Tolles gemacht - dazu gratuliere ich Ihnen -: In das Polizeigesetz haben Sie aufgenommen - in § 34 a -, dass die Polizei Protokolle erstellen soll, die dann zur Glaubhaftmachung herangezogen werden können. Das ist ganz prima, weil man sich sonst als Anwalt sehr oft schwer tut, auch mit dem Arzttatbestand über den blauen Fleck - die Frau sagt, der Fleck kommt von der Tätlichkeit, der Mann sagt, sie hat sich beim Fensterputzen verletzt, und Polizeiprotokolle gibt es meistens nicht, wenn man fragt: Wer hat denn eigentlich beim Eingreifen was festgestellt? Welche Polizisten waren zuständig? Das weiß man alles nicht.

Dass man das jetzt tut, finde ich ganz prima. Das führt dazu, dass man als Praktiker sagt: Bitte, Polizeiprotokoll dazu zur Glaubhaftmachung; dann ist man ein ganzes Stück weiter.

Allerdings sehe ich bei der Art der gesetzlichen Regelung im Moment noch eine erhebliche Missbrauchsgefahr. Ich denke, es ist ganz besonders problematisch, dass die Vollstreckung aus einem im Eilverfahren ergangenen Beschluss sofort wiederholt werden kann, und zwar ohne Zustellung. Ich glaube, das ist rechtsstaatlich außerordentlich bedenklich und auch nicht durchdacht. Wenn Sie überlegen, dass aus dem Hauptsacheverfahren, wenn es einmal entschieden ist - nämlich Verweisung aus der Ehewohnung -, nur einmal vollstreckt werden kann, aus dem Eilverfahren aber mehrfach, dann kann das die Gefahr in sich bergen, dass ein Katz-und-Maus-Spiel zwischen dem - sagen wir es offen - Mann und der Frau entsteht, dass die Frau sagt: Ja, du kannst ruhig wieder einziehen, dass der Mann dann aber sagt: Wenn du das wiederholst, komme ich nicht, oder wie auch immer. Es kann also passieren, dass ständig ein Deal gemacht wird. Mit diesem Hin und Her kann man in der Praxis nicht einverstanden sein.

Ich sehe noch ein weiteres Problem. Und zwar kann hiernach im Eilverfahren ohne Weiteres nach § 1 Gewaltschutzgesetz auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe verhängt werden, wenn gegen die richterlichen Schutzanordnungen verstoßen wird. Ich bin der Auffassung, dass es zu weit geht, wenn man in einem Eilverfahren sofort auch strafbewehrte Maßnahmen ergreifen kann.

Sie müssen sich vorstellen, wie in der Praxis Eilverfahren ablaufen. Man geht als Anwalt - oder schickt den Lehrling - mit dem Schriftsatz zum Gericht und sagt: Machen Sie mal schnell, sonst gibt es eine große Gefahr; und wenn den Richter das überzeugt - es muss nur glaubhaft gemacht sein, was man vorträgt -, dann erlässt er einen solchen Beschluss zur Wohnungsausweisung. Dass man sich als derjenige, der davon betroffen ist, über diesen Beschluss sicherlich aufregen kann und der Auffassung ist, er basiert nicht auf der Realität, ist verständlich; dass man dann aber, wenn man sich dagegen auflehnt, sofort ohne Anhörung bestraft werden kann, halte ich für zu weit gehend. Ich halte das auch für einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und bin der Auffassung, diese Vorschrift könnte man eigentlich in dieser Form nicht aufrechterhalten.

Die Vollstreckungsregelungen, die Sie - ich mache jetzt einen kleinen Sprung zum § 34 a Ihres Polizeigesetzes - vorgesehen haben, sind griffig und gut. Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Ich war überrascht; es ist ein Gesetz, das man gut lesen kann, sofort versteht, und die Umsetzung gefällt mir außerordentlich, weil ich der Auffassung bin, dass die Aufgabe, die den Gerichtsvollziehern bei der Reform nach § 892 ZPO zugeordnet wird, die Gerichtsvollzieher

etwas überfordern wird. Wir haben das auch in Bonn besprochen, und es ist dann vorgesehen worden, dass man auch Gerichtsvollzieher anhört, weil die Art der Durchsetzung einer solchen richterlichen Maßnahme und eines Beschlusses letztlich nicht davon abhängen kann, ob Sie - ich sage es jetzt einmal banal - einen starken Gerichtsvollzieher oder eine schwache kleine Gerichtsvollzieherin haben. Wie ein Gerichtsvollzieher die Maßnahmen der Wohnungsverweisung umsetzt, blieb im Gesetz offen. Sie haben dafür im Polizeigesetz eine, wie ich denke, vernünftige Lösung getroffen.

Eine Sache allerdings muss man noch ansprechen. Wenn einem Mann - das wird der Regelfall sein - das Betreten der Ehewohnung verboten wird und auch die Annäherung in einem bestimmten Umkreis untersagt wird, dann wird damit natürlich auch das Umgangsrecht der Kinder torpediert sein. Ich glaube, dass der Gesichtspunkt des Kindeswohls - Sie haben ja noch weitere Anhörungen dazu vorgesehen - und auch des Kindesinteresses in diesem Gesetz nicht ausreichend berücksichtigt ist. Wenn sich die Alten streiten, dann muss das noch lange nicht heißen, dass Kinder über lange Zeit hin einen Partner nicht sehen können, weil die Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes greifen. Das ist sicherlich in Großstädten wie München kein Problem, weil wir die begleitenden Umgangsinstitutionen haben, aber ich denke, dass das in kleineren Orten sehr schwierig sein wird, und es kann auch die Falschen treffen, wenn Gewaltschutzmaßnahmen angeordnet sind und Kinder keine Möglichkeit mehr haben, zu ihrem Vater Kontakt aufzunehmen, weil die Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz auch so weit gehen können, dass selbst Telefonkontakte und jede Annäherung an die Familie - so muss man sagen, wenn die Kinder bei der Mutter bleiben - unterbunden sind.

Hier ist die Regelung im Interesse der Kinder überdenkenswert. Da muss ein Lösungsmodell gefunden werden, das dem Vater die Kontaktaufnahme zu den Kindern ermöglicht.

Ein weiterer Punkt, der hier nur sehr schlecht bedacht ist, sind die Schutzrechte des Vermieters. Im Gesetz ist nicht vorgesehen, dass der Vermieter in irgendeiner Weise angehört werden muss, wenn ihm ein neuer Vertragspartner aufgezwungen wird, was bei der Wohnungszuweisung durchaus geschehen kann. Das Gewaltschutzgesetz sieht bei diesen Eingriffen in vertragsgestaltende Maßnahmen nicht einmal die Anhörung des Vertragspartners „Vermieter“ vor. Der Richter kann ein neues Mietverhältnis zwischen dem Vermieter und der zum Beispiel in der Wohnung verbliebenen Frau durch richterliche Anordnung begründen, ohne dass der Vermieter von dieser Veränderung seiner Rechtsposition zwangsläufig überhaupt benachrichtigt sein muss. Ich denke, das ist rechtsstaatlich nicht zu vertreten. Es müsste auf alle Fälle die Anhörung des Vermieters bei der Begründung derartiger neuer Rechtsverhältnisse gesetzlich verankert werden. Bisher geht man davon aus, dass ein vernünftiger Richter sicherlich den Vermieter benachrichtigen wird, aber ich halte das für in der Praxis fast ausgeschlossen, weil die Wogen bei solchen Verfahren sehr hoch schlagen und weil man als Richter an alles andere denkt als daran, den Vermieter zu benachrichtigen.

Darüber hinaus bin ich auch der Auffassung, dass bei diesen gewaltbetroffenen Familien insbesondere die Kinder mit einbezogen werden sollten und dass vielleicht auch eine Kindesanhörung angeordnet werden sollte und dass das Beratungsangebot, ohne dass es eine Zwangsberatung sein sollte, besser ausgeschöpft wird.

Ich denke, Sie haben heute Vormittag schon gehört, dass gerade gewaltbetroffene Familien oft in einer Eskalation befangen sind, dass es mit wenig anfängt, mit viel aufhört und die Aus-

wirkungen auf die oft rechtlosen Kinder, deren Eltern ja das Sorgerecht in dieser Situation noch haben, nicht ausreichend bedacht sind. Da haben Sie auch schon Ansätze in Ihrem Polizeigesetz, dass man eben auch die Kinder einbezieht oder das Gericht in den Protokollen benachrichtigt, ob Kinder in solchen Beziehungen, die gewaltbefangen sind, vorhanden sind.

Vielleicht zum Schluss noch ganz kurz ein Hinweis: Ich hoffe, dass es inzwischen durchgedrungen ist - es ist auch in den Alternativen, die die Opposition zum Gesetz vorgeschlagen hat, angeregt -, dass noch keine Honorierung für die Anwälte vorgesehen ist, dass dafür die Basis fehlt. Ich denke, dass das in der Endfassung des Gesetzes noch ergänzt wird, weil nämlich § 621 g ZPO in § 41 Abs. 1 BRAGO noch nicht mit aufgenommen worden ist.

Nachdem ich die Letzte war, will ich Sie nicht länger strapazieren. Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

(Beifall)

Marianne Hürten (GRÜNE): Hier ist heute Vormittag mehrfach auch die Frage aufgeworfen worden: Was passiert mit den überwiegend männlichen Tätern? Gehen sie in eine Beratungsstelle, gibt es Angebote, nehmen sie ein Therapieangebot wahr? Dazu wollte ich gern Herrn Dr. Dearing zu den Erfahrungen in Österreich fragen. Gibt es dort solche Angebote, und wie ist die Erfahrung damit? Wie wirkt diese Intervention auf Männer?

Dann wollte ich noch eine Frage an Frau Augstein richten. Sie haben uns hier dargelegt, an welchen Empfehlungen noch gearbeitet wird und dass in Arbeitsgruppen - jetzt beispielsweise auf das Kindschaftsrecht bezogen - Empfehlungen erarbeitet werden. Wann in etwa ist damit zu rechnen? Arbeiten Sie auch zu dem Bereich „Sozialhilfe - Sozialhilfebezug in Gewaltbeziehungen“? Hier hat es im Sommer eine Umfrage bei Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen gegeben, in der festgestellt worden ist, dass in Gewaltbeziehungen in erheblichem Maße von Sozialhilfe Gebrauch gemacht wird, dass vor allen Dingen im Bereich „Frauenhaus“ ein Großteil der Finanzierung aus Sozialhilfe gesichert ist und dass es dort zunehmend zu Schwierigkeiten kommt, dass die Sozialämter beispielsweise Druck ausüben, die Aufenthaltsdauer im Frauenhaus zu verkürzen, dass Sozialhilfe dort teilweise verweigert wird und es zu erheblichen Problemen kommt.

Ist dieser Sachverhalt auch schon einmal auf Bundesebene in diesen Arbeitsgruppen besprochen worden? Sehen Sie eine Notwendigkeit, das aufzunehmen?

Dr. Albin Dearing: Die Frage der Täterarbeit habe ich in die Darstellung der Hauptsäulen des österreichischen Modells deswegen nicht einbezogen, weil es in der Tat keine solche war. Das hat einmal damit zu tun, dass wir aus finanziellen Gründen dem Aufbau von Interventionsstellen den Vorrang gegeben haben, da wir darin die wesentlich dringender notwendige Maßnahme erblickt haben, aber auch damit, dass wir zunächst gezögert haben, welchen Weg wir bei der Täterarbeit einschlagen sollen, und eine sehr umfangreiche Sekundärevaluation des Materials in Auftrag gegeben haben. Diese Studie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nach dem vorhandenen Wissen bei Männern, die bereits gewalttätig geworden sind - und nur von

dieser Gruppe sprechen wir heute ja -, auf der Basis von Freiwilligkeit eine effektive Täterarbeit nicht zu erwarten ist, sondern unbedingt auf einen verpflichtenden Kontext zu bauen ist.

Wir haben deswegen zwei Modellprojekte mit diesem Hintergrund begonnen; ein Modellprojekt in Salzburg und ein Modellprojekt in Wien. Davon gedeiht das Wiener Modellprojekt inzwischen ganz zufrieden stellend.

Wir haben nunmehr auch im Strafrecht eine Möglichkeit, relativ rasch nach der Intervention mit einem diversionellen Konzept zu arbeiten, das heißt an Stelle eines Schuldspruchs dem Täter durch die Staatsanwaltschaft das Absolvieren dieses Trainings aufzuerlegen. Dies ist in Entwicklung begriffen, und es gibt erste Anzeichen, dass wir hier auf dem richtigen Weg sind. Dennoch sage ich das ganz bewusst verhalten; da ist es einfach notwendig, weitere Erfahrungen zu sammeln.

Renate Augstein: Die erste Frage bezog sich auf die Empfehlungen zum Kindschaftsrecht. Die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Kindschaftsrecht möchten wir gern im Dezember - unsere nächste Sitzung ist am 5. Dezember - verabschieden, sodass diese Empfehlungen dann ebenfalls zum 1. 1. 2002 - zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gewaltschutzgesetzes - vorliegen würden.

Die Überlegungen zum BSHG oder dazu, was im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz auf die Sozialhilfeträger zukommt oder auch nicht, hat die ASMK - das ist die Ministerkonferenz der Arbeits- und Sozialministerien der Länder - eine Arbeitsgruppe beauftragt, sich damit zu befassen und diese Frage zu prüfen. Wir werden schauen, wie das Prüfergebnis aussieht. Gegebenenfalls müssen wir dann von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein wenig gegensteuern, wenn das Ergebnis so ausfallen sollte, dass die Maßnahmen zu Lasten von Frauenhäusern und zu Lasten der Opfer von Gewalt gehen sollten.

Aber das bleibt erst einmal abzuwarten. Auch das Land Nordrhein-Westfalen ist ja mit seinem Arbeits- und Sozialministerium in der ASMK vertreten und hat es daher mit in der Hand, was dazu zum BSHG ausgedacht wird.

Vorsitzende Gerda Kieninger: Vielen Dank, Frau Augstein. Wir sind somit am Ende des ersten Blocks angekommen.

Wir kommen zum zweiten Block mit der Überschrift „Polizei“ und ich gebe die Sitzungsleitung für diesen Bereich an meinen Kollegen Stallmann weiter.

(Klaus Stallmann [CDU] übernimmt den Vorsitz.)

Hubert Wimber (Polizeipräsident Münster): Gestatten Sie mir eine Annäherung aus polizeilicher Sicht. Ich werde mich auf die polizeilichen Bezüge des Komplexes beschränken, um den es heute geht.

Häusliche Gewalt ist in der Definition – sie ist aus meiner Sicht einzuschränken, um auch die Frage Täter/Opfer, die im ersten Block schon angesprochen worden ist, zu konkretisieren – die Gesamtzahl der Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen Beziehung zusammenleben, die in Auflösung begriffen ist oder die aufgelöst ist; häusliche Gewalt kann auch zwischen Erwachsenen in einer verwandtschaftlichen Beziehung stattfinden. Wenn ich diese Definition von häuslicher Gewalt zugrunde lege, komme ich nach meinen Erfahrungen zu der These, dass die Täterstruktur in diesem Bereich männlich und die Opferstruktur weiblich ist. Es sind schon Zahlen genannt worden: zwischen 90 und 95 Prozent. Das sind die Ergebnisse aller bekannten Hellfeld-Untersuchungen in Bezug auf Täter/Opfer-Beziehungen. Gewalt gegen Frauen im engen sozialen Nahraum ist, denke ich, weltweit und auch hier eine der häufigsten Gewaltstraftaten.

Aber im Hinblick auf eine Annäherung über die polizeiliche Kriminalstatistik haben wir deutliche Erkenntnislücken, was den Umfang dieses Phänomens angeht. Es fehlen systematische Erhebungen im Hellfeld. Bekannt ist mir eine im letzten Jahr durchgeführte Hochrechnung des Polizeipräsidenten in Berlin, bei der in der Einsatzrecherche die Taten häuslicher Gewalt für einen Zeitraum von drei Monaten in einem Bezirk in Berlin erhoben worden sind und dies auf das gesamte Jahr und die gesamte Stadt Berlin hochgerechnet worden ist. Im Ergebnis sind das 18 000 Straftaten. Zum Vergleich: Die polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Berlin weist insgesamt für das Jahr 2000 etwa 20 000 Gewaltstraftaten aus. Das zeigt, dass das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, insbesondere von Frauen, im sozialen Nahbereich erheblich größer ist als auf der Straße, auch wenn die Wahrnehmung der Öffentlichkeit im Regelfall etwas völlig anderes suggeriert. Auf Dunkelfelderhebungen gehe ich nicht ein; sie sind zum Teil in der Begründung zum Gesetzentwurf nachzulesen. Wir wissen durch Viktimisierungsstudien, dass es erhebliche Dunkelfeldzahlen in diesem Bereich gibt. Das zeigt für mich in der Gesamtschau der zugegebenermaßen etwas dürftigen Datenbasis, dass der Unrechtsgehalt dieses Phänomens in der Vergangenheit unterschätzt wurde und dass es zwingend erforderlich ist, dem in Zukunft Rechnung zu tragen. Insofern befinden wir uns beim Entwurf des § 34 a Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung auf dem richtigen Weg.

Ich möchte bezüglich der Phänomenologie häuslicher Gewalt aus einer Vielzahl von Erkenntnissen zwei Aspekte hervorheben, weil sie für die Ausgestaltung der polizeilichen Ermächtigungsgrundlage von wesentlicher Bedeutung sind. Die erste Erkenntnis ist, dass, je enger die Beziehung zwischen Täter und Opfer ist, desto weniger die Tat der Polizei bekannt wird. Im Hinblick auf die Dunkelfelduntersuchungen bin ich schon kurz darauf eingegangen. Das Verhalten vieler Frauen als Opfer folgt nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und auch nach polizeilicher Alltagserfahrung denselben psychischen Mechanismen, die auch bei Geiselopfern zu finden sind. Es wird in der Literatur unter dem Stichwort „Stockholm-Syndrom“ diskutiert. Gemeint ist die fast bedingungslose Anpassung des Opfers an den Täter, um – das ist die Situation in der Geiselnahme – zu überleben. Das wird zwar bei den Strukturen, über die wir hier reden, im Regelfall nicht die Motivation sein, aber ähnliche psychische Mechanismen spielen sich bei fraulichen Opfern ab.

Ich denke - das wird bei den Forderungen zum Gesetzentwurf eine Rolle spielen -, dass das Selbstbestimmungsrecht und die Autonomie der Frauen als Opfer eher eine Fiktion sind, als dass das der Realität der polizeilichen Wahrnehmung dieser Gewaltstrukturen entspricht.

Der zweite Bereich. Mir ist wichtig in Bezug auf meine teilweise Kritik an der Ausprägung des Gesetzentwurfes festzuhalten, dass die Phänomene häuslicher Gewalt sehr unterschiedlich sind. Ich weigere mich, anzuerkennen, dass es nur um die Frage physischer Gewalt geht. Es gibt eine Vielzahl von Formen der Gewalt im Vorfeld und im Umfeld physischer Gewalt. Das sind psychische Maßnahmen der Einflussnahme, die vom Täter alle mit dem Ziel ergriffen werden, Kontrolle und Macht über das Opfer zu gewinnen, etwa Beleidigungen und Einschüchterungen. Es sind auch die bekannten Phänomene sexueller Gewalt; es ist ökonomische Gewalt: Zuteilung und Kontrolle des Geldes, Verbot, ein eigenes Erwerbseinkommen in einer symbiotischen Beziehung zu erzielen. Ferner geht es um soziale Gewalt und Isolation mit Kontaktverboten.

Gewalt in diesem Sinne ist also kein einmaliges Ereignis, sondern hat eine Entstehungsgeschichte. Unterschiedliche Gewaltformen, zum Teil eskalierend, bestimmen eine solche Beziehung über einen längeren Zeitraum und haben das Ziel, ein starkes Abhängigkeitsverhältnis des Opfers zum Täter zu entwickeln.

Was heißt das für die Ausgestaltung der Gesetzesgrundlage?

Erstens - auch darüber ist im ersten Block schon gesprochen worden -: In der Güterabwägung Opferschutz versus Datenschutz ist aus meiner Sicht die vom Gesetzentwurf beabsichtigte Stärkung und Beratung des Opfers in der konkreten Ausprägung des § 34 a Abs. 4 Polizeigesetz ausreichend. Das Ziel einer polizeilichen Erstintervention muss die Herauslösung des Opfers aus der Isolation sein. Wenn man auf den Gesichtspunkt der Freiwilligkeit des Opfers, des Einvernehmens des Opfers mit der Übermittlung polizeilicher Daten an Beratungs- und Opferhilfeeinrichtungen abstellt, setzt das eine Sichtweise in Bezug auf die Selbstautonomie des Opfers voraus, die in der Realität im Regelfall nicht Platz greift. Ich befürworte also deutlich - zumindest in der ersten Phase der Intervention - den pro-aktiven Ansatz des österreichischen Sicherheitspolizeigesetzes, weil die Autonomie des Opfers in vielen Fällen nach allen polizeilichen Erfahrungen leer läuft. Wenn die Polizei interveniert, bestreitet das Opfer zum Teil - wenn es keine beweiserheblichen Umstände am Tatort, etwa Verletzungen oder Verwüstungen der Wohnung, gibt - schlicht, dass Gewalt ausgeübt worden ist. Es ist polizeiliche Realität, dass das polizeiliche Einschreiten, das Betreten der Wohnung auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 Polizeigesetz, häufig in einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die einschreitenden Polizeibeamten mündet, die auch vom Opfer mit unterschrieben worden ist.

Der zweite Punkt. Die täterorientierte Interventionsstrategie des § 34 a Polizeigesetz ist aus meiner Sicht der richtige Weg. Es ist ebenfalls der richtige Weg, im Hinblick auf Tatbestand und Rechtsfolge das im Gefahrenabwehrrecht der Bundesrepublik verankerte Prinzip der Opportunität, des Ermessens Platz greifen zu lassen. Ich halte es für zweifelhaft, in Bezug auf den Tatbestand weitere Konkretisierungen vorzunehmen. Das Gesetz eignet sich nicht dazu, die Vielzahl der unterschiedlichen Erscheinungsformen zu konkretisieren. Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen haben im Vollzug des Polizeirechtes Erfahrungen damit, wie sie unter Ermessensgesichtspunkten an eine solche Situation herangehen. Wichtig erscheint mir allerdings, dass die Grundlage für eine Gefahrenprognose im Sinne des § 34 a Abs. 1 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verbessert werden muss. Wir recherchieren im Einsatzgeschehen derartige Straftaten im Regelfall nicht unter dem Stichwort

„häusliche Gewalt“. Es gibt unterschiedliche Stichworte: „Randale“, - immer noch, leider - „Familienstreitigkeit“, „Körperverletzungsdelikt“, ohne dass eine Zuordnung der Tat zum sozialen Nahraum erforderlich ist. Hier ist dringend Abhilfe geboten; es muss in der polizeilichen Einsatzstatistik im Hinblick auf die Bedeutung von Vortaten im Rahmen der Gefahrenprognose eine verbesserte Recherchemöglichkeit geben.

Ein weiterer Punkt. Wir haben eine Vielzahl von Täterdateien, die wir über INPOL in das Recherchesystem der Polizei einstellen. Ich meine, dass im Hinblick auf die Bedeutung von Vortaten angesichts der Genese von Gewalt in Beziehungen auch die Kategorie des häuslichen Gewalttäters recherchefähig in INPOL eingestellt wird.

Dritter Punkt und letzter Punkt. Ich weise nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass natürlich - auch das ist von anderen schon gesagt worden; es ist nachzulesen - im Hinblick auf die sachgerechte Einsatzbewältigung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Wach- und Wechseldienst, die ja den Erstzugang zum Tatort haben, ein erheblicher Ausbildungs- und Informationsbedarf besteht. Ich erspare mir, auf Details einzugehen. Sie können das zum Teil in meiner schriftlichen Stellungnahme nachlesen. Aber ich gestatte mir den Hinweis: Wir reden ja in der gegenwärtigen Sicherheitsdebatte häufig über die Grenzen der Belastung der Polizeiarbeit. Ich gehe hier nicht so weit - weil ich das auch finanzpolitisch für nicht darstellbar halte -, aus diesem neuen polizeilichen Tätigkeitsfeld zusätzliche Stellenanforderungen abzuleiten. Aber ich denke, wir müssen uns klar sein, dass bei neuen Prioritäten auch eine Verständigung darüber erfolgen muss, dass andere polizeiliche Aufgaben vielleicht in Zukunft mit etwas geringerer Priorität behandelt werden müssen.

Mein Fazit: Der Gesetzentwurf geht deutlich in die richtige Richtung. Ich würde mir bei der Frage des Opferschutzes in Abwägung zum Datenschutz und im Hinblick auf die Gefahrenprognose eine Nachbesserung wünschen. - Vielen Dank.

(Beifall)

Dieter Schneider (Innenministerium Baden-Württemberg): Das Thema häusliche Gewalt ist gewiss nicht neu, auch nicht für die Polizei. Notrufe und Einsätze wegen interfamiliärer Gewalteskalationen gehören zum Alltag der Polizeiarbeit. Ich darf in Bezug auf die Untersuchung, die in Berlin gemacht wurde, ergänzen: Wir haben in Stuttgart die Einsätze, die Notrufe analysiert und haben festgestellt, dass von vier Einsätzen der Polizei wegen Gewalttätigkeiten immerhin drei Gewalttätigkeiten im häuslichen Bereich betrafen. Wenn sich aber Einsätze der Polizei wegen Gewalttätigkeiten immer wieder im gleichen Haus, immer wieder mit den gleichen Beteiligten und immer wieder mit den gleichen Abläufen wiederholen, ist dies - gelinde gesagt - für die eingesetzten Beamten mehr als unbefriedigend und löst nicht gerade Freude aus.

Wie liefen solche Einsätze in der Vergangenheit ab? Wie laufen sie teilweise heute noch typischerweise ab? Die Polizei wird zum Hausstreit gerufen und versucht vor Ort, die Situation zu beruhigen, den Streit zu schlichten, die Betroffenen zu ermahnen, zu deeskalieren. Im günstigsten Fall kehrt Ruhe ein und die Polizei wendet sich dem nächsten Einsatz zu. Im ungünstigen Fall wird der Gewalttätige - auch ich sage: Das ist in der Regel der Mann - in Gewahrsam genommen, oft zur Ausnüchterung gebracht und dann am nächsten Tag wieder

auf freien Fuß gesetzt. Die akute Krise ist damit kurzfristig bewältigt. Die Opfer suchen gegebenenfalls Unterkunft bei Verwandten und Bekannten, in Frauenhäusern und dergleichen. Die Staatsanwaltschaft und die zuständigen Polizeibehörden werden selbstverständlich über diesen Vorfall informiert. Die Polizei wartet darauf, über kurz oder lang wiederum zu diesem Einsatzort wegen neuer Gewalteskalationen gerufen zu werden.

Diesen Teufelskreis gilt es zu durchbrechen. Man muss über die kurzfristige Krisenintervention zu einer Interventionskette, einer langfristigen Krisenbewältigung und Gewaltreduzierung kommen. Das ist nur durch ineinander greifende Maßnahmen, durch Sofortreaktion der Polizei in Verbindung mit Maßnahmen der Strafjustiz, der Zivilgerichte und der Beratungsstellen zu erreichen. Dies setzt voraus, dass alle Beteiligten vor Ort, nämlich dort, wo die Probleme entstehen und wo sie auch gelöst werden müssen, zusammenwirken. Dies kann durchaus funktionieren, wie wir es aus Österreich gesehen haben und wie wir es durch Auswertung unseres Modellprojekts in Baden-Württemberg zur häuslichen Gewalt gesehen haben. Diesbezüglich darf ich auf die schriftliche Stellungnahme verweisen; dort sind Einzelheiten unserer Ergebnisse dargelegt. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass es sich dabei um eine vorläufige Bewertung handelt. Die abschließende Auswertung dauert noch an.

Wir haben diesen Modellversuch im Zeitraum vom 1. Juni 2000 bis 31. Mai 2001, also ein Jahr, durchgeführt. Die Planung und Konzeption erfolgte ressortübergreifend. Wir brauchen Partner aus dem Sozial-, dem Justiz-, dem Innenressort und wir brauchen vor allem die Kommunen als Partner. Denn ohne die aktive Einbindung der Kommunen ist ein solches Vorgehen behördenübergreifend nicht sinnvoll leistbar. Wir brauchen die Kommunen als Polizeibehörde für die längerfristigen Platzverweise; wir brauchen die Kommunen im Hinblick auf soziale Beratung und Unterstützung und wir brauchen sie im Hinblick auf die Jugendhilfe.

Wir haben diesen Modellversuch auf der Basis der Freiwilligkeit gestartet. Es haben sich zunächst lediglich 42 Kommunen in Baden-Württemberg bereit erklärt, mitzumachen. Schon nach wenigen Wochen hat sich das zum Selbstläufer entwickelt; bis zum Ende des Modellversuchs hat sich die Zahl mehr als verdoppelt: Es haben sich dann insgesamt 86 Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg an diesem Modellversuch beteiligt.

Die wesentlichen Ziele waren: Wir wollten mit diesem Modellversuch den Opferschutz durch ein am Verursacherprinzip ausgerichtetes Einschreiten verbessern. Nicht das Opfer – wie in der Vergangenheit – muss der Gewalt weichen, sondern der Verursacher, der Störer, der Täter. Wir wollten zweitens Erfahrungen mit der Anwendung des bestehenden polizeirechtlichen Instrumentariums in Fällen häuslicher Gewalt mit Blick auf die Wohnungswegweisung sammeln. Wir haben in Baden-Württemberg auf der Basis der Generalklausel gearbeitet. Zur Bewertung sage ich gleich noch etwas. Wir wollten die Zusammenarbeit all derer, die in diesem Problembereich zusammenwirken müssen, intensivieren, als da sind: Polizei, Beratungs- und Hilfseinrichtungen, Justizbehörden und Polizeibehörden. Vor allem wollten wir, über die bisherige Praxis der kurzfristigen Intervention hinausgehend, ein ganzheitliches Interventionskonzept erproben und damit die Gewalt langfristig auch reduzieren. Die akute Krisenintervention sollte also ergänzt werden durch den längerfristigen Platzverweis, durch nachsorgende soziale Beratung, durch – das ist ganz wichtig – konsequente Strafverfolgung – bei Delikten, die im häuslichen Bereich begangen werden, wird bei uns prinzipiell das öffentliche Interesse

bejaht und insoweit setzt die Strafverfolgung ein - und durch die Herbeiführung des zivilrechtlichen Schutzes.

Was sind die wesentlichen Ergebnisse dieses Modellversuches? Die Polizei hat in dieser Zeit in den Modellstädten rund 2.600 Einsätze wegen häuslicher Gewalt registriert. Der Polizeivollzugsdienst erließ nicht in allen diesen 2.600 Fällen Platzverweise in Form der Wohnungswegweisung, sondern nur in einem deutlich geringeren Umfang, nämlich in 769 Fällen. Die regelmäßig von der Polizei angeordnete Dauer betrug zwischen einem und drei Tagen. Nach diesen Kurzfristplatzverweisen durch die Polizei erfolgten die behördlich bestätigten Platzverweise, deren Zahl noch einmal deutlich reduziert ist: Es wurden etwas über 400 längerfristige Platzverweise von den Polizeibehörden angeordnet.

Zur Dauer der Platzverweise. Etwa die Hälfte der ausgesprochenen Platzverweise erstreckte sich in Zeiträumen von einem Tag bis drei Tagen, bis hin zu einer Woche. Die Kategorie der Dauer von null bis zwei Wochen umfasst drei Viertel der Platzverweise. Das übrige Viertel der Platzverweise dauert teilweise erheblich länger und geht zum Teil über die Monatsfrist hinaus. Wichtig für die Dauer der Platzverweise ist die Frage der Gefahrenprognose gewesen. Es gab keine Standardisierung, dass man sagte: Wir machen einwöchige, zweiwöchige, dreiwöchige Platzverweise. - Vielmehr wurde jeweils individuell geprüft: Welche Gefahrenprognose liegt zugrunde? Daran orientierte sich die Dauer des Platzverweises. Sie wurde gegebenenfalls auch verlängert.

Zu der hier schon mehrfach angesprochenen Frage des Opferverhaltens mit Blick auf Versöhnung, Anträge auf Aufhebung von Wohnungswegweisungen haben wir ebenfalls eine Auswertung vorgenommen. Auch bei uns haben in rund 17 Prozent der Fälle die Opfer die Aufhebung der Wohnungswegweisung beantragt. Das hat aber zu keinem Automatismus geführt, den Platzverweis zurückzunehmen. Vielmehr war das nur der Anlass für eine sehr konkrete, intensive Prüfung der Gefahrenlage. Es hat nicht dazu geführt, dass in all diesen Fällen die Wohnungswegweisung wieder aufgehoben wurde.

Die Störer halten sich - da decken sich unsere Erkenntnisse und Erfahrungen mit denen aus Österreich - in großer Zahl im Prinzip an die Platzverweise. Weniger als 5 Prozent der Gewalttäter haben - soweit uns dazu Erkenntnisse vorliegen; das muss man einschränkend hinzufügen - sich nicht an die Platzverweise gehalten.

Wichtig mit Blick auf die Kommunen waren die praktischen Erfahrungen. Es war im Vorfeld befürchtet worden, dass auf die Kommunen wegen der Unterbringung von aus der Wohnung Gewiesenen und dann Obdachlosen große Belastungen zukommen. Es hat sich herausgestellt, dass das kein Problem war. Es handelte sich dabei nur um sehr wenige Fälle, in denen aus der Wohnung Gewiesene tatsächlich für eine Nacht oder für wenige Nächte behördlich untergebracht werden mussten.

Ein erhebliches Problem stellen in diesem Zusammenhang Kinder und Jugendliche dar. In mehr als drei Viertel der längerfristigen Platzverweise waren in den Familien Kinder und Jugendliche, die von der Gewaltbeziehung betroffen waren. Wenn wir die Wechselwirkung zwischen eigenem Gewalterleben in der Kindheit und dem späteren Gewalttätigwerden betrachten, so ergibt sich ein bedenklicher Befund. Es ist offenkundig: Wenn wir die An-

strengungen zur Reduzierung der Gewalt in der Familie, im häuslichen Bereich verstärken, wirken wir gleichzeitig für die Zukunft kriminalpräventiv bei Kindern und Jugendlichen.

Wir hatten im Rahmen dieses Modellversuchs eine Reihe von Rechtsfragen zu klären. Wir haben ihn ja auf der Basis der in Baden-Württemberg geltenden Rechtslage durchgeführt. Es war die spannende Frage: Wer darf denn an wen welche Informationen, welche personenbezogenen Daten übermitteln? Das betrifft die Datenweitergabe durch die Polizei an die Betroffenen bzw. einen Rechtsanwalt, damit zivilrechtliche Schritte eingeleitet werden können, die Datenweitergabe an die Beratungsstellen, die Weitergabe von Daten, die sich aus strafprozessualen Vernehmungen ergeben haben, an die Polizeibehörden und die Datenweitergabe an die Zivilgerichte, wenn diese angerufen wurden. Ich denke, wir haben auf der Basis des geltenden Rechts tragfähige Lösungen gefunden, die in der Praxis angewandt werden konnten. Auch die polizeirechtliche Generalklausel unseres Polizeigesetzes hat sich in ihrer Flexibilität bewährt. Es hat einige wenige verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zur Wohnungswegweisung auf Basis der Generalklausel gegeben. Auch diese verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen stellen die Generalklausel als Rechtsgrundlage für die Wohnungswegweisung nicht prinzipiell infrage. Lediglich in einer einzigen Entscheidung wurde diese Frage überhaupt diskutiert, in der – ich zitiere – „ gewisse Zweifel“ an der Tragfähigkeit der Generalklausel als Rechtsgrundlage geäußert wurde. Diese Zweifel wurden aber mit Blick auf die zu schützenden Rechtsgüter zurückgestellt.

Dennoch gehen auch bei uns in Baden-Württemberg die Überlegungen dahin, ob es nicht angesichts der besonderen Intensität des Eingriffs in die Grundrechte geboten ist, eine speziellere Rechtsgrundlage für diese besondere polizeiliche Maßnahme zu schaffen. Da sind die Diskussionen noch nicht abgeschlossen; zwingend erscheint es uns jedoch nicht. Im Sinne der Rechtssicherheit könnte es dennoch geboten sein.

Ich bewerte insgesamt und komme damit zum Schluss. Der Modellversuch wird von allen Beteiligten, von den Kommunen, von den Polizeidienststellen, von den Justizbehörden und von den Beratungseinrichtungen, durchweg positiv bewertet und als ein praktikables Konzept angesehen, mit dem man gegen häusliche Gewalt, gegen Gewalteskalationen in Familien vorgehen kann. Natürlich gibt es an der einen oder anderen Stelle noch Nachbesserungsbedarf. Aus der Diskussion hier nenne ich das Thema: Beratung von und Trainingskurse für Gewalttäter, für Männer. In Bezug darauf gibt es sicherlich auch bei uns noch Nachbesserungsbedarf; das ist überhaupt keine Frage. Aber unser Ansatz hat sich bewährt und mit diesem im Modellversuch erprobten Ansatz werden wir in allernächster Zeit das Konzept flächendeckend anwenden. – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Werner Swienty (Gewerkschaft der Polizei, Landesvorsitzender NRW): Ich bedanke mich im Namen der Gewerkschaft der Polizei dafür, dass ich die Gelegenheit habe, hier einige Ausführungen zu machen. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen seit heute Morgen vor. Dort können Sie die Einzelheiten nachlesen; deshalb werde ich mich in meinem Statement schwerpunktmäßig auf vier Punkte konzentrieren.

Die Gewerkschaft der Polizei in Nordrhein-Westfalen begrüßt grundsätzlich diesen Gesetzentwurf. Angesichts der Tatsache, dass in Nordrhein-Westfalen etwa 5 500 Frauen mit ihren Kindern vor prügelnden und misshandelnden Männern in Frauenhäuser flüchten, muss der Staat handeln. Gewalt gegen Frauen – gleich, ob Ehefrau, Lebenspartnerin oder Freundin – ist keine Privatsache. Ich sage es sehr deutlich: Wir dürfen keine Gewalt dulden. Dabei ist es egal, wo sie sich abspielt. Denn Gewalt ist keine Privatsache.

Mit der beabsichtigten Änderung des Polizeigesetzes erhält die Polizei endlich das notwendige Instrumentarium zur Verhinderung von Gewalt innerhalb der Familie bzw. der Privatsphäre. Allerdings darf bei aller Notwendigkeit dieser Gesetzesänderung nicht übersehen werden - Herr Wimber hat es angedeutet -, dass es keine einheitliche Definition des Begriffs „häusliche Gewalt“ gibt. In der beabsichtigten Neuregelung taucht dieser Begriff auch nur in der Überschrift des Gesetzes auf; im Text des § 34 a Abs. 1 Polizeigesetz heißt es lediglich:

"Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung ... verweisen und ihr die Rückkehr ... untersagen."

Diese Formulierung lässt nach unserer Auffassung einen weiten Ermessensspielraum zu. Daraus ergeben sich für Beamtinnen und Beamte, die vor Ort in der Regel unter Zeitdruck sehr schnell handeln müssen, viele Fragen, zum Beispiel: Bezieht sich der Begriff „häusliche Gewalt“ lediglich auf vollendete oder auch auf versuchte Körperverletzung, also auf physische Gewalt, oder sind auch psychische Gewalt, seelische Misshandlung ausreichend, um Maßnahmen nach § 34 a zu treffen? Eine weitere Frage: Reicht für eine Gefahrenprognose eine einmalige Handlung aus oder müssen wiederholte Fälle vorliegen? Genügt eine angeblich nicht sichtbare Ohrfeige, deren körperliche oder seelische Auswirkung später vom Opfer widerrufen werden kann? Oder ist vielmehr nur solche Gewalt gemeint, die zweifelsfrei und objektiv noch in einem späteren Gerichtsverfahren nachweisbar ist? Und schließlich: Wann hat sich das Ermessen zum Einschreiten so verdichtet, dass die Polizei einschreiten muss?

All diese und damit im Zusammenhang stehende weitere Fragen bedürfen einer Antwort. Man darf hier die Polizistinnen und Polizisten, die mit dem Gesetz umgehen müssen, nicht allein lassen. Dies gilt umso mehr, als die polizeilichen Maßnahmen nach § 34 a des Polizeigesetzes verwaltungsgerichtlich überprüft werden können und sicherlich auch überprüft werden. Vor diesem Hintergrund sollte noch einmal über eine einheitliche Definition des Begriffs „häusliche Gewalt“ und über die Notwendigkeit, den Ermessensspielraum enger zu fassen, nachgedacht werden.

Meine zweite Anmerkung bezieht sich – wie sollte es auch anders sein – auf die Zahl der zu erwartenden polizeilichen Einsätze und die daraus resultierende personelle Mehrbelastung der Polizei. Dazu einige Zahlen. Nach der Reform des Strafrechts und aufgrund des in NRW umgesetzten Gewaltkonzepts hat es in den vergangenen Jahren eine deutliche Steigerung der Einsätze in Fällen häuslicher Gewalt gegeben. So stieg bei der Kreispolizeibehörde Steinfurt, einer ländlichen Polizeibehörde, die Zahl dieser Einsätze von 338 im Jahr 1998 auf 447 im Jahr 1999 und im Jahr 2000 wurden bereits 513 solcher Einsätze registriert. Die Tendenz ist also steigend. In Dortmund und Essen wurden im Jahr 2000 circa 800 bzw. 600 Einsätze bei Familienstreitigkeiten von der Polizei gefahren. Wenn man einen Mittelwert von 700 Einsätzen aus Anlass von häuslicher Gewalt pro Polizeibehörde in diesem Jahr zugrunde legt, so

ist das realistisch. Das wären bei 53 Kreispolizeibehörden circa 35.700 Einsätze im Jahr. Wenn – das ist auch von Herrn Schneider gesagt worden – nur in 20 Prozent dieser Fälle eine Maßnahme nach § 34 a Polizeigesetz möglich wäre, wäre mit etwa 7.000 Wohnungsverweisungen pro Jahr im Lande zu rechnen.

Des Weiteren erfordern Folgemaßnahmen wie Dokumentation der Ereignisse bis hin zur Beweiserhebung, Befragung von Zeugen, Beratung des Opfers, Überprüfung der Einhaltung der Verweisung, Beschaffung einer Unterkunftsmöglichkeit für den Täter, Begleitung bei der Herausnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs aus der Wohnung, Informationsweitergabe an die zuständigen Ämter einen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand, der nach unserer Auffassung weit über das bisherige Maß der polizeilichen Tätigkeiten bei Einsätzen in Fällen von Familienstreitigkeiten hinausgeht. Wir müssen auch damit rechnen, dass eine Streifenwagenbesatzung, die während einer Dienstschicht einen solchen Einsatz ausführt, für längere Zeit für andere Einsätze ausfällt.

Ich möchte jetzt nicht auf all die Belastungen eingehen, die auf die Polizei zugekommen sind bzw. auch noch zukommen: Castor-Transport und Ähnliches. Ich sage sehr deutlich, dass sich die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen – ich hätte mich gefreut, wenn auch der Herr Polizeipräsident dies hier einmal erwähnt hätte – langsam, aber sicher der Grenze ihrer Belastbarkeit nähert. 4,5 Millionen Überstunden – unvorhersehbare Überstunden – leistet die Polizei pro Jahr im Lande Nordrhein-Westfalen. Man kann der Polizei nicht ständig neue Aufgaben zuweisen, ohne auch nur ansatzweise an eine Vermehrung des Personals zu denken. Wenn man nicht mehr Personal zur Verfügung stellen kann oder will, dann muss man auch den Mut haben, zu sagen, welche Aufgaben die Polizei zukünftig nicht mehr oder überhaupt nicht mehr wahrnehmen soll.

Weil die Polizei mit neuen Aufgaben überfrachtet wird, halten wir es für dringend erforderlich, dass die Polizeibeamten, die regelmäßig wegen ihrer 24-Stunden-Präsenz als Erste von häuslicher Gewalt Kenntnis erhalten, nur für die Einleitung von Erstmaßnahmen zuständig sind und auch nur sein können. Dies bedeutet, dass die Polizei aus der Wohnung verweist, die Rückkehr des Betroffenen verhindert und die Einhaltung der Maßnahme überwacht. Sie dokumentiert den Einsatz, sichert Beweismittel und informiert dann die originär zuständige Kommunalbehörde. Alle weiteren notwendigen Maßnahmen müssen dann von den zuständigen Behörden wie Ordnungsamt, Jugendamt, Sozialamt, Familiengericht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Damit dies gewährleistet werden kann, müssen die Kommunalbehörden dazu gesetzlich verpflichtet werden. Das gilt auch für die rechtliche Beratung.

Meine letzte Anmerkung bezieht sich auf die Erwartungshaltung des Gesetzgebers, der wohl davon ausgeht, dass die Opfer häuslicher Gewalt von sich aus aktiv werden und eine Beratungsstelle oder gar einen Rechtsanwalt aufsuchen. Eine solche Erwartungshaltung ist nach unserer Erfahrung in den meisten Fällen realitätsfremd. Es kann nicht unterstellt werden – zumal bei ausländischen Mitbürgerinnen –, dass sich die geschlagenen Frauen von sich aus an die zuständigen Behörden wenden, da oft Zukunftsängste, Schamgefühle insbesondere vor der eigenen Familie oder sogar ein falsch eingestandenes Eigenverschulden einem solchen Verhalten des Gewaltopfers entgegenstehen. Die anerzogene Hemmschwelle durch Suggestion von Mitschuld macht es oftmals auch unmöglich, sich nach Gewalterfahrung konsequent zu wehren. Deshalb müssten – ich kann nicht erkennen, dass wir flächendeckend so ausgestattet

sind – kommunale Beratungsstellen unmittelbar nach der Information durch die Polizei von Amts wegen aktiv werden, auf die Opfer zugehen, sie beraten und gegebenenfalls zum Gericht bzw. zum Rechtsanwalt begleiten, um die notwendigen gerichtlichen Schritte einzuleiten. All dies kann die Polizei nicht leisten. Da sind andere gefordert; das sind typische Aufgaben für Sozialarbeiter, Therapeuten, Rechtsanwälte und Richter. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Horst Schneider (Bund Deutscher Kriminalbeamter): Sie werden es nicht häufig erleben, dass der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei mit dem stellvertretenden Landesvorsitzenden des Bundes Deutscher Kriminalbeamter konform ist. Heute werden Sie das in Teilen durchaus erleben. Ich darf mich für den Bund Deutscher Kriminalbeamter dafür bedanken, dass wir heute die Gelegenheit zu einem Statement bekommen haben.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen hat im Jahre 1997 im Auftrag des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen das Merkblatt „Das Wesentliche sehen – Polizeiliches Einschreiten bei Gewalt in Beziehungen“ herausgegeben. Dort heißt es unter anderem:

Sie als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter sind meist Erste am Tatort. Sie haben als Erste die Möglichkeit, durch Ihr schnelles und überlegtes Eingreifen weitere Gewalttaten zu verhindern. Bemühen Sie sich um eine neutrale Beurteilung der Situation, verlieren Sie aber das Wesentliche nicht aus den Augen: das Opfer.

Sie sehen, das Feld ist für die Polizei nicht neu. Ich sage aber: Der Schutz des Opfers ist nur durch effektives Isolieren des Täters möglich. Ich spreche bewusst von Tätern und Opfern und meine, dass sowohl Frauen, Kinder als auch Männer Täter oder Opfer sein können.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter begrüßt die Bestrebung der Landesregierung, die häusliche Gewalt mit einem immensen Dunkelfeld in den öffentlichen Fokus zu heben. Der BDK findet in den Anträgen der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sehr viele positive Ansätze, um den Opfern häuslicher Gewalt in adäquater Form zur Seite zu stehen. Aus Sicht des BDK sollen hier insbesondere die Bereiche beleuchtet werden, die mit den weiter gehenden Pflichten der Schutz- und Kriminalpolizei aus den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen verbunden sind.

Jeder, der einmal in einem Funkstreifenwagen mitgefahren ist, kennt die Einsatzbestimmung: Fahren Sie Goethestr. 4, 5. Etage, bei Schneider; „Familienstreitigkeit“. Damit sind nicht nur Ausschreitungen im großen Familienkreis anlässlich der Fernsehübertragung eines verlorenen Fußballspiels oder anlässlich verllorener Landtagswahlen gemeint, sondern das waren Einsätze, in denen polizeiliche Maßnahmen beschrieben wurden, die in erster Linie Gewalttaten gegenüber Kindern, Frauen oder Männern zum Gegenstand hatten. Die Polizei sollte diese Einsatzbestimmung „Familienstreitigkeiten“ aus ihrem Vokabular streichen. Kinder, Frauen und Männer, die häusliche Gewalt erleben, sind Opfer von Straftaten; sie gilt es, massiv zu schützen.

Diesen Schutz zu gewährleisten ist für die Polizei nicht einfach, da der Täter zwar seine ladungsfähige Erreichbarkeit mitteilen muss, sich danach aber frei bewegen kann. Ob sich der

Täter an das Rückkehrverbot hält, darf in vielen Fällen bezweifelt werden. Eine soziale Betreuung des Täters könnte dort hilfreich sein. Der Einsatzort „Familienstreit“ wird zum Tatort „Körperverletzung“ und muss mit allen dafür erforderlichen und vorgesehenen kriminalistischen Maßnahmen aufgenommen werden. Nur wenn die Grundwerte kriminalpolizeilicher Arbeit bei der Tatortaufnahme beachtet werden, ist die spätere Beweisführung vor Gericht gesichert. Schwieriger gestalten sich Sachverhalte, die auf Anwendung psychischer Gewalt beruhen. Hier ist neben menschlichem Einfühlungsvermögen seitens der einschreitenden Beamten auch ein gehöriges Maß an psychologischer und soziologischer Fachkompetenz erforderlich. Und: Der Polizeibeamte muss viel Zeit mitbringen.

Der BDK schließt sich der Meinung der Fraktion der SPD und der Fraktion des Bündnisses 90/Die Grünen des Landtages an, die in ihrem Antrag feststellen:

"Der Polizei kommt bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt eine Schlüsselrolle zu."

Und weiter: Der polizeiliche Einsatz muss ununterbrochen Schutz bei der akuten Krisenintervention gewährleisten.

Um den einzuleitenden zivilrechtlichen Rechtsschutz sachgerecht zu ermöglichen, sind für die Polizeibeamten sehr viel weiter gehende Maßnahmen erforderlich als heute. Familienstreitigkeiten werden heute in aller Regel durch das Einschreiten von zwei Beamten eines Funkstreifenwagens geschlichtet. Einer weiter gehenden formellen Sachbearbeitung bedarf es in den seltensten Fällen. Gerade in Gewaltfällen, die in sensiblen menschlichen Gemeinschaften zutage treten, ist der erste fachkompetente Ermittlungsansatz von ungeheurer Bedeutung für das gesamte spätere Verfahren. Ein Gewaltopfer, das nicht von der ersten Minute an Zuwendung und Verständnis erfährt, wird im späteren Verfahrensverlauf nicht den Mut aufbringen, gegen seinen möglichen Peiniger auszusagen.

Ich will die besonderen Anforderungen an die Polizeibeamten hier kurz katalogartig skizzieren: Das beginnt mit einer qualifizierten Tatortarbeit mit Spurensicherung inklusive einer möglichen Recherche bei Hausärzten. Insbesondere die Feststellung von Zeugen ist bei dem Verfahren von besonderer Bedeutung; das erfordert zeitnahe Recherchen im Umfeld, im Haus und Wohnbereich, zeitnahe Recherchen und Vernehmungen im familiären Umfeld. Der § 34 a Polizeigesetz sieht vor, dass die Polizei den Täter im Verfahren begleiten muss, wenn er auf der Mitnahme dringender Gegenstände beharrt. Die Überprüfung der vom Täter genannten Anschrift oder der zustellungsbevollmächtigten Person sollte von der Polizei abgewickelt werden. Die Überwachung der Einhaltung des Rückkehrverbotes – wir haben es heute morgen gehört: Das sollte möglichst zeitnah erfolgen – müsste durch die Polizeibeamten gewährleistet werden. Dies alles bedarf einer zielgerichteten Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten, damit die neuen rechtlichen und formellen Anforderungen an die Polizei sachgerecht bewältigt werden können.

Der BDK stellt sich an die Seite der Fraktion der CDU, die in ihrem Antrag feststellt:

Gewalt in der Ehe ist keine Privatsache der Betroffenen. Sie ist kriminelles Unrecht... Die körperlichen und seelischen Folgen setzen sich ... fort und begleiten die Betroffenen ein Leben lang.

Der BDK schließt sich ebenso den Ausführungen in dem Gesetzesentwurf der Landesregierung an, in dem es heißt: Studien belegen, dass häusliche Gewalt oftmals ein Seriidelikt ist, dem ein Gewaltkreislauf zugrunde liegt.

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Regelungen in Österreich ist für Nordrhein-Westfalen der Pro-aktiv-Ansatz aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgesehen. Das bedeutet: Nach einem Einsatz hat die Polizei die Möglichkeit, den Verursacher aus der Wohnung zu entfernen, kann die Daten der oftmals traumatisierten Ehefrau jedoch nicht an eine Beratungsstelle weitergeben. Es ist vielmehr vorgesehen, die Geschädigte oder den Geschädigten auf das bestehende Beratungsangebot hinzuweisen, damit sie sich selbst um eine solche Beratung kümmern. Nach der allgemeinen polizeilichen Erfahrung sind jedoch gerade Opfer aus solchen Beziehungen mit eigenverantwortlichem Handeln überfordert und bedürfen der Hilfe der Gesellschaft. Es geht in den Fällen häuslicher Gewalt nicht darum, die Frauen oder die Männer zu entmündigen, sondern ihnen konkrete Hilfe anzubieten. Der BDK setzt sich daher dafür ein, den Pro-aktiv-Ansatz auch in Nordrhein-Westfalen in das Gesetz einzubringen. Hier muss das schon vorhandene, weit verzweigte Netz für Frauen- und Opferhilfe im Interesse der Opfer genutzt werden.

Aus Sicht des BDK macht es Sinn, die Befugnis zur Wohnungsverweisung und Erteilung eines Rückkehrverbotes in die alleinige Zuständigkeit der Polizei zu geben. Aber – das ist mir sehr wichtig – zur Durchsetzung aller begleitenden Maßnahmen und zur Opferbetreuung bedarf es eines informellen Netzwerkes und der ständigen Kooperation aller am Prozess Beteiligten. Deshalb haben aus Sicht des BDK die erforderlichen begleitenden Maßnahmen eine besondere Bedeutung. Bei der Anhörung minderjähriger Kinder muss das Jugendamt unter Umständen für den Täter einen Erziehungsbeistand gewährleisten. Daher ist die Erreichbarkeit des Jugendamtes erforderlich. Alle sozialen Ansprechpartner müssen in Form einer Rufbereitschaft ständig erreichbar und einsatzfähig sein. – Vielen Dank dafür, dass Sie mir zugehört haben.

(Beifall)

Rainer Wendt (Deutsche Polizeigewerkschaft): Ich danke im Namen der Deutschen Polizeigewerkschaft für die Einladung. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich darf mich insoweit auf sie beziehen. Gestatten Sie mir einige wenige zusätzliche Sätze.

Wir haben im Vorfeld dieser Veranstaltung mit Vertreterinnen von Frauenhäusern in Nordrhein-Westfalen Gespräche geführt, auch um aus dieser Perspektive einige Gedanken nach hierher mitzunehmen. Wir werden diese sehr guten Gespräche fortsetzen. Dabei ist nach unserer Auffassung vor allem eines deutlich geworden: So wichtig es ist, gute Gesetze zu machen, gute und inhaltsreiche Resolutionen zu verfassen und viel Papier voll zu schreiben, das allein reicht bei weitem nicht aus. Man muss, wenn man über das, was notwendig ist, redet – das ist hier auch schon genannt worden –, die vielen erforderlichen Hilfs- und Beratungsangebote, auch über Geld reden. Man muss in aller Deutlichkeit sagen: Wenn man ehrlich will, dass die Hilfe für die Opfer häuslicher Gewalt besser wird und sich die Situation unserer Frauen und Kinder nachhaltig und zuverlässig ändert, dann muss man auch bereit sein, viel mehr Geld bereitzustellen. Denn genau dies wird erforderlich sein.

Wir als Deutsche Polizeigewerkschaft unterstützen deshalb uneingeschränkt die Forderung nach Bereitstellung größerer Finanzmittel und größerer Unabhängigkeit für die Frauenhäuser und anderer Selbsthilfeeinrichtungen, die mit der Hilfe für die Opfer von häuslicher Gewalt betraut sind.

Die Polizei kann in akuten Krisensituationen einschreiten, die Gewalt beenden, die Gefahr beseitigen und die ersten Maßnahmen treffen – mehr nicht. Aber auch diese ersten Maßnahmen dürfen sich nicht darauf beschränken, den Täter festzunehmen und für den Augenblick für Ruhe zu sorgen. Die Sicherung der Wohnmöglichkeit für die Opfer, falls diese es wünschen, ist ein wichtiger Schritt zu mehr Gerechtigkeit. Denn es war und ist für jeden Polizeibeamten und jede Polizeibeamtin einfach unerträglich, dass die Opfer das Feld räumen müssen und der Schläger es sich vor dem Fernseher wieder gemütlich machen kann. Deshalb begrüßen wir als Deutsche Polizeigewerkschaft den Gesetzentwurf der Landesregierung ausdrücklich, wenngleich wir uns - da widerspreche ich dem Lob für die klare Sprache - durchaus hätten vorstellen können, dass eine einfachere Regelung in der Generalklausel der Eingriffsermächtigung hätte gefunden werden können.

Wir erwarten darüber hinaus, dass die Polizei im Konfliktfall die Möglichkeit bekommt, umfassend aufzuklären und auch dann Hilfe zu leisten, wenn keine anderen Organisationen verfügbar sind. Man kann ja fordern, dass die anderen Organisationen immer präsent sein sollen. Das schließt aber nicht aus, dass sich die Polizei auf die Situation vorbereiten muss, dass die Kommunen ihre Pflicht nicht erfüllen und die Polizei einspringen muss. Dann müssen geschulte Kolleginnen und Kollegen mit Fingerspitzengefühl und Einfühlungsvermögen alle erforderlichen Maßnahmen treffen und auch auf weitere Hilfen und Beratungsangebote kompetent hinweisen können. Dazu benötigen wir nicht nur eine enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden und mit den vorhandenen Selbsthilfeeinrichtungen, sondern vor allem brauchen unsere Einsatzkräfte Zeit. Ein solcher Einsatz erfordert nun einmal Zeit.

Deshalb ist die Landesregierung in der Pflicht, für genügend Personal zu sorgen, sodass sich die Streifenwagenbesetzungen eben nicht schon nach wenigen Minuten unter dem Druck des nächsten Einsatzes vom Tatort verabschieden müssen, sondern ausreichend Zeit und Gelegenheit haben, mit den Opfern vernünftig zu reden, sie zu beraten und ihnen nachhaltig zu helfen.

Es ist ja zur Zeit schick - deshalb weise ich darauf hin -, die Einsatzzeiten der Polizei mit Computern festzuhalten und daraus Durchschnittswerte für die Erledigungsdauer künftiger Einsätze zu errechnen. Diesem Unfug treten wir als Deutsche Polizeigewerkschaft mit aller Entschiedenheit entgegen – genauso wie wir den im Augenblick aktuellen Bestrebungen mit aller Entschiedenheit entgegentreten, den Funkstreifendienst, den Wach- und Wechseldienst der Polizei und die polizeiliche Präsenz auf unseren Straßen zu verringern.

Viel schwieriger als die Situation deutscher Frauen in Fällen häuslicher Gewalt ist die Situation ausländischer Frauen. Da sie häufig keine Kenntnisse der deutschen Sprache haben, gelingt es ihnen im Konfliktfall nur schwer, sich den Einsatzkräften verständlich zu machen. Oft verbieten es ihnen schon ihre Erziehung und ihre Kultur, sich männlichen Polizeikräften Hilfe suchend und vertrauensvoll zu nähern. Die Polizei kann die vielen Informationsdefizite in Bezug auf ihre Rechte und Möglichkeiten, die bei vielen ausländischen Frauen nun einmal vorhanden sind, unmöglich ausgleichen. Deshalb sind nach unserer Auffassung insbesondere die kommunalen Behörden, die Ausländerämter, in der Pflicht. Man muss sie dann auch in die

Pflicht nehmen und sie verpflichten, dann schon eine ausführliche Beratung zu leisten, wenn Ausländer nach Deutschland einreisen und wenn ausländische Frauen nach Deutschland kommen. Dann sollte ihnen schon - in ihrer Sprache und am besten allein - mitgeteilt werden, wo in Deutschland die Grenzen möglicherweise kulturell bedingter Toleranz gegenüber manchen Gewaltformen liegen, welche Folgen die Überschreitung dieser Grenzen haben kann und welche Möglichkeiten die Frauen dann haben.

In unseren Gesprächen mit Vertreterinnen der Selbsthilfeeinrichtungen haben wir auch erfahren, dass es häufig genug nur Kleinigkeiten sind, die den Opfern häuslicher Gewalt später große Hilfe leisten können. So haben wir erfahren, dass es sinnvoll sein kann, wenn die Polizei mithilfe von Informationsblättern auf örtliche Hilfsangebote hinweist, den Einsatz selbst in einer kurzen Beschreibung dokumentiert und das den Opfern überlässt. Es sollten aufgeführt sein: die Einsatzzeit, der Einsatze Anlass, die Maßnahme und auch Name und Dienststelle der Beamtinnen und Beamten, die eingeschritten sind. Diese Unterlagen können bei der Wahrnehmung der Rechte der Opfer im späteren Verfahren durchaus hilfreich sein. Das wird man zwar ohnehin ermitteln können. Aber man muss später sehr viel Arbeit aufwenden, wenn man diese Daten dann feststellen will. Wir haben diese Anregung gern aufgegriffen und werden sie umzusetzen versuchen.

Lassen Sie mich zusammenfassend feststellen: Die Polizei und wir als DPG insbesondere begrüßen ausdrücklich, dass das gesetzliche Instrumentarium zur Verminderung häuslicher Gewalt nun endlich bereitgestellt wird. Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung verdient genau die gleiche Unterstützung wie die Resolution von CDU und FDP. Wir sind der Auffassung: Dieser Gesetzentwurf ist schon lange erforderlich gewesen; daher begrüßen wir ihn ausdrücklich. Es sind aber weitere Schritte notwendig; es ist eben – ich wiederhole mich da – das Bereitstellen von Geld notwendig, wenn sich die Situation der Opfer nachhaltig und zuverlässig verbessern soll und wenn die Täter oder mögliche Täter konsequent in ihre Schranken gewiesen werden sollen. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Dr. Albin Dearing: In meiner zweiten Stellungnahme möchte ich mich ausschließlich mit dem Entwurf zu einer Novelle Ihres Polizeigesetzes befassen. Ich begrüße zunächst sehr nachdrücklich, dass es diesen Entwurf gibt. Ich meine, dass, wenn Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen bei Gewalt in der Wohnsphäre intervenieren sollen, sie Anspruch auf klare gesetzliche Vorgaben haben. Dieses Feld ist so sehr mit Unsicherheiten der Bewertung und gesellschaftlichen Ambivalenzen befrachtet, dass ich meine, dass die Beamtinnen und Beamten mit diesem Zustand nicht allein gelassen werden dürfen, sondern ein Anrecht darauf haben, dass ihnen der Gesetzgeber sagt, was von ihnen erwartet wird. Auch haben sie ein Anrecht auf profunde Schulung.

Der Begriff „Rückkehrverbot“, den der Entwurf wählt, wurde auch in der ursprünglichen Fassung des österreichischen Gewaltschutzgesetzes verwendet. Wir haben inzwischen die Erfahrung gemacht, dass dieser Begriff zu eng ist, und ihn durch den Begriff „Betretungsverbot“ ersetzt. Der Hintergrund sind solche Fallkonstellationen wie die, dass das Opfer aus der Wohnung flüchtet und woanders Wohnung nimmt. In Bezug auf diese zweite Wohnung ist

es oft notwendig, polizeilichen Schutz auszuüben. Da sich häufig die Gewalttäter noch nie in dieser Wohnung selbst befunden haben, kann von einer „Rückkehr“ des Täters keine Rede sein. Es gibt auch Fälle, in denen die Frau in das Frauenhaus flüchtet und die Polizei erst dann von der Sache erfährt. In manchen Fällen ist es dazu gekommen, dass ein Betretungsverbot in Bezug auf das Frauenhaus ausgesprochen worden ist. Egal, wo sich die Frau zum Wohnen aufhält: Es muss möglich sein, dass sie dort unabhängig davon Schutz genießt, ob der Gefährder diesen Wohnort schon einmal betreten hat oder nicht. Deswegen haben wir den Begriff „Betretungsverbot“ gewählt.

Ein zweiter, eher allgemeiner Hinweis. Mir ist die Grenzziehung zwischen der Wohnungsverweisung und dem Rückkehrverbot nicht klar geworden. Natürlich haben wir im österreichischen Gewaltschutzgesetz auch diese beiden Befugnisse der Wegweisung und des Betretungsverbots. Die Wegweisung meint aber nichts anderes, als dass dem Gefährder unmittelbar auferlegt wird, die Wohnung zu verlassen; sie wird durch dieses einmalige Verlassen der Wohnung erfüllt und hat darüber hinaus keine Bedeutung und keine gesetzlich verpflichtende Wirkung. Im Ihrem jetzigen Entwurf scheint es mir so zu sein, dass die Wohnungsverweisung neben dem Rückkehrverbot besteht und fortläuft. Nur so ist zu erklären, dass in § 34 a Abs. 5 des Entwurfs, wo es um das Ende dieser Maßnahmen geht, nicht nur vom Ende des Rückkehrverbotes gehandelt wird, sondern auch vom Ende der Wohnungsverweisung. Das scheint mir eine Überlappung dieser Begriffe zu sein, um nicht zu sagen: eine überflüssige Verdoppelung zwischen Wohnungsverweisung einerseits und Rückkehrverbot andererseits.

Nach § 34 a Abs. 1 wäre auch eine bloße Wohnungsverweisung ohne ein Rückkehrverbot zulässig. Sofern „Wohnungsverweisung“ nur meint, dass die Wohnung zu dem Zeitpunkt vom Gefährder zu verlassen ist, würde ich das für gefährlich halten, weil das bloß einmalige Verlassen einer Wohnung keinen präventiven Schutz bedeutet und deswegen diese Möglichkeit vom Gesetzgeber nicht eröffnet werden sollte. Das Rückkehrverbot sollte im Vordergrund stehen und es sollte eine zusätzliche gesetzliche Regelung für die Polizei für den Fall geben, dass sich der Gefährder gerade in der Wohnung befindet. Dann sollte die Polizei zusätzlich zum Rückkehrverbot eine Verweisung aus der Wohnung aussprechen können.

In der Begründung des Entwurfs findet sich der Hinweis auf die Notwendigkeit, in bestimmten Fällen das Rückkehrverbot aufzuheben. Mir ist aufgefallen, dass Abs. 3, wo es um die Zustellung des Rückkehrverbotes geht, textlich nicht auch die Zustellung der Aufhebung des Rückkehrverbots erfasst. Dort wird nämlich auf Maßnahmen abgestellt, die zur Abwehr der Gefahr dienen. Die Aufhebung des Rückkehrverbots ist wohl keine Gefahren abwehrende Maßnahme und wird deswegen von der dort sinnvollerweise getroffenen Zustellregelung nicht erfasst.

Nach dieser Kleinigkeit komme ich zum bei weitem wichtigsten Punkt, der heute Vormittag schon wiederholt angesprochen worden ist. In Abs. 4 ist - das ergibt sich vor allem aus der Begründung des Entwurfs - davon ausgegangen worden, dass das österreichische Modell insofern nicht übernommen werden soll, als die Beratung nicht pro-aktiv erfolgen soll, sondern es dem Opfer gewissermaßen anheimgestellt wird, nach der polizeilichen Intervention eine Beratungsstelle aufzusuchen. Ich bin dafür sehr dankbar, dass ich mich in dieser Frage einer Reihe meiner Vorredner anschließen kann. Sowohl Herr Wimber als auch Herr Swienty als auch Herr Schneider haben, wie ich meine, sehr eindrucksvoll dargetan, dass dieses Sich-

Verlassen auf eine Beratung in der Form einer „Komm-Struktur“ eine Überforderung der Opfer bedeuten würde. Ich habe in der Debatte schon darauf hingewiesen, dass wir davon ausgehen, dass in der ersten Phase nicht mit der Kooperation des Opfers gerechnet werden darf, sondern vielmehr die Möglichkeit geschaffen werden muss, Maßnahmen zu treffen, noch bevor die Initiative vom Opfer ausgehen kann.

Dies wird in der Begründung des Entwurfs auf Seite zwölf im zweiten Absatz sehr deutlich für das Rückkehrverbot ausgeführt. Es wird dort begründet, warum das Rückkehrverbot in der ersten Phase von zehn Tagen unabhängig vom Willen der gefährdeten Person bestehen muss. Wenn das für das Rückkehrverbot gilt, dann muss das wohl auch für die Beratung gelten. Wenn in Bezug auf das Rückkehrverbot nicht von der Initiative der gefährdeten Person ausgegangen werden darf, dann wird das wohl auch bei der Beratung der Fall sein. Deshalb halte ich es für unerlässlich, dass es eine intervenierende, eine pro-aktive, eine aufsuchende Beratung gibt. Das ist nur möglich, wenn eine dazu beauftragte Einrichtung vom polizeilichen Einsatz erfährt und so die Möglichkeit hat, von sich aus die Frau oder die gefährdete Person anzusprechen.

In der schriftlichen Stellungnahme des Herrn Wimber wird deutlich ausgeführt, dass es hier um eine grundrechtliche Abwägung zwischen dem Anspruch des Opfers auf informationelle Selbstbestimmung einerseits und dem Sicherheitsanspruch des Opfers andererseits geht. Es dürfte auf der Hand liegen, wie diese Abwägung ausgehen muss. Ich glaube, dass in diesem Kontext der Sicherheit der Vorrang gegenüber dem informationellen Selbstbestimmungsrecht zu geben ist. Allerdings haben mich die Hinweise meiner Vorredner auf den Gedanken gebracht, es könne nicht um diese Grundrechte gehen, sondern um banale Kostenfragen. Sollte dies der Fall sein, würde ich Sie bitten, sich die Kosten von vorsätzlich zugefügten Verletzungen in der Wohnsphäre zu vergegenwärtigen. Wenn Sie das getan haben, sind Sie, denke ich, gern bereit, Interventionsstellen zu finanzieren.

Zum Abs. 5. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass mir nicht klar ist, weshalb nicht bloß das Rückkehrverbot, sondern auch die Wohnungsverweisung fort dauern soll, warum beide nebeneinander herlaufen. Die Wortfolge „Tag der gerichtlichen Entscheidung“, die über das Ende des Rückkehrverbots bestimmt, hatten wir ebenfalls in der ursprünglichen Fassung des Gewaltschutzgesetzes. Inzwischen haben wir auch hier eine Änderung vorgenommen, weil wir entdeckt haben, dass diese Wortfolge zu einer Schutzlücke führt. Denn nicht der Tag der gerichtlichen Entscheidung bewirkt das Wirksamwerden der gerichtlichen Entscheidung gegenüber dem Antragsgegner, dem Gefährder, sondern die Zustellung der gerichtlichen Entscheidung. Deswegen heißt es seit dem 1. Januar 2000 nunmehr, dass das polizeiliche Betretungsverbot so lange dauert, bis die einstweilige Verfügung, die gerichtliche Entscheidung, dem Antragsgegner zugestellt worden ist. Mit der Zustellung löst die gerichtliche Entscheidung ihre verpflichtende Wirkung aus und damit das Betretungsverbot ab.

Zum Abs. 5 darf ich noch anmerken, dass mir das Ende des zweiten Satzes nicht restlos gegliedert erscheint. Dort soll gesagt werden, dass es im Falle der Antragstellung zu einer zehntägigen Verlängerung kommt. Mir scheint, dass der Satz dieses aber nicht klar zum Ausdruck bringt.

Zu präzisieren, so meine ich, wäre auch der letzte Satz im Abs. 6. Dort ist von einer unverzüglichen Information sowohl des Gefährders als auch der gefährdeten Person die Rede.

Mir scheint, dass nicht ganz klar ist, in welcher Situation diese unverzügliche Informationspflicht gegeben ist. Es stellt sich zunächst einmal die Frage, was bei der ersten Intervention dem Gefährder auferlegt wird. Ich meine, dass er zunächst einmal die Wohnung für zehn Tage nicht betreten dürfte und dass sich dies verlängern müsste, wenn es zur Antragstellung kommt. Wenn man davon ausgehen kann, bedarf es später nur noch einer Information, nämlich dass es zur Antragstellung gekommen ist. Daher meine ich, dass der Abs. 6 darauf fokussieren sollte, dass dann, wenn eine Antragstellung erfolgt, dieses dem Gefährder unverzüglich mitzuteilen ist, sodass er davon Kenntnis hat, dass sich durch diese Antragstellung die polizeilichen Maßnahmen um weitere zehn Tage verlängern.

Kurz noch zum Abs. 7. Dort ist die Verpflichtung der Polizei vorgesehen, die Einhaltung des Rückkehrverbots zu überprüfen. Dieses ist, wenn ich das richtig sehe, der Novelle zum österreichischen Gewaltschutzgesetz entnommen, in der genau diese Überprüfungsverpflichtung eingeführt worden ist. Ich darf Ihnen aber berichten, dass sich die Diskussion in Österreich inzwischen an dem Punkt festgehakt hat, welche Befugnisse die Polizei zur Überprüfung der Einhaltung des Rückkehrverbots hat. Insbesondere beinhaltet diese Verpflichtung, dass die Polizei befugt ist, die Wohnung notfalls mit Zwang zu betreten. Meint diese Verpflichtung auch eine Durchsuchung der Wohnung? – Ich meine, dass der Gesetzgeber dies klarstellen sollte. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Heike Lütgert (Erste Kriminalhauptkommissarin, Bielefeld): Ich möchte Ihnen heute das Bielefelder Interventionsprojekt gegen Gewalt von Männern in Beziehungen vorstellen, dessen Schwerpunkt der polizeiliche Erstkontakt ist. Das bedeutet einen veränderten Umgang der Polizei mit der Problematik zum jetzigen Zeitpunkt.

Über Ausmaß und Umfang innerfamiliärer Gewalt ist heute schon genug gesagt worden. Ich möchte aber noch einmal kurz etwas zur Qualität dieser Taten sagen. Wir haben eine Auswertung der Tötungsdelikte einschließlich der Versuche – Körperverletzungsdelikte gehörten aber nicht dazu; es handelte sich wirklich um die Delikte, bei denen es gerade noch gelungen ist, die Frau am Leben zu halten – im Bereich des Regierungsbezirks Detmold über einen Zeitraum von fünf Jahren, von 1995 bis 1999, durchgeführt. In diesem Zeitraum waren von 95 betroffenen Frauen 43 Opfer ihres Lebenspartners und 27 Frauen Opfer sonstiger Verwandter und Bekannter geworden. Um Herrn Bock und seinen Ausführungen von heute Morgen gerecht zu werden, habe ich die Männer nicht vernachlässigt. 121 Männer sind in diesem Zeitraum Opfer geworden, aber sie waren in überwiegender Zahl – wie nicht anders zu erwarten – Opfer von Männergewalt. Von den 121 sind neun Männer Opfer ihrer Lebenspartnerin geworden. Die Hälfte davon waren Fälle, bei denen es im Vorfeld mehrfach zu polizeilichen Einsätzen gekommen war, aber nicht, weil die Frau den Mann jedesmal gefährlich verletzt hatte, sondern weil die Frau mehrfach Opfer massiver männlicher Gewalt geworden war. Erschreckend war in diesem Zusammenhang, dass es in 25 Prozent der Fälle der getöteten oder fast getöteten Frauen zu polizeilichen Einsätzen gekommen war, die in der Regel nur sehr ungenügend oder zum Teil überhaupt nicht registriert oder ordnungsgemäß erfasst worden waren. In weiteren 23 Prozent der Fälle war es dem Umfeld des Opfers sehr

wohl bekannt, dass es im Vorfeld mehrfach massive schwere körperliche Gewalt gegen das Opfer gegeben hat.

Bereits 1997 hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Polizeibehörden des Landes aufgefordert, zeitgemäße generalpräventive Handlungsansätze für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung zu entwickeln und diese Gewaltdelikte in Beziehungen konsequent zu verfolgen. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt - das ist heute schon mehrfach ausgeführt worden -, dass die Ziele des Erlasses nur zu erreichen sind, wenn einerseits die Grundgedanken dieses Erlasses durch geeignete Maßnahmen in der polizeilichen Alltagsarbeit umgesetzt werden und andererseits darüber hinaus alle Behörden, Institutionen und Projekte, die sich mit innerfamiliärer Gewalt beschäftigen, einbezogen und für eine Optimierung des gesamten Interventions- und Hilfesystems gewonnen werden können.

So ist in Bielefeld das Interventionsprojekt gegen Gewalt von Männern in Beziehungen 1999 in der Arbeitsgruppe Gewalt gegen Frauen des Sozial- und Kriminalpräventiven Rates der Stadt Bielefeld - kurz SKPR - entstanden. Der Sozial- und Kriminalpräventive Rat ist ein Präventionsnetzwerk zur Gestaltung des sozialen Miteinanders in der Stadt Bielefeld. Er bearbeitet aktuelle Probleme, Konfliktbereiche, die im Sinne einer wirksamen Sozial- und Kriminalprävention beeinflussbar erscheinen. Das Interventionsprojekt ist praxis- und handlungsorientiert. Es setzt an den in Bielefeld vorhandenen Strukturen und Ressourcen an und versucht in erster Linie, das Alltagshandeln der mit dem Problem befassten Institutionen zu optimieren. Ziel des Projektes sind die Verbesserung des Schutzes der Opfer, die Ächtung der Taten, eine schnelle und konsequente Sanktionierung der Täter, die Abstimmung und Optimierung der polizeilichen sowie sozialarbeiterischen und therapeutischen Interventionen und eine Vernetzung aller beteiligten Institutionen.

Bei der Konzeptentwicklung und bei der Planung der einzelnen Arbeitsschritte sind Ideen und Ergebnisse des Berliner Bundesmodellprojektes BIG gegen innerfamiliäre Gewalt eingeflossen. Das Bielefelder Interventionsprojekt wird in mehreren zeitlich aufeinander folgenden Schritten erarbeitet. Für jedes Teilkonzept ist eine eigenständige Arbeitsgruppe eingerichtet worden, in der die für die jeweiligen inhaltlichen Bereiche relevanten Institutionen vertreten sind. Es sind: die Arbeitsgruppe 1, der polizeiliche Erstkontakt, die Arbeitsgruppe 2, Hilfe und Unterstützung für die Opfer, Arbeitsgruppe 3, Hilfe für Migrantinnen, und zuletzt die Arbeitsgruppe 4, Strafrecht und Zivilrecht.

Mein Schwerpunkt liegt heute bei den Ergebnissen der Arbeitsgruppe 1, bei dem polizeilichen Erstkontakt. Weitere Arbeitsergebnisse wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt Frau Korn als zuständige Sonderdezernentin bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld für häusliche Gewalt vorstellen. Entschuldigen muss ich Frau Buddemeier, die Leiterin der Gleichstellungsstelle für Frauenfragen der Stadt Bielefeld; sie ist leider erkrankt. Ich werde versuchen, die Lücke zu einem späteren Zeitpunkt zu füllen und ihren Beitrag zu den wichtigen sozialen Interventionen innerhalb unserer Stadt für Sie auszuführen.

Aber nun zur Arbeitsgruppe 1, zum polizeilichen Erstkontakt. Die Arbeitsgruppe 1 hat ihre Arbeit inzwischen abgeschlossen. Sie bestand aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller drei Polizeiinspektionen, der Integrierten Fortbildung und des Kommissariates Vorbeugung der Bielefelder Polizei, aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienstleistungszentren Jugend und Soziales und der Gleichstellungsstelle für Frauenfragen der Stadt Bielefeld und aus

Vertreterinnen und Vertretern der Frauenhäuser und der Männerberatungsstelle „Mann-o-mann“. Durch die Zusammensetzung dieser Gruppe war es möglich, in der Diskussion Positionen und Vorschläge zu erreichen und zu entwickeln, die die Erfordernisse und Konsequenzen des Polizeieinsatzes genauso berücksichtigten wie die Anforderungen, die die Dienstleistungszentren und die Frauenhäuser stellen müssen. Es wurde ein Arbeitsergebnis erzielt, das von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beteiligten Institutionen sämtlichst mitgetragen wurde.

Auf der Grundlage des Erlasses des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1997 „Einschreiten und Sachbearbeitung durch die Polizei bei Gewalt in Beziehungen“ – er ist hier schon mehrfach erwähnt worden – hat die Arbeitsgruppe zunächst eine Analyse der bisherigen polizeilichen Praxis erarbeitet und die Umsetzung dieses Erlasses in die Alltagsarbeit überprüft. Die Analyse ergab, dass der Erlass zwar die Grundsätze polizeilichen Handelns regelt, faktisch aber einen Ermessensspielraum in der Beurteilung des Tatbestandes und damit auch bei der Auswahl der polizeilichen Maßnahmen zulässt. Das führte in Bielefeld in der Praxis zu erheblichen Unterschieden in der Bearbeitung von innerfamiliärer Gewalt und vor allem zu einer sehr uneinheitlichen Dokumentation in den Einsatzberichten. Gleich gelagerte Fälle innerfamiliärer Gewalt wurden je nach den literarischen Fähigkeiten der eingesetzten Beamten mit einem vierzeiligen Bericht abgegeben oder mit einer zehnzeiligen, recht komplexen, umfangreichen Ermittlung.

Die Arbeitsgruppe sah deshalb die dringende Notwendigkeit, die Bestimmungen des Erlasses zu konkretisieren und behördeninterne Absprachen und Regelungen zu treffen. Um der Komplexität der Einsatzsituationen in Fällen innerfamiliärer Gewalt gerecht zu werden und den Beamtinnen und Beamten die notwendige Handlungssicherheit zu geben, sind konkrete Leitlinien und Empfehlungen entwickelt sowie deren polizeinterne Vermittlung durch differenzierte Schulungsmaßnahmen umgesetzt worden. Das Verhalten der Polizeibeamtinnen und -beamten ist für alle Beteiligten auch immer ein Gradmesser für die institutionelle Reaktion. Gerade das polizeiliche Handeln bei Gewalt in Beziehungen schafft die Voraussetzungen für alle weiteren Maßnahmen. Es ist zum einen in der Mehrzahl der Fälle der Ausgangspunkt für Strafverfahren und zivilrechtliche Auseinandersetzungen, zum anderen werden hier Hinweise auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Familie gewonnen, die für eine sozialarbeiterische Hilfe zu einem späteren Zeitpunkt sehr wertvoll sein können.

Nach den Erfahrungen ausländischer Interventionsprojekte kann die polizeiliche Intervention auch einen stark vorbeugenden und Gewalt abbauenden Effekt haben. Gerade bei den gewalttätigen Männern, die noch nie mit der Polizei zu tun hatten, soll eine konsequente polizeiliche Vorgehensweise gegen die Verursacher abschreckend wirken. Alle Vorschläge, die die Arbeitsgruppe 1 gemacht hat, wurden im Oktober 2000 in Form einer Dienstanweisung in die polizeiliche Alltagsarbeit im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Bielefeld überführt und umgesetzt. Der erste wesentliche Punkt war, dass besondere Fortbildungsmaßnahmen zum Thema für alle Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes, des so genannten Streifendienstes, durchgeführt wurden. Der zweite wichtige Punkt war, dass gemeinsam mit den Polizeibeamtinnen und -beamten, die auch wirklich vor Ort tätig waren, ein Leitfaden erarbeitet wurde, der allgemeine Informationen zum Thema gibt, Informationen über Hilfeeinrichtungen, Durchführungshinweise zu polizeilichen Maßnahmen beim Betreten und Durchsuchen von Wohnungen, bei Befragungen der Geschädigten und Tatverdächtigen, beim

Umgang mit den Betroffenen, bei der Unterstützung der Frauen beim Verlassen der Wohnung, beim Transport ins Frauenhaus, bei der Beweissicherung. Man könnte die Kette endlos weiter fortsetzen.

Um der Fluktuation in den einzelnen Polizeibehörden und auf den einzelnen Wachen gerecht zu werden, wurde darüber hinaus das Thema innerfamiliärer Gewalt fester Bestandteil in der örtlichen Fortbildung. Damit aber die Polizei nicht immer nur durch Polizei weitergebildet wird - wie das ja heute auch schon angesprochen wurde -, werden zu diesen Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig die Sonderdezernentin für häusliche Gewalt bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller beteiligter Institutionen und Einrichtungen einbezogen. Das kann das Männerbüro sein; das ist regelmäßig das Frauenbüro und das sind Mitarbeiterinnen der zuständigen Dienstleistungszentren sowie die Vertreterinnen der Frauenhäuser.

Die Beamtinnen, die in den Arbeitsgruppen mitgearbeitet haben - das war jeweils eine Beamtin und ein Beamter aus jeder Polizeiinspektion in Bielefeld -, sind darüber hinaus zu Multiplikatoren und Ansprechpartnern für das Thema innerfamiliäre Gewalt in ihren Polizeiinspektionen benannt worden. Sie stehen dort ihren Kolleginnen und Kollegen ganz niedrigschwellig für alle praktischen Fragen der Umsetzung, Weiterleitung von Vorschlägen und zur Verfahrensoptimierung zur Verfügung. Ein wesentliches Kernstück dieses ersten Abschnittes polizeilichen Erstkontaktes ist die Entwicklung eines speziellen Vordrucks, einer so genannten Checkliste, geworden. Dieser Vordruck kann alternativ als Strafanzeige, Beiblatt zur Festnahmeanzeige oder als Bericht genutzt werden. Der Vordruck lenkt allein durch seinen Aufbau und durch seine differenzierte Fragestellung die Aufmerksamkeit der eingesetzten Beamten gezielt auf die Punkte, die für die Strafverfolgung und für die Einleitung der notwendigen Maßnahmen durch die Sozialarbeit relevant sind. Darüber hinaus wird durch die standardisierten Vorgaben sichergestellt, dass jede Anzeige, jeder Bericht einheitlich alle notwendigen Informationen im erforderlichen Umfang enthält. Das sind Informationen zu: Sind Kinder in der Wohnung? Wie viele Kinder sind in der Wohnung? Wie alt sind diese Kinder? Gibt es Telefonnummern, wo die Frau am nächsten Tag ungestört angerufen werden kann? Und, und, und. In zeitlich dringenden Fällen werden die Anzeige, der Bericht mit dem Vermerk „Eilt“ versehen und nach telefonischer Ankündigung per Fax vorab an das zuständige Dienstleistungszentrum der Stadt geschickt. Die notwendigen Hilfen am Einsatzort, wie zum Beispiel Rettungsdienste, Kriseninterventionsdienst etc., bleiben selbstverständlich davon unberührt.

Es hat auch gezielte Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einsatzleitstelle der Bielefelder Polizei gegeben. Es ist wesentlich, schon im Vorfeld nachzufragen. Zwei Drittel der Anrufe aufgrund von innerfamiliärer Gewalt, der Hilfeersuchen gehen von den Opfern selbst aus - so die Schätzung der eingesetzten Beamten. Also kann man durch eine gezielte kurze Befragung feststellen: Sind Kinder in der Wohnung? Wie viele Kinder sind in der Wohnung? Dann kann man die Einsatzmaßnahmen konkreter treffen und die Kräfte viel genauer einsetzen. In manchen Fällen - wenn die Einsatzlage es zulässt -, wenn Kinder in der Wohnung sind, werden zwei Einsatzfahrzeuge in diese Wohnung geschickt, um die Kinder von den anderen trennen zu können und mit dem Täter und dem Opfer ungestört sprechen zu können. Darüber hinaus werden die Notrufe, die bei der Polizei eingehen, auf

Tonträger aufgezeichnet und gesichert. Die relevanten Anrufe werden später zum Ermittlungsvorgang genommen.

Da aber mit dem polizeilichen Erstkontakt die Arbeit noch nicht beendet ist, wurden für die Sachbearbeitung in den vier Kriminalkommissariaten der drei Polizeinspektionen jeweils zwei Schwerpunktsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter benannt. Zur Zeit werden im Rahmen eines Qualitätszirkels analog zum Leitfaden für die Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes Leitlinien für die polizeiliche Sachbearbeitung erarbeitet. An die Geschädigten und Beschuldigten werden geeignete Informationsmaterialien ausgegeben. Die Projektgruppe hat eigens hierfür ein Faltblatt „Gegen Gewalt an Frauen“ erarbeitet. Dies soll den betroffenen Frauen bereits beim polizeilichen Einsatz ausgehändigt werden und über die wichtigsten Anlaufstellen und Hilfeangebote Auskunft geben.

Ein Informationsblatt über Angebote zur Männerberatung wird in der Regel mit der Vorladung zur Vernehmung verschickt. Natürlich steht es den Beamten frei, das schon direkt während des Ereignisses zu übergeben. Das würde sich wohl in den meisten Fällen verbieten.

Darüber hinaus werden seit dem 1. Januar 2001 bei der Bielefelder Polizei in einer gesonderten Eingangsstatistik alle Fälle von Gewalt in Beziehungen erfasst und evaluierbar aufbereitet. In den ersten sechs Erfassungsmonaten wurden circa 200 Fälle innerfamiliärer Gewalt bei der Bielefelder Polizei angezeigt. Das sind nicht 200 Einsätze, sondern das sind wirklich 200 angezeigte Gewalttaten. Bei diesen 200 Fällen waren auch sechs Männer Opfer solcher Straftaten. Darüber hinaus läuft eine Sonderauswertung beim Kommissariat Vorbeugung unter dem Aspekt Opferschutz. Seit Mai 2001 wird eine externe Evaluierung durch eine Sozialwissenschaftlerin im Auftrage des Innenministeriums durchgeführt.

Der zweite wichtige Schritt nach der Optimierung des polizeilichen Einsatzes sind Hilfe und Unterstützung für die Opfer. Hierzu werde ich – wie bereits ausgeführt – für Frau Buddemeier zu einem späteren Zeitpunkt Stellung nehmen. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Winfried Oldenbürger (Erster Polizeihauptkommissar, Köln): Meine Stellungnahme basiert auf meiner praxisbezogenen Sichtweise. Ich bin Leiter einer Polizeihauptwache im rechtsrheinischen Köln in einem Dienstbereich, nämlich Köln-Kalk – vielleicht ist dem einen oder anderen dieser Ortsteil bekannt –, mit besonderem, von der Landesregierung anerkannten und finanziell geförderten Erneuerungsbedarf. Die betreffenden Stadtteile sind geprägt durch eine hohe allgemeine und namentlich durch eine hohe Jugendarbeitslosigkeit und einen entsprechend hohen Anteil von Sozialhilfeempfängern. Beziehungsprobleme, Alkohol, Drogenmissbrauch sowie die damit einhergehende häusliche Gewalt sind Auslöser des polizeilichen Einschreitens. Vor diesem Hintergrund hat sich eine gut funktionierende Ordnungspartnerschaft zwischen Sozialarbeit, Schule und Polizei entwickelt. So wird das Projekt „Gewaltprävention an Schulen“ bereits seit 1995 durchgeführt.

Mir klingt noch in den Ohren, was vorhin gesagt wurde: Wenn Polizei und Sozialarbeit zusammentreffen, dann treffen Welten aufeinander. Das kann ich für den Bereich Köln-Kalk nicht bestätigen, weil wir seit vielen Jahren zusammenarbeiten, weil durch die gemeinsame

Arbeit Vertrauen geschaffen wurde und sehr viele Dinge pragmatisch auf den Weg gebracht worden sind. Im November letzten Jahres wurde erstmalig in Köln – offensichtlich sind wir noch nicht so weit wie andere Städte – eine ambulante Beratungsstelle für Frauen eingerichtet, und zwar in Köln-Kalk.

Da die Einsatzlagen, von denen hier immer wieder die Rede ist, überwiegend in den Abend- und Nachtstunden außerhalb der üblichen Geschäftszeiten öffentlicher Sozial- und Hilfsdienste zu verzeichnen sind, sind die Beamten des Wachdienstes bei der Problemlösung im Wesentlichen auf sich selbst gestellt. Wie bereits angedeutet, sind die Fallzahlen häuslicher Gewalt aufgrund der Bevölkerungsstruktur, der sozialen Probleme enorm hoch. Ich möchte nicht mit Zahlen operieren; dazu ist der Wachbereich zu klein. Es sind auch schon sehr viele genannt worden.

Ausländische Mitbürger insbesondere islamischer Glaubensrichtung sind überproportional beteiligt. Allerdings haben wir im Ortsteil Kalk – nicht im Bezirksamtsbereich – einen Anteil ausländischer Mitbürger von über 40 Prozent.

Die bisher veröffentlichte Kritik an polizeilichen Maßnahmen, die man oft lesen kann, wird von den Beamten, die bei mir ihren Dienst versehen, als ungerecht empfunden, da sich die getroffenen Maßnahmen im Rahmen bisheriger rechtlicher Möglichkeiten bewegen. Sie wissen: Die einfache Körperverletzung ist ein Privatklagedelikt; da ist das Erfordernis des Strafantrages gegeben. Ich nenne den Verweis auf den Schiedsmann. Das ist keinesfalls Ausdruck mangelnder Sensibilität und fehlenden Problembewusstseins dieser Kollegen.

Im Gespräch mit Wachdienstbeamten und Bezirksbeamten wird mir verdeutlicht, dass ein Leidens- und Erfolgsdruck auf den Beamten lastet, da sie den Erwartungen der Opfer auf sofortige Problemlösung, von der gegenwärtigen Gefahr abgesehen, nicht gerecht werden können. Von daher wird die erstmalig für Köln eingerichtete Beratungsstelle für Frauen als außerordentlich hilfreich angesehen. Über das ultimative Angebot des Frauenhauses hinaus kann nunmehr der Hinweis auf die Frauenberatungsstelle erfolgen. Am Rande sei bemerkt, dass die von der Frauenberatungsstelle zur Verfügung gestellten Flyer, die auf jedem Streifenwagen vorhanden sind, auf Anregung der Polizei mittlerweile auch in türkischer Sprache bereitgestellt wurden und auch eine türkischsprachige Mitarbeiterin eingestellt wurde.

Die mit Erlass des Innenministers von Januar 1996 angeordnete Anzeigenerstattung in Fällen häuslicher Gewalt auch ohne Strafantrag erfährt auf meiner Dienststelle eine hohe Akzeptanz. Allerdings konnten die anlässlich eines Fachgesprächs von einer Landtagsabgeordneten – sie ist auch hier anwesend; zumindest ist sie anwesend gewesen – geäußerten Zweifel, ob der für die Staatsanwaltschaft verbindliche Erlass, der bereits aus dem November 1994 stammt, im Hinblick auf die Bejahung öffentlichen Interesses ebenso konsequent umgesetzt werde, nicht ausgeräumt werden. Aufgrund sporadischer Rückläufe bzw. Rücksprachen mit Wachdienstbeamten und deren Erfahrungen mit Wiederholungseinsätzen erscheinen hier Zweifel berechtigt. Verfahrenseinstellungen mit der Begründung, dass über den Lebenskreis der Betroffenen hinaus die Öffentlichkeit nicht tangiert sei, wirken insbesondere auch dann, wenn Kinder Zeugen der Tat sind, kontraproduktiv, vermitteln den Frauen das Gefühl des ohnmächtigen Ausgeliefertseins, bestärken letztlich gewaltbereite Männer in der Fortführung ihrer Handlungen.

Aus diesen Gründen halte ich es persönlich für unerlässlich, dass die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren auf Bundesebene dergestalt zu verändern sind, dass in Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig öffentliches Interesse an der Strafverfolgung von Amts wegen zu bejahen wäre. Die Gesetzesinitiative des Bundes und die beabsichtigte Änderung des Polizeigesetzes NRW werden von meinen Mitarbeitern als ein wesentlicher Schritt zur Problemlösung und Besserstellung des Opfers angesehen. Allerdings – das ist hier schon mehrfach zur Sprache gekommen – macht der Entwurf anders als das österreichische Modell die Weitergabe von persönlichen Daten, z.B. an Beratungsstellen, von der Einwilligung der Betroffenen abhängig. So sehr dem Recht auf Selbstbestimmung das Wort geredet werden muss und so sehr die proaktive Arbeit von der Sozialarbeit infrage gestellt wird, so sehr möchte ich auch die Ergebnisse der praktischen Arbeit verdeutlichen, dass nämlich viele Opfer, schon gar nicht situativ – auch das ist immer wieder angesprochen worden –, in der Lage sind, von diesem Recht Gebrauch zu machen. So steht zu befürchten, dass zum Beispiel die Zielgruppe islamischer Frauen, die im Heimatland kaum rechtlichen Schutz genießen und keine oder nur geringe Sprachkenntnisse besitzen, ihrem Mann und dessen Familie weiterhin hilflos ausgeliefert und von Beratungsangeboten ausgeschlossen ist. Die Zahl der betreffenden Einsätze macht mindestens 50 Prozent der Einsätze aus.

Allenfalls könnte der nach meiner Vorstellung zu beauftragende Bezirksbeamte bei der Überwachung der Einhaltung des Rückkehrverbots in entspannterer Atmosphäre ein solches Beratungsangebot verständlicher darstellen, um die betreffende Frau vielleicht dann doch noch zu bewegen, von dieser Beratung Gebrauch zu machen. Denn in der Praxis stehen die Beamten des Wechseldienstes, die diesen Einsatz wahrnehmen, ja immer unter einem ganz erheblichen Zeitdruck. Hinzu kommt – wie ich schon sagte –, dass es sehr schwer ist, diese Botschaft verständlich rüberzubringen. Es ist nach meiner Vorstellung einfach notwendig, am nächst folgenden Tage auch im Rahmen der Überwachung des Rückkehrverbotes einen erfahrenen Bezirksbeamten zu entsenden, der möglicherweise die Familie, zumindest den Nachbarschaftskreis, in seinem Bezirk kennt. Er kann in aller Ruhe versuchen, auf die Frau zuzugehen.

Die Szenarien zur Durchsetzung des § 34 a stellen hohe Anforderungen an die einschreitenden Polizeibeamten. Im Regelfall können wir es uns eigentlich nur erlauben, eine Streifenwagenbesatzung – das heißt, zwei Beamtinnen oder Beamte – zu einem solchen Einsatz zu entsenden. Das gilt jedenfalls für Kölner Verhältnisse. Sie treffen eine hoch emotionale Atmosphäre an; je nach Sozialisation der Beteiligten sind Beleidigung, Bedrohungen und auch schwerere Körperverletzungsdelikte vorausgegangen. Eine oder beide Parteien stehen unter Alkohol oder auch Drogeneinfluss. Anwesende Kinder sind vielleicht schon Opfer dieser Gewalt geworden oder stehen unter erheblichem Schock, wie möglicherweise andere auch. Das heißt, die geistige Aufnahmefähigkeit der Parteien ist im hohen Maße eingeschränkt. Dazu kommen dann auch noch häufig die Sprachschwierigkeiten. In dieser Situation – wir gehen in den überwiegenden Fällen von partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau aus – sollen dem Verursacher Wohnungsweisung und Rückkehrverbot mit entsprechender Deutlichkeit erteilt, soll er ad hoc veranlasst werden, einen Zustellungsbevollmächtigten bzw. seine persönliche Erreichbarkeit zu nennen. Das Opfer soll im Hinblick auf die Beantragung zivilrechtlichen Schutzes beraten und auf geeignete Beratungsstellen hingewiesen werden. Es ist ein sehr komplexes Verfahren.

Zur Sicherung dieses Verfahrens ist eine schriftliche Dokumentation mit folgenden Angaben unbedingt erforderlich: Der Anlass ist genauestens zu beschreiben; der Tatortbefund ist zu erheben - auch das ist schon angesprochen worden -, aber auch der Zustand der Betroffenen in psychischer und physischer Hinsicht; insbesondere sind Verletzungen zu beschreiben. Die Situation ist zu beurteilen, d.h. die Gefahrenlage aus polizeilicher Sicht, und das Ergebnis ist niederzuschreiben. Die letztlich getroffenen Maßnahmen sind zu verdeutlichen. Wenn es bei diesen Voraussetzungen bleiben sollte, ist die Einwilligung der Datenweitergabe hinzuzufügen. Ferner ist - das erscheint mir sehr wichtig - ein polizeilicher Ansprechpartner zu benennen. Denn die Beamten, die im Wechseldienst, im späteren Nachtdienst diesen Einsatz fahren, werden möglicherweise am folgenden Tag gar nicht da sein, weil sie dienstfrei haben. Im Nachtdienst werden sie ohnehin nicht tätig werden. So wird es nach meinem Verständnis auf den Bezirksbeamten hinauslaufen, der im Rahmen seines Dienstes - er ist ja besonders für diese Präventionsaufgaben vorgesehen - die Familie betreut und der von vornherein als Ansprechpartner angeboten wird. Denn aus meiner Erfahrung ist es wichtig, die anonyme Institution Polizei zu verdeutlichen, indem man Namen nennt und Telefonnummern angibt, unter denen sich die Betroffene gleich am nächsten Tag an den Betreffenden wenden kann. Der Bezirksbeamte kann natürlich auch die Betreffenden aufsuchen.

Eine zeitnahe Aushändigung dieses Dokuments mit solchen Angaben als Nachweis polizeilicher, objektiver Wahrnehmung würde nach Meinung befragter Sozialpädagogen der Beratungsstellen das Opfer deutlich psychisch stabilisieren und vor Gericht sofort zur Unterstützung etwaiger Beweisanträge dienen können, somit die Rolle des Opfers im gerichtlichen Verfahren stärken. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vorsitzender Klaus-Dieter Stallmann: Wir sind damit am Ende des zweiten Blocks. Gibt es Fragen der Abgeordneten?

Jürgen Jentsch (SPD): Ich habe drei Fragen. Die erste: Es zieht sich der Datenschutz wie ein roter Faden durch die ganze Angelegenheit. Es stellt sich für mich die Frage: Kann das Interventionsprojekt Bielefeld hier Abhilfe schaffen oder müssen wir eine Änderung im Gesetz - wie auch immer - vornehmen, damit nach der Verweisung aus der Wohnung eine soziale Beratung stattfinden kann?

Die zweite Frage: Ein weiterer roter Faden ist die Problematik der ausländischen Frauen. Ich habe gehört, in dem einen Bereich stellten sie einen Anteil von 50 Prozent. Landesweit werden es wahrscheinlich weniger sein. Die Problematik ausländischer, insbesondere türkischer, Frauen spielt eine große Rolle. Wie gehen wir mit dem Problem um? Wir müssen ja auch darüber reden, wie man dies in den Griff bekommt. Ich habe im Grunde nichts weiter gehört, als dass es dieses Problem gibt.

Die dritte Frage bezieht sich auf die Kontrolle, die Nachkontrolle. Ist es notwendig, dass das die Polizei macht, oder könnte das nicht auch eine kommunale Stelle sein? Ich denke, es muss ja nicht unbedingt die Polizei sein, die sich dort engagiert. Ich möchte besonders in Bezug auf

die ausländischen Frauen zum Projekt in Baden-Württemberg nachfragen, ob es da etwas gibt, was für uns infrage kommt.

Eine weitere Frage: Es klang in zwei Berichten Kritik an der Justiz an. Herr Wendt, es steht in Ihrem Papier und in einem anderen Vortrag kam das auch zum Ausdruck. Ist es tatsächlich so, dass die Justiz in vielen Fällen diesen Bereich nicht so ernst nimmt, wie es eigentlich sein müsste? Ich will nicht vom öffentlichen Druck reden, aber wir müssen darüber nachdenken, wie wir die Justiz dazu bewegen können, dass sie dieses Problem ernster nimmt als bisher. Ich hätte gern vom Herrn Polizeipräsidenten und von den anderen Fachleuten gehört, wie sie darüber denken.

Karl Peter Brendel (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Wimber. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme und auch in Ihrer heutigen mündlichen Erläuterung davon, dass die Erkenntnisquellen für eine gerichtsfeste Gefahrenprognose verbessert werden müssten. Daran schließt sich meine Frage an: Wie stellen Sie sich das vor? Was erwarten Sie da konkret?

Sie haben ferner die Möglichkeit der Aufnahme in den INPOL-Datenbestand angesprochen. Frage dazu: Welche Merkmale werden da bisher gespeichert? Lässt sich so etwas lokal eingrenzen?

Regina van Dinther (CDU): Mich würde aus Sicht der Polizei die praktische Durchführung interessieren: Was machen Sie mit den Tätern? Nehmen Sie sie direkt mit? Wo bringen Sie sie unter? Bringt die Unterbringung praktische Schwierigkeiten mit sich? Haben Sie mit den Ordnungsbehörden der Städte eine gute Kooperation? Das ist ja auch ein Problem, das gelöst werden muss.

Marianne Hürten (GRÜNE): In verschiedenen Stellungnahmen ist schon darauf hingewiesen worden, dass die Gefährdungseinschätzung, die Einschätzung der Situation für die Polizei vor Ort eine schwierige Frage ist. Es ist auch erheblicher Fortbildungsbedarf angemeldet worden. Meine Frage an die Vertreter der Polizei: Gibt es andere Hilfsmöglichkeiten?

Es sind auch von verschiedenen Rednern Konkretisierungen im Gesetz angesprochen worden. Ich habe dazu die Nachfrage, welche das sein könnten oder sollten. Es ist auch die Problematik der ausländischen Frauen angesprochen worden. Es gibt ja schon eine lange Diskussion, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit einem Migrationshintergrund einzustellen, die eine Brückenfunktion haben könnten. Von daher habe ich die Frage an die Polizeivertreter, soweit sie dazu Auskunft geben können: In welchem Maße ist es bisher gelungen, entsprechende Polizeibeamte, Polizeibeamtinnen einzustellen?

An Herrn Dearing habe ich die Nachfrage zu den Erfahrungen, die in Österreich mit den Tätern gemacht wurden: In welchem Umfang sind sie in der Lage, spontan zu sagen: „Das und das ist in den nächsten zehn oder zwanzig Tagen meine Zustelladresse“? Gibt es nicht das Problem, dass zumindest ein Teil der Betroffenen nicht weiß, wo sie hingehen? Wie wird das in Wien gelöst? Sie hatten zum Polizeigesetz eine ganze Reihe von Punkten angesprochen, bei

denen Sie Konkretisierungsbedarf sehen oder wo Sie der Meinung sind, dass auch Veränderungen in den Formulierungen notwendig seien. Sie haben nicht die Möglichkeit der Einschränkung der Wegweisung und des Betretungsverbots auf einen Teil der Wohnung, auf die originären Wohnräume angesprochen. Das ergibt sich dann, wenn der Gewalttäter möglicherweise in der Wohnung oder im Haus Arbeitsräume hat. Deswegen möchte ich konkret nachfragen, wie Sie das bewerten. Im österreichischen Gesetz ist das ja nicht enthalten. Sie haben auch auf die Diskussion in Österreich zu dem Thema der Nachkontrolle verwiesen. Ich habe nicht mitbekommen, wie diese Diskussion abgeschlossen wurde. Hat die Polizei jetzt die Befugnis, in der Situation die Wohnung zu betreten und auch eine Durchsuchung durchzuführen, um zu erfahren, ob der Täter zurückgekommen ist, oder ist das noch offen geblieben?

Hubert Wimber: Zu Ihren Fragen, Herr Jentsch. Ich bin kein Spezialist auf dem Gebiet des Datenschutzrechtes. Ich kann nur – das ist ja durch viele andere bestätigt worden – noch einmal den Befund wiederholen, dass aus meiner Sicht bei der Abwägung zwischen Opferschutz und Datenschutz in diesem Fall dem Opferschutz der Vorrang gebührt. § 4 Abs. 1 Satz 3 Datenschutzgesetz besagt, dass die Einwilligung in die Datenweitergabe grundsätzlich der Schriftform bedarf, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man das Datenschutzgesetz so interpretieren kann, dass man zur Not auch ohne Einwilligung eine Weitergabe der Daten auf diesen Passus stützt. Insofern sehe ich nach meiner laienhaften Einschätzung dieses Problems einen Änderungsbedarf im Datenschutzgesetz.

Im Hinblick auf die Justizschelte – ich war zwischenzeitlich nicht im Saal; ich habe sie nicht wahrgenommen – möchte ich sagen, dass ich sie nicht teile. Die unterschiedliche Rollenverteilung zwischen Justiz - Anklageerhebung, Haftbefehl - und Polizei muss man aushalten. Insofern würde ich mich einer Schelte von Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften nicht anschließen.

Zu der Frage der zusätzlichen Erkenntnisquellen. Ich habe dafür plädiert, eine personenbezogene Datei häuslicher Gewalttäter mit in INPOL aufzunehmen, weil es im Hinblick auf die Gefahrenprognose nach § 34 a Abs. 1 im Entwurf des Polizeigesetzes wichtig ist, die Vortaten mit einzubeziehen. Dazu fehlt es bisher an Recherchemöglichkeiten. INPOL ist eine zentral verwaltete Datei des BKA und insofern nicht regional begrenzt, sondern nur bundesweit auswertbar. Das ist für mich die wesentliche Erkenntnisquelle. Der zweite Aspekt, den ich erwähnt habe, ist ein mehr polizeiinternes Problem, nämlich dass wir uns im Rahmen der Einsatzabwicklung zu einer deutlichen Klassifizierung des Tatbestandes häusliche Gewalt durchringen müssen, um auch den Beamten und Beamtinnen vor Ort über die Leitstelle die Vorerkenntnisse schnell liefern zu können.

Dr. Albin Dearing: Es sind drei Fragen an mich gestellt worden. Die erste betraf unsere Erfahrungen mit der Zustelladresse. Die österreichische Regelung sieht so aus, dass dann, wenn der Gefährder keine Zustelladresse angibt, durch gerichtliche Hinterlegung zugestellt werden kann, was den Behörden natürlich das Leben erleichtert. Das führt in der Praxis dazu,

dass es einen gewissen Druck auf den Gefährder gibt, eine Zustelladresse bekannt zu geben. Er muss das ja auch nicht in der allerersten Stunde, sondern kann es auch noch zu einem späteren Zeitpunkt tun. In dem Moment, in dem er eine Zustelladresse bekannt gibt, kann nur noch an diese Adresse zugestellt werden. Bis dahin kann durch gerichtliche Hinterlegung zugestellt werden. Jedenfalls ermöglicht diese Regelung in der Praxis eine rasche Zustellung, was im Hinblick auf die Dringlichkeit von essenzieller Bedeutung ist.

Die Einschränkung in Bezug auf den Begriff der Wohnräume habe ich so verstanden, dass sich das Wohnbedürfnis und das Schutzbedürfnis des Opfers nicht auf Geschäftsräumlichkeiten beziehen, sodass zumindest nicht primär an solche Räumlichkeiten gedacht ist. Ich nehme nicht an, dass gemeint ist, dass ein Raum in einer Wohnung, in dem auch gearbeitet wird, ausgenommen werden könnte. Das wäre ja mit der klaren Aussage im Gesetz, dass der Umgebungsbereich so zu bestimmen ist, dass ein effektiver Schutz der gefährdeten Person erreicht werden soll, nicht vereinbar. Es geht wohl im Entwurf darum, mit Situationen umzugehen, dass es außerhalb der eigentlichen Wohnräumlichkeiten – vielleicht im unmittelbaren Anschluss – Arbeitsräume gibt. Dazu haben wir inzwischen eine recht reichhaltige Rechtsprechung. Der allererste von einem Verwaltungsgericht in Österreich entschiedene Fall war der einer Vorarlberger Pension, wo das Ehepaar, dem diese Pension gehört hat, im zweiten Stock gemeinsam gewohnt hat. Im ersten Stock gab es die Fremdenzimmer und im Erdgeschoß die Restauration und die Frühstücksräume. Die Gendarmerie hat das Betretungsverbot für das gesamte Haus und das Grundstück mit dem Hinweis ausgesprochen, dass zwischen diesen Geschossen keine ausreichenden Sicherungen vorhanden sind. Das Verwaltungsgericht hat das nach einer langen Diskussion der betroffenen Grundrechte – als da sind: Erwerbsausübungsfreiheit, Privat- und Wohnsphäre, Eigentum – entschieden, dass dieses Betretungsverbot im vollen räumlichen Umfang gelten sollte. Ich kann also nur hoffen, dass tatsächlich damit Ernst gemacht wird, zu prüfen, was notwendigerweise zum räumlichen Schutzbereich gehören muss, damit für die Sicherheit der gefährdeten Personen gesorgt werden kann.

Die dritte Frage betraf die Nachkontrolle, also die Überprüfung der Einhaltung des Betretungsverbot, in Österreich. Diskussionsstand scheint mir zu sein, dass ganz überwiegend davon ausgegangen wird, dass die Verpflichtung zur Überprüfung bedeutet, dass damit die Befugnis, notfalls unter Zwang die Wohnung zu betreten, gegeben ist, eine Hausdurchsuchung aus dem aber nicht abgeleitet werden kann. Ich muss gestehen, dass das aus dem Gesetzestext nur mit sehr viel Mühe abgeleitet werden kann. Deswegen habe ich auch angeregt, dass der Gesetzgeber diese Fragen klärt. – Danke sehr.

Rainer Wendt: Herr Jentsch, es geht nicht um Justizschelte - daran würde ich mich auch nicht beteiligen wollen -, aber es geht schon um den deutlichen Hinweis darauf, dass viele betroffene Frauen aus ihrer Erfahrung heraus – das wird uns berichtet – mitunter schon enttäuscht darüber sind, wie mit den Fällen, die für sie ja fürchterlich gewesen sind, häufig vor Gericht umgegangen wird, wenn es überhaupt zu einer Gerichtsverhandlung kommt und nicht die Staatsanwaltschaft schon im Vorfeld ein solches Verfahren eingestellt hat. Dann ist die Enttäuschung umso größer. Betroffene Frauen erwarten zu Recht, dass, wenn es stimmt, dass häusliche Gewalt geächtet gehört, der Rechtsstaat entsprechend reagiert und dass die

Strafrahmen, die das Gesetz bestimmt hat, dann auch ausgeschöpft werden. Das scheint uns zu wenig der Fall zu sein.

Ich will auch auf zwei weitere Fragen antworten. Frau van Dinther, Sie hatten gefragt, wie wir im konkreten Einsatzfall damit umgehen. Die Ingewahrsamnahme des Straftäters mit der anschließenden Ausnüchterung ist ja der Regelfall; denn in Fällen häuslicher Gewalt spielt ja Alkohol regelmäßig eine außerordentlich große Rolle. Wie wir mit der künftigen Unterbringung des Straftäters umgehen, werden die Erfahrungen der nächsten Zeit zeigen müssen. Wir können jetzt keine Männerhäuser einrichten und wollen das auch nicht. Dieses Problem ist in erster Linie ein Problem des Täters. Der Täter sollte sich einmal Gedanken darüber machen. Wir sollten diesem Problem jetzt nicht unbedingt Priorität einräumen. Die Situation der Opfer sollte im Mittelpunkt stehen und Priorität genießen.

Zu den ausländischen Frauen. Ich hatte einen Hinweis gegeben. Die Ausländerämter sind zur Zeit leider noch nicht gesetzlich verpflichtet, genau in diesem Punkt für die Aufklärung ausländischer Frauen zu sorgen. Wir könnten uns durchaus vorstellen, dass eine solche gesetzliche Verpflichtung für die Ausländerämter eine Möglichkeit wäre, die Situation zu verbessern und das Informationsdefizit ein Stück weit zu beseitigen. Das schließt natürlich spätere Betreuungs- und Informationsangebote überhaupt nicht aus. Die Einstellung von Kolleginnen und Kollegen mit Migrantenhintergrund oder ausländischer Herkunft löst dieses Problem nicht - es gibt zahlreiche Kolleginnen und Kollegen, die bereits in die Polizei eingestellt sind -; denn die Fluktuation im Wach- und Wechseldienst ist viel zu groß.

Vorsitzender Klaus-Dieter Stallmann: Es ist noch eine Frage an Frau Lütgert aus Bielefeld offen geblieben.

Jürgen Jentsch (SPD): Es ging um das Datenschutzgesetz. Reicht das aus, was Ihre Stelle macht, oder müssen Gesetzesänderungen vorgenommen werden, damit die Beratung sichergestellt werden kann?

Heike Lütgert: Auch in Bielefeld wurde diese Frage sehr kontrovers diskutiert. Reicht es aus, wenn die Polizei am Einsatzort die notwendigen Formulare für Hilfemaßnahmen und Folgemaßnahmen überreicht oder sollte der pro-aktive Ansatz, dass man sich noch einmal an die Frauen wendet, favorisiert werden? - Ich werde zu einem späteren Zeitpunkt konkreter darauf eingehen, wie wir das gelöst haben. Weil wir dafür ja im Moment keine Interventionsstellen haben, stellen für uns die städtischen Dienstleistungszentren, etwa „Jugend und soziales Wohnen“, eine Zwischenlösung dar. Denen wird das übermittelt und die machen dann ein niedrigschwelliges Angebot, das das Opfer aber ablehnen kann. Das ist aber zu komplex, dass ich jetzt darauf eingehen könnte. Ich werde das nachher noch genauer erläutern.

In Bezug auf die Migrantinnen sind wir der Ansicht: Es wird wahrscheinlich keine Lösung sein, das den Ausländerämtern zu übertragen. Vielmehr versuchen wir, das Netzwerk, das wir jetzt für die deutschen Frauen gebildet haben, und die positiven Maßnahmen, die wir getroffen haben, um die Punkte zu ergänzen, die für die Migrantinnen wichtig sind, und auch die

Migrantinnen mit einzubeziehen, die selber am besten wissen, was sie brauchen und welche für sie geeignete Hilfsmaßnahmen sind. Das werden wir in das Netzwerk einbetten.

Vorsitzende Gerda Kieninger: Wir sind jetzt beim dritten Block, Justiz. Wir fangen an mit Frau Heidi Saarmann aus Bielefeld.

Heidi Saarmann: Zunächst schönen Dank für die Einladung. Ich bin als Rechtsanwältin bereits seit vielen Jahren in dem Bereich der Gewaltdelikte tätig und begrüße ganz eindeutig die neuen gesetzlichen Regelungen. Das gilt sowohl für das neue Gewaltschutzgesetz als auch für den Entwurf eines Polizeigesetzes NRW, die hier diskutiert werden. Einige Anmerkungen von heute Morgen geben mir Anlass, Folgendes auf die Angriffe gegen das Gewaltschutzgesetz zu erwidern. Die Position des Vermieters wird nicht in irgendeiner Weise in Zweifel gezogen. Vom Gewaltschutzgesetz wird das Mietrecht überhaupt nicht betroffen. Das Mietverhältnis wird weder durch eine Wohnungszuweisung noch durch eine polizeiliche Verweisung aus der Wohnung tangiert. Natürlich verbleiben die Mieter in genau dem gleichen Rechtsverhältnis zum Vermieter wie vorher und haben daher auch die gleichen Pflichten.

Für die Strafandrohung des Gewaltschutzgesetzes haben Frauenorganisationen im letzten Jahr zu Recht gekämpft. Ich sehe nicht, warum das ein Problem sein soll. Denn die Strafandrohung bedeutet ja nicht mehr, als dass wir von jemandem verlangen, dass er sich an das hält, was ein Gericht ihm auferlegt hat. Das gilt auch nur für eine gewisse Zeit. Denn die Anordnung nach § 1 Gewaltschutzgesetz ist ohnehin eine befristete Maßnahme. Sich vorübergehend einer gerichtlichen Anordnung zu unterwerfen ist von einem Mitglied unserer Gesellschaft wirklich nicht zu viel verlangt. Man muss ja den dringenden Verdacht haben, dass hier eine erhebliche Gewalttat vorangegangen ist. Im Übrigen wird niemand, auch nicht nach dem neuen Gewaltschutzgesetz, ohne Anhörung bestraft werden. Das ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz.

Einen Punkt in dem Vortrag der Kollegin würde ich mit unterschreiben, nämlich den, dass wir das Gewaltschutzgesetz dann nicht gebraucht hätten, wenn die Justiz in der Vergangenheit eine andere Rolle im Kampf gegen häusliche Gewalt wahrgenommen hätte. Ich sage das bewusst auch vor dem Hintergrund, dass hier vielfach die Frage der Kritik an der Justiz angeklungen ist. Die Justiz, die Staatsanwälte hätten in der Vergangenheit durchaus die Möglichkeit gehabt, die RiSt-BV so anzuwenden, dass in Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig eine Strafverfolgung stattfindet. Die Strafgerichte hatten natürlich die Möglichkeit, Fälle häuslicher Gewalt entsprechend deutlicher zu sanktionieren. Die Gerichte hatten die Möglichkeit, § 1361 b BGB, wo es um die Wohnungszuweisung ging, so zu interpretieren, dass dem Schutz der Unverletzlichkeit des Körpers ein Vorrang vor der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeräumt wird. Diese Möglichkeiten hatte die Justiz in der Vergangenheit. Natürlich wissen wir Juristen alle, dass auch die Möglichkeit bestanden hätte, § 1361 b, zumindest dem Rechtsgedanken nach, analog auch auf nicht eheliche Lebensgemeinschaften anzuwenden. Außerdem hätten wir ebenfalls die Möglichkeit gehabt, das Unterlassungsrecht weiter gehend auszubilden, sodass wir einen Schutzraum für die Fälle gehabt hätten, die wir unter den Begriff „Stalking“ fassen und die jetzt durch das Gewaltschutzgesetz abgedeckt sind.

Ich sage das nur deshalb, um deutlich zu machen, dass wir in der Justiz nicht den klassischen Kämpfer gegen die häusliche Gewalt haben. Vor daher wird es schwierig, die Gerichte konkret in Netzwerkarbeiten einzubinden. Das ist aber dringend erforderlich, um die gesetzgeberischen Neuerungen auch mit Leben zu erfüllen.

Darüber hinaus befürchte ich vor dem Hintergrund meiner Erfahrungen mit der Justiz, dass die Realität der Familiengerichte unter Umständen Regelungen, die nach dem Gewaltschutzgesetz sinnvoll sind, wieder konterkariert. Aus Fällen der allgemeinen Praxis weiß ich, dass Frauen unabhängig von dem Gewalthintergrund, den sie aus ihrer familiären Situation mitbringen, mehr oder weniger dazu genötigt werden, Umgangsregelungen durchzuführen oder Kinder positiv auf den Umgang mit einem Gewalttäter einzustimmen. Wenn es dann Schwierigkeiten im Umgang gibt, wird das den Frauen angelastet. Das hat natürlich die Konsequenz, dass Frauen versuchen, solche Konflikte zu vermeiden. Das extremste Konfliktvermeidungsbeispiel aus meiner Beratungspraxis in diesem Jahr: Eine schwangere Frau hat sich, in Kenntnis der Tatsache, dass sie sich dann, wenn sie das Kind austrägt, in den nächsten mehr als 15 Jahren mit dem gewalttätig gewordenen Mann in Umgangskontakten herumschlagen muss, zu einem Abbruch entschlossen.

Andere Mütter reagieren so, dass sie vor Jugend- und Sozialämtern geheimzuhalten versuchen, wer eigentlich der Vater ist, um zu verhindern, dass sie sich einen Umgangsregelungskonflikt einhandeln.

Vor dem Hintergrund der Position, die die Familiengerichte eingenommen haben, nämlich das Kindeswohl von der Befindlichkeit der Frau zu abstrahieren, sehe ich keine andere Möglichkeit, als dem mit klaren gesetzgeberischen Regelungen Einhalt zu gebieten, um der Situation der von Gewalt betroffenen Frauen gerecht zu werden. Meines Erachtens sind aus diesem Grund gerade für den Bereich der Umgangsregelungsvorschriften gesetzliche Änderungen erforderlich, damit die Situation der Frauen Berücksichtigung findet. Ich stelle mir zum Beispiel eine Ergänzung der Umgangsregelungsvorschriften in der Weise vor, dass nach Ausübung von häuslicher Gewalt die Inanspruchnahme eines Umgangskontaktes davon abhängig gemacht wird, dass vorher der Gewalttäter eine therapeutische Maßnahme erfolgreich besucht hat. Er sollte nachweisen, dass er sich nicht nur mit der Frage der häuslichen Gewalt auseinander gesetzt hat, sondern auch damit: Wie wirkt die ausgeübte Gewalt auf die Kinder in der Lebensbeziehung?

Ebenso kann ich mir vorstellen, dass ein entsprechender Tatbestand geschaffen wird und das Umgangsrecht ausgesetzt wird, wenn der gesundheitliche Zustand der Frau das erfordert. Eine Gewaltbeziehung hat, wenn sie über lange Jahre andauert hat, so das Leben der Frau geprägt, dass man sie nicht von heute auf morgen wie einen Kippschalter umstellen kann und sie sagt: Jetzt ist der Mann weg und ich bin mit dem Kind allein; ich komme mit der Situation so zurecht, dass ich es tolerieren kann, dass ein uneingeschränkter Kontakt stattfindet. - Hier ist auch deshalb auf die Befindlichkeit der Frau Rücksicht zu nehmen, weil die Frage des Kindeswohls nicht vollständig von der Befindlichkeit der Person, bei der das Kind lebt, abgekoppelt werden kann.

In diesem Zusammenhang wäre auch die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes häusliche Gewalt oder fortgesetzte häusliche Gewalt sinnvoll, weil an die Verwirklichung dieses Tatbestandes unter Umständen Konsequenzen bei der Auslegung der Umgangsrege-

lungen zu knüpfen wären. Natürlich ist auch eine Änderung der Vorschriften der RiSt-BV sinnvoll, weil wir in der Vergangenheit trotz bestehender Möglichkeiten immer wieder auch mit Einstellungen zu kämpfen hatten. Ich muss zugeben: Das ist nach Einrichtung der Sonderstaatsanwaltschaften nicht mehr in dem Maße der Fall.

Da sich aber die Justiz in der Vergangenheit, insbesondere was den Zeitraum und die Möglichkeiten der Bearbeitung angeht, als sehr schwerfälliges Instrumentarium erwiesen hat, bin ich darüber besonders froh, dass wir in Nordrhein-Westfalen ein neues Polizeigesetz schaffen wollen, das vorsieht, unabhängig von dem Willen der Frau nach vorangegangener Gewalt eine Zuweisung der Ehewohnung für einen bestimmten Zeitraum vorzunehmen. Diese Zuweisung unabhängig vom Willen der Frau stellt meines Erachtens den ersten Schritt zu einer Entprivatisierung des Problems der häuslichen Gewalt dar. Damit das im Alltag umgesetzt werden kann, ist eine umfassende Schulung der Polizeibeamten erforderlich. Es ist auch darauf hinzuwirken, dass die Dokumentation der Polizeiarbeit gewährleistet wird, wie dies auch schon von Frau Lütgert in sinnvoller Weise ausgeführt wurde. Die Dokumentation der Polizeiarbeit macht es möglich, dass die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes irgendwann umgesetzt werden können. Das Gewaltschutzgesetz liest sich zunächst gut und ist auch sinnvoll; es bleiben aber die Beweisprobleme, mit denen man in der gerichtlichen Alltagsarbeit zu tun hat.

Zu der Frage: Pro-aktiver Ansatz – ja oder nein? Aus meiner Berufserfahrung in der Betreuung der von Gewalt betroffenen Frauen kann ich sagen, dass ich mühsam lernen musste, dass jedes Opfer seinen eigenen Rhythmus hat, wann es so weit ist, dass sich der Leidensdruck so angestaut hat, dass es bereit ist, wirklich Hilfe anzunehmen. Es ist für uns berufliche Betreuer immer wieder schwer, zu akzeptieren, dass Frauen unterschiedlich lange Zeiträume brauchen, bis sie bereit sind, Hilfe anzunehmen. Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, dass der Vorschlag im Entwurf des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sinnvoll ist, dass die Möglichkeiten der Beratung auf Basis der Freiwilligkeit angenommen werden können oder auch nicht. Natürlich müssen die Beratungsangebote in einer solchen Weise unterbreitet werden, dass auch ausländische Frauen und Migrantinnen von ihnen Gebrauch machen und sie verstehen können. Das bedeutet, dass Informationsmaterial auch in den ausländischen Sprachen vorhanden sein muss. Auch sollte im Rahmen von begleitenden Netzwerkarbeiten daran gedacht werden, die Ausländerämter einzubinden. Ein Problem, das ausländische Frauen in diesem Zusammenhang immer wieder haben, ist die Frage des eigenständigen Aufenthaltsrechts und des Verlustes des Aufenthaltsstatus, wenn sie den Täter und die Gewalt benennen. Hier bestehen ganz massive Ängste und hier könnte durch eine Einbindung von Ausländerämtern, die den Frauen entsprechende Informationen und Sicherheiten vermitteln, eine Steigerung der Bereitschaft der Frauen erwirkt werden, mit den Ämtern zusammenzuarbeiten und sich entsprechend den Rechten, die auch diesen Frauen zugestanden werden müssen, zur Wehr zu setzen.

Hinsichtlich der Betreuungs- und Beratungsangebote möchte ich auf ein Problem hinweisen, das man in Zeiten knapper Ressourcen nicht aus den Augen verlieren sollte. Ich meine die Frage: Inwieweit kann man Täter zwangstherapieren? – Solche Gedanken gibt es ja immer wieder. Ich möchte eindeutig Stellung beziehen und sagen, dass ich dagegen bin, und zwar nicht nur aus therapeutischen Gründen, in Bezug auf die Erfolgsquote bei Tätern, sondern vor allen Dingen deshalb, weil ich angesichts der knappen Ressourcen, solange ich therapiewillige

missbrauchte Kinder und therapiewillige misshandelte Frauen auf monatelange Wartelisten setzen muss, Prioritäten setzen muss. Diese Prioritäten bestehen darin, dass die vorhandenen Beratungsangebote dringend zugunsten der Opfer ausgebaut werden müssen. Leider können wir erst in zweiter Linie daran denken, was sinnvollerweise mit den Tätern gemacht werden kann.

Für die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes halte ich es darüber hinaus bei der konkreten Arbeit für sehr sinnvoll, wenn die von den Frauenhäusern teilweise geplante Helpline auch verwirklicht wird, indem dafür Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Abschließend möchte ich die Forderung unterstützen, die hier schon von einigen erhoben wurde, dass nämlich die Beratungsstellen mit mehr finanziellen Mitteln ausgestattet werden sollten, um den Arbeitsanfall bewältigen zu können. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Nancy Gage Lindner (Deutscher Juristinnenbund): Im Namen des Deutschen Juristinnenbundes bedanke ich mich für die Gelegenheit, an der Anhörung teilnehmen zu dürfen. Auf die Anträge der Fraktionen und den Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes der Landesregierung geht unsere schriftliche Stellungnahme ausführlich ein. Ich bin froh, dass ich jetzt etwas zum Problem der Justiz sagen kann, weil unsere Stellungnahme an der Stelle etwas kurz geraten ist.

Ich möchte vorab einen Appell an die Landesregierung und an den Landtag richten. Der Impetus, der hinter dieser Anhörung und der Entwicklung eines Landesaktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen steht, ist zu begrüßen. Es ist vor allem wichtig, dass Sie das Expertinnenwissen der nicht staatlichen Organisationen als zentralen Bestandteil Ihres Landesaktionsplans ansehen. Bei den Unterstützungsorganisationen für Frauen und Kinder sind Schlüsselqualifikationen abzurufen. Zum Aktionsplan gehört somit, dass die Finanzierung der Beratungs- und Kooperationsleistungen dieser Beraterinnen und Fortbildungsexpertinnen im Land Nordrhein-Westfalen geklärt wird.

Ich möchte zur Justiz ansprechen: erstens, die Erfassung der Verfahren bei der Staatsanwaltschaft, den Strafgerichten, den allgemeinen Zivilgerichten und den Familiengerichten, bei denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt; zweitens, das systematische Gewaltscreening, die Risikoschätzung und einen Notfallplan, die durch die Justiz geleistet werden können, und drittens, curriculare Entwicklung. Wissensvermittlung zur häuslichen Gewalt gehört sich für alle Berufsgruppen, die in oder mit der Justiz arbeiten.

Erstens: die Datenerhebung. Ziel ist, mehr Informationen für das Interventionssystem insgesamt und die einzelnen gerichtlichen Entscheidungen verfügbar zu machen. Die Erfassung aller Verfahren, bei denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt, ist mit systematisierten Erhebungsmitteln leistbar. Damit Vergleichbarkeit gegeben sein kann, ist es ratsam, eine einheitliche schriftliche Erhebung zu verwenden. Wenn man einen qualitativ guten Fragenkatalog mit einem persönlichen Gespräch verbinden will, dann müssen die Fragenden dazu natürlich qualifiziert werden. Die Erfassung der verschiedenen Verfahren zur häuslichen Gewalt ist notwendig, damit das Hellfeld erweitert werden kann. Dies ist eine Grundvoraussetzung für

eine eindeutige gesellschaftliche Ächtung der Gewalt. Das Vorhandensein des Hellfeldes ist auch Grundvoraussetzung für die Frage, ob die Interventionsmaßnahmen tatsächlich greifen. Die Datenerhebung hat einen weiteren Nutzen, wenn die Verfahren so erfasst werden, dass zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgerichten und den Zivil- und Familiengerichten Informationen über Ermittlungen sowie Gerichtsverfahren fließen. Zu denken ist an ein Register für Schutzanordnungen, das wie das Strafregister routinemäßig konsultiert werden sollte. Die Polizei muss Kenntnis von Schutzanordnungen erlangen. Es ist für das Familiengericht relevant zu wissen, ob, wann und weshalb eine Frau bereits zu einem Antrag auf Schutzanordnung greifen musste. Eine Frau, die wegen häuslicher Gewalt mehrfach umgezogen ist, wird nicht ohne Weiteres die Übersicht über andere Gerichtsverfahren haben und sie liefern können. Ihr fehlen schlicht die Dokumente.

Weiterhin sollte das Familiengericht wissen, ob die Staatsanwaltschaft oder auch das Strafgericht sich zur gleichen Zeit mit dem Antragsgegner befassen. Ermittlungen und Strafverfahren können Aufschluss über Gewaltszenarien geben. Ich gebe Ihnen ein weiteres Beispiel, das heute schon mehrfach angesprochen wurde: Ein Familiengericht, das mit einer streitigen Sorgerechtsache befasst ist, muss unbedingt dies alles klären. Denn in schätzungsweise 20 Prozent aller streitigen Sorgerechtsverfahren – das ist eine Zahl der Forschung aus den Vereinigten Staaten – ist häusliche Gewalt im Spiel. Wird dies übersehen, so droht eine exponentiell erhöhte Gefährdung der Frau. Dies passiert dann, wenn das Gericht die Frau zu Begegnungen mit dem Täter zwingt oder dem Täter ein unbegleitetes Umgangsrecht einräumt. Das Gefährdungspotenzial ist bekanntlich durch die Trennung um ein Vielfaches höher. Das gilt auch noch ein Jahr nach der Trennung und später. Dies ist durch Femizidstudien schon lange belegt. Das Familiengericht muss dies bei Besuchsrechtsentscheidungen im Auge behalten. Auch die Berücksichtigung des Kindeswohls verlangt eine konsequente Erfassung der Fälle der häuslichen Gewalt.

Die Bildung von interdisziplinären Arbeitsteams ist noch eine Vision, sprich: die Einrichtung eines regelmäßigen Austausches zwischen Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Richterinnen und Richtern an den Strafgerichten und den Kollegien an den Zivilgerichten und Familiengerichten. Notrufberaterinnen, Frauenhausmitarbeiterinnen und Polizei sollen selbstverständlich auch an einem solchen regelmäßigen Austausch beteiligt sein. Für die Kontinuität der Arbeitsbeziehungen sollte gesorgt werden. Hierfür ist die Einrichtung von Sonderdezernaten bei der Staatsanwaltschaft hilfreich. Es ist auch zu überlegen, ob man spezielle Abteilungen zur häuslichen Gewalt an den Gerichten einrichtet. Denn im kollegialen Austausch und im Austausch in einem Kollegium, das sich spezialisiert hat und gezielt fortgebildet werden konnte, fließen Erkenntnisse über das Verhalten des Täters – etwa nach Erlass einer zivilgerichtlichen Schutzanordnung – in die Entscheidungsfindung aller mit ein. Dies beschleunigt die einzelnen Verfahren. Es wird im Einzelfall ein gründlicherer Schutz erreicht – das ist eine Erkenntnis aus den Vereinigten Staaten. Auch durch das österreichische Modell hat sich erwiesen: Der Informationsaustausch im interdisziplinären Team trägt dazu bei, dass der Täter den staatlichen Schutzauftrag akzeptiert oder zumindest hinnimmt.

Wir möchten Sie ermutigen, dazu die Möglichkeiten der verschiedenartigen Verfahrenserfassung auszuschöpfen.

Ich komme zum zweiten Punkt: systematisches Gewaltscreening, Risikoschätzung, Notfallplan. Die Justiz ist gut beraten, wenn sie durch routinemäßiges Gewaltscreening Zeichen der häuslichen Gewalt rechtzeitig wahrnimmt. In vielen Fällen ist die häusliche Gewalt nicht unmittelbar Gegenstand von Verfahren. Es geht darum, sich das Wissen um die bisherigen Gewalterfahrungen, Ausmaß und Muster der Gewalt in konkreten Fällen zu verschaffen. Dafür sind methodische Standards zu entwickeln. Das Gewaltscreening erlaubt es, das Gefährdungspotenzial besser einzuschätzen. Aus einer Gefahrenprognose folgt dann ein Notfallplan. Sensibilisierte Justizangehörige werden, vernetzt mit Hilfsorganisationen, die von Gewalt Betroffenen mit einem individuellen Notfallplan unterstützen. Auch hier gilt es, sich um Standards zu kümmern.

Mein letzter Punkt ist die Curricularentwicklung. Durch den Landesaktionsplan werden Sie das Thema Aus- und Fortbildung wie einen roten Faden führen wollen, so wie hier heute. Gewalt im Geschlechterverhältnis muss selbstverständlicher Bestandteil der juristischen Ausbildung werden. Praxisbegleitende Angebote während des Referendariats kommen hinzu. Über solches Basiswissen müssen das Personal etwa in den Geschäftsstellen, da es auch Anträge entgegennimmt, oder der Gerichtsvollzieher verfügen, der die Schutzanordnungen durchzusetzen hat. Die Richterschaft muss eine gezielte Fortbildung bekommen. Hier gilt es mit der Legende aufzuräumen, dass die Fortbildung der Justiz die richterliche Unabhängigkeit gefährde. Der Landesaktionsplan könnte im Dialog mit der Anwaltskammer die anwaltliche Fortbildung ausbauen. Ihre Aus- und Fortbildungsprogramme sollten neben technischem Handwerkszeug für die einzelnen Berufe zur Früherkennung der subtilen Anzeichen der häuslichen Gewalt befähigen. Alle Justizangehörigen sollten die Dynamiken der häuslichen Gewalt, die Verhaltensmuster, die Sprachmuster und Schutzmechanismen der von Gewalt Betroffenen, die die Justiz immer noch missdeutet, kennen. Was als widersprüchliches und unkooperatives Verhalten missdeutet wird, ist oft zum Selbstschutz hochgradig rational. Die Aus- und Fortbildung wird mit Vorurteilen ausräumen und zu professioneller Intervention befähigen. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Birgit Korn (Staatsanwaltschaft Bielefeld): Ich bedanke mich recht herzlich für die Einladung zu dieser heutigen Anhörung und die damit verbundene Gelegenheit, Ihnen als Amtsanwältin der Staatsanwaltschaft in Bielefeld einen kleinen Einblick in den praktischen Umgang mit dem Thema häusliche Gewalt bei meiner Behörde geben zu können.

Frau Heike Lüttert von der Polizei in Bielefeld hat Ihnen zuvor als Mitverantwortliche das Bielefelder Interventionsprojekt gegen Gewalt von Männern in Beziehungen vorgestellt, das den besonderen Umgang mit der häuslichen Gewalt in Bielefeld beschreibt. Die Möglichkeiten der konsequenten Umsetzung und damit auch der Erfolg eines solchen Projektes wären zweifelhaft, wenn die Bemühungen der einzelnen Institutionen vor den Toren der Justiz enden würden. Nachdem das Projekt der Leitung der Staatsanwaltschaft in Bielefeld vorgestellt wurde, hat diese zum Beginn des Jahres 2001 für die Fälle der so genannten häuslichen Gewalt eine Sondersachbearbeitung eingerichtet und mir diese Bearbeitung übertragen. In Anlehnung an das Bielefelder Interventionsprojekt beschränkt sich diese Sondersachbearbeitung auf die Fälle, in denen Frauen Opfer von Straftaten werden, die ihre Partner oder auch

früheren Partner zu ihrem Nachteil begehen. Denn es ist bekannt, dass gerade Trennungen oder beabsichtigte Trennungen Auslöser für Konflikte auch und gerade strafrechtlicher Natur sein können. Häusliche Gewalt wird dabei nicht eingeschränkt auf Gewaltstraftaten gegen Personen, sondern beinhaltet natürlich auch Vergehen wie Beleidigung, Hausfriedensbruch oder Vermögensdelikte und sie ist natürlich auch nicht beschränkt auf die gemeinsame Wohnung als möglichen Tatort. Sexualstraftaten, Straftaten zum Nachteil Minderjähriger sowie Kapitalverbrechen werden weiterhin in den schon lange bestehenden staatsanwaltlichen Sonderabteilungen bearbeitet.

Es gibt an meiner Behörde keine statistischen Werte darüber, in welchem Verhältnis die Gewalt zwischen Männern und Frauen verteilt ist. Aber in meiner beruflichen Erfahrung und der meiner Kolleginnen und Kollegen geht Gewalt in Beziehungen wesentlich häufiger von Männern aus, und zwar sehr oft gegen die ganze Familie, also auch gegen die Kinder. Die Fälle, in denen Männer ihre Partnerin anzeigen, sind – auch ohne konkrete Zahlen nennen zu können – verschwindend gering, wobei nicht in Abrede gestellt werden soll, dass es Gewalt von Frauen gegen Männer natürlich auch gibt. Aussagen wie – ich darf aus einer Beschuldigtenvernehmung zitieren – „Es ist doch wohl meine Privatsache, wenn ich in meiner Wohnung meine Frau durchlasse“ sind keine Einzelfälle und zeigen meines Erachtens erschreckend, mit wie wenig Unrechtsbewusstsein dieses Thema behaftet ist, und zwar nicht nur aufseiten der Täter, sondern auch in Teilen der Gesellschaft. Der Mann, der sich sicher sein kann, dass sich die Justiz seiner Meinung anschließt und seine Frau in jedem Fall auf den Privatklageweg verweist, wird in dieser Einstellung bestätigt und in seinem Verhalten bekräftigt.

Um die Fälle der so genannten häuslichen Gewalt aus der vermeintlichen Schutzzone des Privaten herauszuholen, bejaht die Staatsanwaltschaft in Bielefeld in der Regel das öffentliche und besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung. Das heißt, dass die Taten auch dann verfolgt werden, wenn das Opfer eine Strafverfolgung nicht wünscht und daher einen Strafantrag nicht stellt oder zurücknimmt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Großteil der Frauen lediglich auf Druck des Partners hin den Strafantrag zurücknimmt. Wenn es dem Täter gelingt, mit Drohungen, Nötigungen und sonstigen Beeinträchtigungen auf seine Partnerin einzuwirken, darf die Justiz dies nicht tolerieren. Ein Täter muss erfahren, dass es im staatlichen und damit auch im gesellschaftlich-öffentlichen Interesse liegt, wenn Straftaten in einer Beziehung begangen werden. Um Beziehungen nicht zu einem rechtsfreien Raum werden zu lassen, in dem der Täter nur dann mit Konsequenzen seines Handelns rechnen muss, wenn die geschädigte Frau dies auch will, ist es ganz besonders wichtig, der Gewalt in Beziehungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln der Strafprozessordnung entgegenzutreten.

Natürlich darf dies nicht dazu führen, dass in Fällen leichter oder einmaliger Vergehen Männer, deren Straftaten sich gegen ihre Partnerinnen richten, im Vergleich zu anderen Taten und Tätern unverhältnismäßig verfolgt und bestraft werden. Auch muss in geeigneten Fällen das Strafverfolgungsinteresse des Staates sensibel gegen die Interessen der geschädigten Frau abgewogen werden, wenn diese unter allen Umständen weiter zum Täter steht und die weitere Strafverfolgung nur als unangemessene Einmischung in private Interessen versteht. Um die Fälle sachgerecht entscheiden zu können, ist zunächst die vollständige polizeiliche und auch staatsanwaltliche Ausermittlung der Verfahren erforderlich. Dies bedeutet, dass alle Beweismittel zu sichern und zu werten, alle Zeugen sowie auch immer die Beschuldigten zu vernehmen sind und die Verfahren vor allem zügig bearbeitet werden müssen – zügig deshalb,

weil sich das Aussageverhalten der Geschädigten im Laufe eines Verfahrens vielfach ändert, d. h., sich vom ursprünglichen Strafverfolgungsinteresse zur Verweigerung der Aussage oder sogar bis hin zur Falschaussage zugunsten des Täters wandeln kann.

In der überwiegenden Anzahl der Fälle und auch im Bereich brutalster Übergriffe sowie schlimmster Verletzungen sind immer noch sehr viele Frauen geneigt, den Strafantrag zurückzunehmen oder von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen.

Ich habe in diesem Jahr bis zum gestrigen Tag 705 Verfahren häuslicher Gewalt bearbeitet; in 400 Fällen haben die Frauen entweder keinen Strafantrag gestellt oder einen gestellten Strafantrag später wieder zurückgenommen. Dabei muss natürlich gesehen werden, dass die Frau in der Regel nach der Tat mit dem Täter allein in der Wohnung zurückbleibt, wenn dieser nicht für lediglich 24 Stunden in Gewahrsam genommen wurde oder sie die Wohnung verlassen hat. In dieser Hinsicht erscheinen die geplanten Änderungen gerade im Polizeirecht sehr hilfreich, der geschädigten Frau Zeit und vor allem auch vertrauten Raum für Entscheidungen zu bieten. Ob dies zukünftig in Strafverfahren dazu führen wird, dass sich die Frauen eher zu einer Aussage durchringen können und werden, muss die Erfahrung mit den geplanten Neuregelungen zeigen. Auf jeden Fall erscheint mir dieser neue Ansatz erfolgversprechender als z. B. eine Änderung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren oder die Einführung weiterer Straftatbestände.

Um Einblicke in die familiären und sozialen Verhältnisse zu bekommen, aber auch um nachhalten zu können, ob die Strafantragsrücknahme tatsächlich freiwillig erfolgte, wird regelmäßig die Gerichtshilfe in den Fällen häuslicher Gewalt eingeschaltet. Die Berichte über die häusliche Situation, über erfolgte Aussöhnungen oder auch das Nachtatverhalten sind oftmals wichtige Grundlagen zur Entscheidungsfindung. In vielen Fällen, in denen Täter und Opfer weiter in einer engen Beziehung zueinander stehen, konnte schon jetzt der Eindruck gewonnen werden, dass mit den herkömmlichen Mitteln der Strafverfolgung - also insbesondere mit der Verhängung von Geldstrafen - der Sache nicht genügend gedient ist bzw. dieses Mittel schlichtweg verfehlt sein kann, da Geldstrafen leider oft zur Belastung der gesamten Familie werden. Hier müssen in Zusammenarbeit mit den übrigen Projektbeteiligten Alternativen gesucht und erarbeitet werden, beispielsweise die Teilnahme an verhaltenstherapeutischen Maßnahmen oder an Therapien, die geeignet sind, dem Täter das Unrecht seiner Tat zu verdeutlichen und ihn hoffentlich von weiteren Straftaten abhalten.

Auch bietet sich in geeigneten Fällen die Prüfung der Durchführung eines Täter-/Opferausgleichs an; dies nicht, damit sich der Täter - wie befürchtet wird - von einer Bestrafung freikaufen kann, sondern damit eine mögliche Grundlage für eine weiterhin gewollte Beziehung zwischen Täter und Opfer geschaffen werden kann.

Über den Bereich Bielefeld hinaus ist die Staatsanwaltschaft in den umliegenden Kreisen bemüht, sich in Fortbildungsveranstaltungen mit der Polizei sowie durch den Austausch in diversen Arbeitskreisen der Thematik anzunehmen. So findet mit der Staatsanwaltschaft eine enge Zusammenarbeit statt, die für alle Beteiligten wichtig ist, um das Thema über den jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus sensibel erfassen und verstehen zu können.

Es geht nicht darum, Männer blindlings und unverhältnismäßig für jedes noch so geringfügige Vergehen zu verfolgen wie Schwerverbrecher. Es sollte aber - auch aus Sicht der Straf-

verfolgungsbehörde – darum gehen, klare Signale dahin gehend zu senden, dass Gewalt in Beziehungen keine selbstverständliche Privatsache ist, die reaktionslos von der Gesellschaft und insbesondere der Justiz hingenommen wird.

Andrea Kaminski (Familienrichterin): Ich empfinde Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in familiengerichtlichen Verfahren als außerordentlich hilfreich und nützlich. Die besseren und einfacheren Verhandlungsergebnisse lassen sich mit Parteien erzielen, die sich nicht ausgeliefert fühlen, sondern eine anwaltliche Vertretung haben, die sich wirklich für sie einsetzt.

Häusliche Gewalt ist im Familiendezernat tägliches Geschäft. Ich begrüße das Gewaltschutzgesetz u. a. deshalb, weil die Familiengerichte jetzt auch zuständig für Gewalt und Wohnungszuweisungsprobleme bei allen nicht ehelichen Partnerschaften und sonstigen Lebensgemeinschaften sind. Das war bisher aufgeteilt auf Zivil- und Familienrichter. Familienrichter sind zwar keine besseren Menschen als andere, aber sie haben etwas mehr systemisches Denken gelernt. Nach einiger Zeit im Geschäft erkennen sie besser, wie Familien- und Gewaltstrukturen funktionieren als – vorsichtig ausgedrückt – ein Großteil der Zivilrichter, die zivilprozessgerichteter an die Dinge herangehen. Bei ihnen hat das Recht auf Wohnung einen ganz anderen Stellenwert als bei uns; denn wir müssen eine Lösung finden, wenn das Zusammensein von zwei Personen in der Wohnung nicht mehr möglich ist.

Es ist müßig, zu entscheiden, ob wir das Gewaltschutzgesetz gebraucht hätten oder nicht – wir bekommen es, und ich bin froh darüber, ebenso wie über eine polizeirechtliche Regelung in Nordrhein-Westfalen. In Familien gilt eine Regel: Jeder vernichtende Sieg einer Seite rächt sich sofort oder etwas später, aber immer ganz brutal. Die Hoffnung, dass eine Partnerschaft auseinander geht und die Partner nichts mehr miteinander zu tun haben, trägt. Das System Familie bleibt bestehen, auch wenn keine Kinder vorhanden sind. Den Ehe- oder Lebenspartnern hängt auf jeder Seite ein Folgekomplex von Familie und Freundschaften an, der die beiden nicht plötzlich auseinander kommen lässt. Sinnvoll wäre der Versuch, eine Lösung zu finden, die es den Partnern ermöglicht, ohne weitere Streitigkeiten auf Kosten der Kinder und der eigenen Nerven auseinander zu kommen.

Das Familiensystem ist bei ausländischen Familien zum Teil noch viel stärker ausgeprägt. Eine marokkanische oder eine türkische Familie im Streit auseinander zu dividieren ist nicht nur für deutsche Familienrichter praktisch unmöglich. Ich weiß nicht, ob es die jeweiligen nationalen Familienrichter könnten, wir jedenfalls schaffen es in aller Regel nicht. Ganz gleich, wie unsere Entscheidung ausfällt, das Familiensystem ist stärker als wir und kehrt die Dinge in kürzester Zeit um.

Mir ist sehr wichtig, die beiden Partner zusammen an einen Tisch zu bekommen. Sie sollten u. a. durch anwaltliche Vertretung so weit gestärkt sein, um gemeinsam eine autonome Lösung erarbeiten zu können. Bei uns in Wuppertal ist das anders als offensichtlich in München, Frau Kloster-Harz. Wir erlassen praktisch keine einstweilige Anordnung auf Wohnungszuweisung ohne eine Verhandlung der Parteien. Wenn es überhaupt nicht anders geht, höre ich wenigstens die Antragstellerin persönlich an und entscheide nichts auf einen Schriftsatz, den eine Anwaltsgehilfin vorbeibringt, auch nicht auf die Anwältin persönlich hin. Das

heißt natürlich, dass bis zu dem Termin – weil ich den Mann auch herbeizaubern muss – ein paar Tage vergehen.

Daher bin ich über die neue polizeirechtliche Lösung sehr froh, die es ermöglicht, in einer wirklichen Krisensituation den Mann – meistens sind es die Männer – gleich nachts aus der Wohnung zu weisen. Dann entsteht eine Situation, in der sich die Frau und vielleicht auch der Mann beraten lassen kann. Denn Herr Oelemann hat Recht, ein großer Teil der Männer empfindet sofort ziemlich viel Scham und Entsetzen über das, was sie getan haben; nur führt es leider sehr oft nicht zu einer dauerhaften Verhaltensänderung. Wenn wirklich der Schraubstock kommt, und sie sich außerhalb der Wohnung wiederfinden, besteht eher die Möglichkeit, dass ein Beratungsangebot dann auch angenommen wird. Das müssen wir ausprobieren.

Wir sollten, Frau Saarmann, das Geld in die Tätertherapie investieren. Denn wir leben nicht in einer Welt, in der alle Frauen sagen, einen gewaltbereiten Mann nehme ich nicht. Das wäre schön, dann hätten die gewaltbereiten Männer keine Frauen mehr, die sie schlagen könnten. Die Erfahrung zeigt uns aber, dass sich die geschlagene Frau als Nächstes wieder einen schlagenden Mann sucht. Entweder sie nimmt denselben zurück, selbst wenn er wegen irgendwelcher Gewalttaten in Haft war, nach der Entlassung bricht die große Romantik aus. Oder wenn sie nicht diesen nimmt, nimmt sie den Nächsten. Sie ist auf denselben Typ fixiert, nimmt wieder einen schlagenden Mann und schützt ihre Kinder wieder nicht. Das werden Sie in Ihrer eigenen Praxis erleben, so wie ich, die Staatsanwaltschaft und auch die Kripo das erleben. Misshandelnde Männer, auch sexuell missbrauchende Männer, kommen immer wieder in Familien mit Kindern – irgendjemand muss sie dort aufgenommen haben. Dieser irgendjemand ist eine Frau. Solange wir das nicht verhindern können, sollten wir das Geld in den Versuch investieren, den betroffenen Männern zu helfen, ihre Verhaltensweisen zu ändern.

Deshalb bin ich sehr froh, dass wir ein polizeiliches Wegweisungsverfahren bekommen. Was ich dazu an Verbesserungsmöglichkeiten und Wünschen habe, können Sie meiner schriftlichen Stellungnahme entnehmen.

Vorsitzende Gerda Kieninger: Wir sind damit am Ende des dritten Blockes angelangt. Gibt es dazu Fragen?

Marianne Hürten (GRÜNE): An Frau Saarmann: Sie stellen zu Recht fest, dass Frauen unterschiedliche Zeiträume brauchen, um eine Beratung anzunehmen. Warum kritisieren Sie dann in einer Situation, in der die Frau mit ihrer Entscheidung unter Zeitdruck steht – zehn Tage Wegweisungs- oder Betretungsverbot –, dass ihr erneut von einer Interventions- oder Beratungsstelle ein Beratungsangebot unterbreitet wird?

Zum Polizeigesetz: Sie haben in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Gerichte heute schon vielfach Möglichkeiten hätten, zugunsten von Gewaltopfern zu entscheiden und das nicht tun. Jetzt haben wir im Polizeigesetz die eben angesprochene Bestimmung, dass die Wegweisung bzw. das Betretungsverbot auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden kann. In der Begründung wird dies mit vorhandenen Arbeitsräumen in der Wohnung erläutert.

Ist das nach Ihrer Einschätzung als Juristin klar genug, um den Schutz der Frau zu gewährleisten?

Entgegen dem österreichischen Gesetz ist bei uns die Notwendigkeit für die Polizei, dem Gewalttäter den Schlüssel abzunehmen, nicht im Gesetz enthalten, sondern nur in der Begründung. Ist es für Sie als Juristin deutlich genug, damit die Polizei dann das unwidersprochene Recht dazu hat? Oder laufen wir Gefahr, dass der Gewalttäter klagt, wenn ihm der Schlüssel ohne gesetzliche Grundlage abgenommen wird?

An Frau Korn: Sie haben eine beeindruckende Zahl von Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt genannt, die bei Ihrer Staatsanwaltschaft in einem Jahr angesiedelt waren. Haben Sie auch vergleichbare Zahlen anderer Staatsanwaltschaften? Herr Oldenbürger hat erwähnt, von seinen Polizeibeamten sei noch niemand als Zeuge benannt worden, obwohl regelmäßig Anzeige erstattet würde. Da drängt sich der Verdacht auf, in Köln sei das Gegenteil der Fall. Was können wir tun, damit Ihr gutes Beispiel landesweit Schule macht?

An Frau Kaminiski: Reichen nach Ihrer Einschätzung die zehn Tage aus, damit das Gericht in jedem Fall zu einer Entscheidung kommen kann?

Inge Howe (SPD): Frau Kaminski, wie kann man die Familienrichterinnen und -richter mit an den runden Tisch bekommen, damit die praktischen Erfahrungen zu einem guten Austausch untereinander einfließen können?

Heidi Saarmann: Zu Frau Hürten: Beratungsangebot ja oder nein! Die Situation der von Gewalt betroffenen Frau ist sicherlich nicht geeignet, über eine Beratung zu reflektieren. Wenn aber der zweite Besuch der Polizei erfolgt - nach der Planung des Polizeigesetzes etwa zwei bis drei Tage später -, sollte zusätzlich die Situation genutzt werden, ein Beratungsangebot heranzutragen, wobei fraglich ist, welche Qualität das haben soll. Nach dem gegenwärtigen Datenschutz müsste es eine andere öffentliche Institution sein, z. B. der ASD. Problematisch wäre dabei, dass die Familien häufig schon Konflikte mit diesen Institutionen hatten. Eine Frau könnte sich dann leicht durch eine solche Institution bevormundet fühlen. Sinnvoller wäre eine strukturell gesonderte Lösung, damit Frauen sich nicht wieder in einer Opferrolle sehen.

Was das Polizeigesetz angeht, halte ich die Einschränkung auf Teilbereiche für problematisch; denn unter Umständen können nur Teile der Wohnung zugewiesen werden. Fraglich ist die praktische Ausgestaltung. Selbst wenn das Polizeigesetz nur die Wegweisung einer kompletten Wohnung kennen würde, wäre das keine Gewähr. Es könnte trotzdem einen Konflikt mit den Arbeitsräumen geben, sodass Gerichte bei erfolgter Zuweisung solche praktischen Durchführungen kippen könnten, wenn das Hauptarbeitsfeld in den Wohnräumen liegt. Man kann nur hoffen, dass Polizisten in der Praxis das richtige Gespür dafür bekommen, bei einer besonders großen Gefährdung der Frau den Vorrang zu geben. Auch wenn kein anderer Schutz möglich ist, muss der Vorrang sein. Dafür bietet das Gesetz grundsätzlich die Möglichkeit einer Abwägung. Diese Formulierung intendiert schon ein wenig, dass Polizisten

vielleicht dazu neigen könnten, es nicht in dem Maße anzuwenden, wie es sich der Gesetzgeber jetzt vorstellt.

Wenn das Gesetz vorsieht, jemanden aus der Wohnung zu verweisen, ergibt sich zwangsweise - auch ohne gesetzliche Vorgabe -, dass der Schlüssel abgenommen werden kann. Genau wie wir nur eine Besitzeinweisung im Rahmen der Räumung machen, brauchen wir keine gesetzliche Regelung dafür, dass man demjenigen, der geräumt wird, den Schlüssel abnehmen muss. Das kann der Gerichtsvollzieher im Zusammenwirken mit der Polizei durch unmittelbare Anwendung von Gewalt erledigen. Ein rechtliches Problem sehe ich dabei in der Praxis nicht.

Birgit Korn: Frau Hürten, die von mir genannten Zahlen bezogen sich nicht auf ein Jahr, sondern es sind die Zahlen bis lediglich Mitte Oktober dieses Jahres. Mir ist nicht bekannt, dass es darüber landesweit anderweitige statistische Erhebungen gibt. Diese hat es vorher bei uns in Bielefeld auch nicht gegeben. Weder bei anderen Polizeibehörden noch bei anderen Staatsanwaltschaften werden diese Daten gesondert erhoben. Es gibt Statistiken über einzelne Delikte, z. B. Körperverletzung, Beleidigung oder Sachbeschädigung. Dort wird aber nicht differenziert, aus welchem Täterkreis sich diese Zahlen zusammensetzen. Landesweite statistische Erfassungen im polizeilichen und im staatsanwaltschaftlichen Bereich würde ich da für wichtig halten. Denn das sind mit Sicherheit Zahlen für Bedarfsentscheidungen u. a. bei der Frage nach Sonderdezernaten bei den Staatsanwaltschaften oder vielleicht auch im richterlichen Bereich.

Andrea Kaminski: Frau Hürten: Zehn Tage sind mit Sicherheit dann ausreichend, wenn sich die Frau zügig zur Anwältin oder zum Anwalt begibt und den Antrag beim Familiengericht stellt bzw. sofort zu uns kommt. Wenn sie bis zum neunten Tag damit wartet, haben wir ein Problem. Wir benötigen einfach einige Tage, um eine Verhandlung mit der Chance, dass der Mann auch erscheint, vorzubereiten. Da nützt auch die Fiktion der Zustellung durch Niederlegung der Ladung nichts, wenn der Mann keine Zustellungsanschrift angibt. Er muss die Ladung sowie die Kenntnis des Termins tatsächlich erhalten.

Ich möchte Ihre Frage zum Anlass nehmen, um anzufügen: Bitte nehmen Sie ins Polizeigesetz auf, dass der Mann, falls er keine Ladungsanschrift angibt, innerhalb von drei Tagen meldepflichtig ist. Es muss keine persönliche Meldepflicht sein, sondern sie kann auch telefonisch erfolgen, damit sichergestellt ist, dass ihm die Ladung tatsächlich ausgehändigt werden kann.

Eine Wegweisung von mehr als zehn Tagen dürfte ein verfassungsrechtliches Problem werden. Deshalb hat man wahrscheinlich von einer längeren Frist abgesehen.

Frau Howe: Familienrichter an den runden Tisch zu bekommen, ist kein Problem. Sie sitzen in allen möglichen Kommunen an runden Tischen, z. B. mit dem Jugendamt. Wir haben in Wuppertal eine kleine Arbeitsgruppe eingerichtet: Frauenhaus, KK Vorbeugung der Kriminalpolizei, eine Jugendrichterin und ich. So können wir ohne Gewaltschutzgesetz schon einmal die Kommunikation verbessern.

Des Weiteren sollten die Polizeibeamten der Frau ihre Visitenkarte geben. Wenn sie dann am nächsten Tag bei uns einen Antrag auf Wohnungszuweisung stellt, kann sie zumindest sagen,

welcher Polizeibeamte in der Nacht bei ihr war. Dort kann man nachfragen. Außerdem sollten die Polizeibeamten beim Einsatz bereits Informationsmaterial über Frauenhaus, Frauenberatung usw. überreichen, damit insbesondere ausländische Frauen jemanden finden, der sie in ihrer Sprache weiter betreuen kann.

Familienrichter an den runden Tisch zu bekommen, ist ganz einfach: Man rufe sie an, und sie kommen in aller Regel.

Vorsitzende Gerda Kieninger: Wir beginnen mit dem vierten Block – Frauenhilfenetz.

Ute Fischer (Der Paritätische Wohlfahrtsverband): Ich habe den Punkt Beteiligung der Justiz an runden Tischen/Arbeitskreisen in meinem Redebeitrag, möchte aber vorweg sagen, wir hatten im Paritätischen eine Erhebung unter den Frauen- und Mädchenprojekten, und gerade der Bereich der Justiz ließ sich nur sehr schwer bewegen, regelmäßig an den runden Tischen teilzunehmen. Die Polizei war sehr stark und die Staatsanwaltschaft einigermäßen gut vertreten.

Wir haben im Paritätischen gemeinsam mit 90 Frauen- und Mädchenprojekten eine ausführliche Stellungnahme für die heutige Anhörung vorbereitet. Unsere Stellungnahme will die Landesregierung NRW bei ihrem wichtigen Vorhaben eines Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen unterstützen. Die zentralen acht Punkte dieser Stellungnahme werde ich Ihnen jetzt vorstellen, die Details sind ausführlich verschriftet.

Erstens. Wir alle würden heute zu diesem Thema nicht hier im Landtag sitzen, wenn nicht seit 25 Jahren Frauenbewegung und Frauenprojektebewegung die Themen Ausmaß, Folgen und Ursachen von Gewalt gegen Frauen immer wieder ins öffentliche Bewusstsein gerückt hätten. Dafür gebührt allen aktiven Frauen unser Dank.

Heute können wir festhalten, die Ächtung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist gesellschaftspolitischer Konsens. Weltfrauenkonferenzen, UN-Gremien, Europakonferenzen haben das Thema längst aufgegriffen und nationale Regierungen in die Pflicht genommen. Der Aktionsplan der Bundesregierung wird durch Bundesratsbeschluss von den Ländern unterstützt. Frau Augstein hat deutlich gemacht, auf wie vielen Ebenen - auch hier in der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen - viele Menschen unter Hochdruck und mit großem Engagement daran arbeiten, dass ab 2002 Frauen und ihre Kinder besser vor weiteren Gewalttaten geschützt werden können. Eine historische Chance.

Zweitens. Ausgerechnet in diesem Handlungsfeld - Gewalt gegen Frauen - will die Landesregierung NRW im nächsten Haushaltsjahr Mittel kürzen. Das ist absurd. Notwendig wären Mittel für flankierende und begleitende Maßnahmen zum Bundes- und Landesaktionsplan. Stattdessen sollen Kürzungen vorgenommen werden, die - wenn sie so Realität werden - auch die Umsetzung bewährter Konzepte erschweren.

Der Paritätische und auch die anderen Verbände in Nordrhein-Westfalen weisen diese Kürzungen entschieden zurück. Wir appellieren eindringlich an die Fraktionen hier in diesem

Landtag, ein glaubwürdiges Signal zu setzen und in den Haushaltsberatungen ganz schnell für Abhilfe zu sorgen.

Drittens. Frauen, die Opfer von Gewalt sind, haben den Anspruch - im Blick auf die bundes- und landesweiten Neuregelungen -, gleichermaßen gut beraten, informiert und unterstützt zu werden. Nun haben wir aber in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine zum Teil sehr unterschiedlich gewachsene Infrastruktur. Wir brauchen also fachliche Leitlinien, um sicherzustellen, dass die weitergehenden Bedarfe hier im Flächenland Nordrhein-Westfalen vergleichbar ausgestaltet werden. Diese fachlichen Leitlinien sollten schon im Landesaktionsplan konzeptionell verankert werden. Sie werden hierzu Frau Steffens hören, auch in ihrer Stellungnahme sind fachliche Leitlinien sehr deutlich benannt.

Die wesentlichen Punkte für eine vergleichbare Ausgestaltung im Flächenland Nordrhein-Westfalen sind: Oberstes Ziel aller Unterstützungsangebote muss der Schutz und die Sicherheit für alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder sein. In jeder Kommune müssen umfassende Unterstützungsangebote für Frauen und ihre Kinder vorgehalten werden. Wir haben noch Lücken im Netz der Fraueninfrastruktur, die geschlossen werden müssen. Ebenso muss auch über die Entwicklung landesweiter Angebote nachgedacht werden.

In den Kommunen, in denen eine Fraueninfrastruktur vorhanden ist, muss diese auch in die zu entwickelnden Lösungen einbezogen werden. Jede Frau hat ein Recht auf Schutz und Unterstützung ihrer Wahl. Neben der Wahlfreiheit ist die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung von zentraler Bedeutung. Auch sollte die Orientierung der Unterstützungsangebote an den praxisbewährten Maßstäben von Anti-Gewalt-Arbeit konzeptionell verankert werden. Daneben brauchen wir eine fundierte breite Information an alle Frauen über die Neuregelungen. Dies sollte mit landesweiten und regionalen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zur Ächtung von Gewalt verbunden sein. Wir wissen alle aus 25 Jahren Anti-Gewalt-Arbeit in Frauen- und Mädchenprojekten, dass genau diese Verknüpfung von individueller Hilfeleistung und gesellschaftspolitischer Ächtung auch für den Erfolg des Landesaktionsplans hier in Nordrhein-Westfalen entscheidend sein wird.

Viertens. Frauen mit Kindern sollen nach dem Willen des Gesetzgebers genauso vor Gewalt geschützt werden wie Frauen ohne Kinder. Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Wir haben von einigen der Expertinnen und Experten schon gehört, dass im Kindschaftsrecht Reformbedarf aufgezeigt wurde. Auch der Paritätische hat diese Reformbedarfe auf Bundesebene deutlich gemacht, da wir schon jetzt Kollisionen zum Gewaltschutzgesetz befürchten. Die Jugendministerkonferenz der Länder wird sich ebenfalls mit der Thematik befassen. Wir erhoffen uns, dass die Anhörung morgen wichtige Signale auch für Nordrhein-Westfalen bringt. Im Ergebnis brauchen wir die Unterstützung von Jugendämtern und Gerichten hinsichtlich der Ermöglichung von Alleinsorge und Aussetzung des Umgangs von Gewalttätern. Zumindest benötigt die Jugendhilfe dringend geeignete Leitlinien für Praxiskonzepte von geschütztem Umgang. Diese Konzepte müssen Schutz und Sicherheit vorrangig im Blick haben. Hierbei sind fundierte Kenntnisse und die Sensibilität für die Thematik Gewalt notwendige Voraussetzungen. Ich habe mich sehr gefreut, dass hier schon Ende Dezember Empfehlungen erwartet werden. Darauf bin ich sehr gespannt - wir brauchen sie dringend.

Weiter benötigen wir Fortbildung im Bereich der Jugendämter und Gerichte. Die Thematik Sensibilisierung von Mädchen und Jungen als Miterlebende von Gewalt gegen die Mutter und als Opfer selbsterlebter Gewalt muss auch im Rahmen von örtlichen Kooperationen ein zentrales Thema sein, damit sich die Praxis wesentlich ändert.

Fünftens. Wir brauchen eine viel stärkere Einbindung des Gesundheitssystems bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Dies hat die Weltgesundheitsorganisation bereits 1994 als vordringliches Ziel und vordringliche Aufgabe bezeichnet.

Sechstens. Kooperation braucht verbindliche Rahmenbedingungen – in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen genauso wie auf Landesebene. Ohne Rahmenbedingungen besteht in der Praxis die Gefahr, dass es zum unverbindlichen Austausch von Meinungen kommt. Mit Rahmenbedingungen bieten Kooperationen die Chance, die Lebenssituationen für Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, zu verbessern. Sie bieten auch die Chance, eine zusätzliche solidarische und öffentliche Lobby gegen Männergewalt an Frauen in den Kommunen zu bilden. Damit diese Chance wahr wird, braucht es den politischen Willen, verbindliche Rahmenbedingungen zu verabreden. Es braucht die verbindliche Verständigung der Beteiligten über gemeinsame Zielsetzungen, Grundvoraussetzungen des Zusammenwirkens und über die kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit.

Der Paritätische hat mit 90 Frauen- und Mädchenprojekten Empfehlungen für solche Rahmenbedingungen in den Kommunen erarbeitet. Diese bieten eine gute Grundlage für die zukünftige Konzeption in Nordrhein-Westfalen. Die zentrale Frage muss lauten: Was kommt bei den Frauen an, und was verändert und verbessert sich in der Praxis durch das Bestehen der örtlichen Kooperationen?

Siebtens. Das neue Polizeirecht NRW braucht nach unserer Auffassung eine wissenschaftliche Begleitung. Nach einem Jahr sollten wir Bilanz ziehen und folgende Fragen beantworten können: Werden die neuen Maßnahmen des Polizeigesetzes wie beabsichtigt im Regelfall angewandt, und mit welchem Erfolg für Frauen, die Gewalt erlebt haben? Sind die polizeilichen Leitlinien, die geschaffen werden sollen, in der Praxis eine klare Orientierung und Handlungsanweisung für die Polizeikräfte vor Ort – so wie das gewollt und begrüßt wird? Wie erfolgt der Hinweis auf geeignete Beratungsangebote, z. B. von Frauenhäusern oder Frauenberatungsstellen?

Weiterhin muss die Polizei ab Januar 2002 wissen, anhand welcher Kriterien sie feststellt, was ein geeignetes Beratungsangebot ist. Für die Beantwortung dieser Frage bieten unsere fachlichen Leitlinien eine klare Orientierung für eine vergleichbare Handhabung.

Die Fraueninfrastruktur mit ihren bewährten Angeboten an Schutz, Beratung und Unterstützung hat hier unstrittig eine unverzichtbare Rolle bei der weiteren Entwicklung. Neben den fachlichen Leitlinien ist an dieser Stelle die erforderliche Unabhängigkeit der Beratungsangebote von besonderer Bedeutung. Die Unabhängigkeit der Beratung ist ein bewährter Grundsatz im Beratungswesen. Sie ist auch deshalb von zentraler Bedeutung, um potenzielle Interessenkonflikte zu staatlichen Aufgabenbereichen gar nicht erst entstehen zu lassen.

Achtens. Frauen- und Mädchenprojekte sind zentraler Bestandteil des Unterstützungssystems. Hierüber besteht ebenso Konsens wie über ihre Unverzichtbarkeit bei der Entwicklung einer geeigneten Konzeption für Nordrhein-Westfalen. Wir stehen im fachlichen Dialog mit Lan-

despolitik und Verwaltung. Diesen Dialog werden wir wie bisher aktiv und konstruktiv fortsetzen, um das gemeinsame Ziel, Frauen und Kinder besser vor weiteren Gewalttaten zu schützen, gemeinsam voranzubringen.

Marion Steffens (Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW): Die LAG Autonomer Frauenhäuser begrüßt das Vorhaben, einen Landesaktionsplan gegen Gewalt gegen Frauen im Kontext von Beziehungen zu verabschieden. Ein solcher Aktionsplan hat - wie bereits der Aktionsplan der Bundesregierung - Signalwirkung. Er dient als Empfehlung und Orientierung für die konkrete Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Lebenssituation von Gewalt betroffener Frauen. Daher müssen die Rahmenbedingungen so gestaltet sein, dass die Umsetzung eines Landesaktionsplans auch wirksam ist. Zu den vorliegenden Entwürfen haben wir eine grundsätzliche Anmerkung:

Die vorliegenden Entwürfe zum Landesaktionsplan wie auch die aktuelle Diskussion konzentrieren sich bisher auf Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz. Das ist verständlich, weil gleichzeitig die veränderten Polizeigesetze verabschiedet werden. Aber die Erfahrungen der autonomen Frauenhäuser und alle vorliegenden Zahlen aus anderen Bundesländern zeigen, dass nur ein geringer Teil der von Gewalt betroffenen Frauen Kontakt mit der Polizei aufnimmt. In Nordrhein-Westfalen kommen etwa zehn Prozent der Frauen, die in Frauenhäusern Zuflucht suchen, vorher mit der Polizei in Berührung. Alle Untersuchungen zu Gewalt gegen Frauen gehen von einer sehr hohen Dunkelziffer im Sinne der nicht angezeigten Taten aus.

In Baden-Württemberg - wir haben schon von dem Modellprojekt gehört - gab es nach Presseberichten etwa 600 Platzverweise innerhalb eines mit großer Publicity durchgeführten Modellversuchs. Im gleichen Zeitraum flüchteten 5000 Frauen in Frauenhäuser. Auch dort, wo die Zahl der verwiesenen Männer im Laufe der Zeit anstieg - wie in Österreich -, waren die Frauenhäuser weiterhin voll ausgelastet. Zwar erwarten die autonomen Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen auch mit In-Kraft-Treten des Gewaltschutzgesetzes einen Anstieg der Polizeieinsätze, aber ebenso einen starken Anstieg der Anfragen gerade von Frauen, die sich bisher nicht an die Polizei gewandt oder das in Erwägung gezogen hatten.

Das bedeutet, dass die große Zahl der Frauen, die nicht mit der Polizei in Kontakt kommen, sich trotzdem Unterstützung z. B. im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz wünschen und in die geplanten Maßnahmen einbezogen werden müssen.

Die hierzu notwendigen Angebote müssen so gestaltet sein, dass Frauen in Misshandlungssituationen nicht staatlicherseits in ihrem Recht auf Selbstbestimmung eingeschränkt werden. Das Leben innerhalb einer Misshandlungsbeziehung ist bekanntermaßen geprägt von Entmündigung, Abwertung und Übergriffen verschiedenster Art und unterschiedlichen Ausmaßes.

Ziel jeglicher Unterstützung und Intervention muss demnach sein, das Vertrauen der Frauen in sich selbst und die eigene Handlungskompetenz wieder herzustellen. Konkret bedeutet dies, dass allen Frauen das Recht gewahrt bleiben muss, zu entscheiden, wann und von wem sie worin Unterstützung haben wollen. Die Unterstützungsangebote müssen weiterhin so gestaltet sein, dass sie jederzeit erreichbar sind, keine Gruppe von Frauen ausschließen und mit weitreichender fachlicher Kompetenz zum Thema Gewalt gegen Frauen im Kontext enger

sozialer Beziehungen ausgestattet sind. Sie müssen die strukturellen Bedingungen reflektieren, die einen Verbleib in der Misshandlungsbeziehung fördern. Des Weiteren muss die Unterstützung an fachlichen Leitlinien orientiert werden, deren Einhaltung Frauen den Weg aus Misshandlungsbeziehungen erleichtert.

Wir wissen, dass staatliche Maßnahmen den Schutz von Frauen vor männlicher Gewalt nicht garantieren. Aber die Freiheit, die Schutzmöglichkeit zu wählen, die aus Sicht der jeweiligen Frau die geeignetste ist, ist ein wesentlicher Indikator für die Wirksamkeit der geplanten Schutzmaßnahmen. Der Schutz vor weiterer Gewalt erfordert von den betroffenen Frauen eine hohe Fähigkeit zum Selbstschutz. Insofern ist es unabdingbar, dass Frauen diejenigen Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen können, mit deren Hilfe sie ihren Selbstschutz am ehesten erreichen. Wir appellieren daher an die Landesregierung, das Recht jeder Frau auf Schutz ihrer Wahl auch im Landesaktionsplan hervorzuheben.

Weitere fachliche Leitlinien möchte ich im Folgenden aufzählen: Die Unterstützung ist parteilich. Parteilichkeit bedeutet hier ein unmissverständliches Unterstützen der Frauen zur Beendigung der Gewalt. Das Wissen über die Dynamik männlicher Beziehungsgewalt sowie über institutionelle Vorgehensweisen und Strukturen, die eine Beendigung der Gewalt erschweren, ist Voraussetzung. Die Beratung muss kostenlos und freiwillig sein. Sie darf nicht von der Absicht zur Einsparung von Sozialleistungen berührt sein, wie wir das in anderen Bundesländern schon erlebt haben – als Beispiel führe ich Baden-Württemberg an. Ebenso müssen andere staatliche Regelungsansprüche hinter die Gewährung und Absicherung des Schutzes vor weiterer Gewalt zurücktreten. Wegen unvermeidbarer Interessenskonflikte ist die Beratung und Unterstützung daher von staatlich unabhängigen Einrichtungen bzw. Projekten durchzuführen.

Unterstützung muss auf hohem Niveau auch bei spezifischen Problemlagen geleistet werden. Das heißt, es müssen Informationen und Unterstützung auch bei aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen oder bei behindertenspezifischen Problemlagen geleistet werden. Für eine wirkungsvolle Unterstützung sind hierfür im Zusammenhang mit der Situation von Migrantinnen Änderungen im Ausländer- und Asylrecht unabdingbar.

Öffentlichkeitsarbeit ist als ein unabdingbarer Bestandteil der Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen anzusehen.

Die Komm-Struktur der Frauenprojekte hat sich – wie Frau Fischer bereits ausgeführt hat – bundesweit und trägerübergreifend zu einem zentralen fachlichen Standard in der Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen entwickelt. Sie ist durch den traditionellen Selbsthilfeansatz geprägt und setzt an den Fähigkeiten und vorhandenen Ressourcen an. Sie ist niederschwellig, weil Frauen unbürokratisch, schnell und kostenlos Unterstützung erhalten.

Frauenprojekte haben überdies als nicht staatliche Einrichtungen einen geringeren Stigmatisierungsfaktor. Trotzdem hat sich in Nordrhein-Westfalen eine Diskussion entwickelt, die aus Kostengründen staatliche Stellen als erste und pro-aktive Beratungsinstanz einsetzen will. Bis heute ist aber Gewalt gegen Frauen in hohem Maße prestigeschädigend, und zwar für die betroffenen Frauen. Sie werden als schwach und hilflos bezeichnet und das Verbleiben in der Misshandlungsbeziehung allzu oft als Charakterschwäche gewertet.

Die Angst vor weiterer Stigmatisierung und möglichen negativen Konsequenzen, etwa seitens der Jugend- und Sozialämter, machen aber staatliche Institutionen für Frauen in Gewaltsituationen unattraktiv. Der Widerspruch zwischen der geforderten Vertraulichkeit der Informationen seitens der Frauen und den Sparzwängen und Regelungsinteressen sozialleistungsgewährender Ämter führt zu unvermeidbaren Interessenskonflikten. Die betroffenen Frauen sind - das wissen wir - von der Entscheidung der Sozial- und Jugendämter abhängig. Dies beeinträchtigt ein Vertrauensverhältnis, das für eine Krisenintervention bei erlebter Gewalt unabdingbar ist. Die spezifische fachliche Qualifikation, die Voraussetzung für die Arbeit mit misshandelten Frauen ist, kann von den Mitarbeiterinnen der Sozial- und Jugendämter weder eingebracht noch verlangt werden.

All dies macht z. B. Dienstleistungszentren oder den ASD, welche aus Kostengründen mancherorts mit der Erstberatung betraut wurden, als Kriseninterventions- und Beratungsinstanz für misshandelte Frauen völlig ungeeignet. Dementsprechend haben sich die österreichischen Feministinnen vehement und erfolgreich dafür eingesetzt, dass es feministische Projekte sind, die in Form von Interventionsstellen Kontakt mit den Frauen aufnehmen. Hierbei werden die Prinzipien der Parteilichkeit und der Selbsthilfe nach wie vor hoch bewertet. Die fachliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen, speziell für den Bereich Gewalt gegen Frauen, ist unbedingte Voraussetzung, und auch eine weitergehende Arbeit zum Abbau so genannter struktureller Gewalt ist obligatorisch.

Ein flächendeckendes Angebot frauenunterstützender Projekte ist angesichts des durch die anstehenden Gesetzesänderungen noch weiter steigenden Beratungs- und Informationsbedarfs der von Gewalt betroffenen Frauen unabdingbar.

In diesem Kontext möchten wir noch einmal die Kürzungen ansprechen, die für 2002 vorgesehen sind. Wir appellieren eindringlich an den Landtag, diese vorgesehenen Kürzungen im Bereich Gewalt gegen Frauen zurückzunehmen und stattdessen den Haushaltsetat für diesen Bereich zu erhöhen, um die anstehenden Aufgaben bewältigen zu können.

Ich fasse zusammen: Der Landesaktionsplan muss neben flankierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz auch Angebote für Frauen, die nicht mit der Polizei in Kontakt kommen, aufnehmen. Es gibt Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen: die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Angebote, Schutz und Sicherheit der Frauen als höchste Priorität und das Recht der Frauen auf Schutz ihrer Wahl. Ein pro-aktiver Ansatz, bei dem die Daten durch die Polizei an staatliche Institutionen wie ASD oder Dienstleistungszentren weitergegeben werden, ist aus fachlichen und sozialpolitischen Gründen abzulehnen.

Öffentlichkeitsarbeit muss als notwendiger Bestandteil der Anti-Gewalt-Arbeit der Frauenprojekte gestärkt werden. Die konsequente Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen benötigt finanzielle Ressourcen. Vordringlich sind hier folgende Maßnahmen zu finanzieren: einerseits der Ausbau der vorhandenen Fraueninfrastruktur und andererseits - darauf wird Frau Risse gleich zu sprechen kommen - die Finanzierung einer Frauen-Helpline gegen Gewalt gegen Frauen.

Ich erlaube mir noch eine abschließende Bemerkung zum Titel des Landesaktionsplanes. Der Landesaktionsplan NRW sollte sich nicht scheuen, beim Namen zu nennen, was er bekämpfen will. Die Ausführungen zum gewaltstützenden System zeigen deutlich, dass der Begriff

häusliche Gewalt entschieden zu kurz greift. Wir halten den Titel „Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in NRW“ für wesentlich wirkungsvoller. Mit dieser Entschleierung der Täter- und Opferpositionen wäre ein erster Schritt zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen bereits getan.

Eva Risse (Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW): Ich möchte Ihnen den Begriff Helpline erläutern. Die autonomen Frauenhäuser haben ihre Arbeit in den letzten Jahren in Bezug auf die anstehenden Gesetzesänderungen eingehend analysiert und sich die Frage gestellt: Bietet das bestehende Hilfesystem allen misshandelten Frauen ausreichend Unterstützung in ihrer Situation? Dazu haben wir verschiedene Szenarien durchgespielt und sind zu dem Schluss gekommen, dass im Prinzip immer dann genügend Unterstützungsangebote vorhanden sind, wenn die Frauen sich ganz in Ruhe, mit Zeit und ohne Druck überlegen können, ob sie sich von ihrem Misshandler trennen wollen, was sie dafür tun müssen, welche Informationen sie brauchen. Dann können sie im Frauenhaus anrufen, in der Frauenberatungsstelle einen Beratungstermin vereinbaren oder eine Rechtsanwältin aufsuchen.

Es ist immer dann anders, wenn die Frau unter Druck gerät, d. h. wenn sie in einer akuten Misshandlungssituation ist, wenn sie schnell flüchten muss und wenn die Polizei kommt und den Mann nach dem neuen Polizeirecht - was hoffentlich so verabschiedet wird - wegweist. Zehn Tage Wegweisung sind lang, verglichen mit der Situation jetzt, und rechtlich gesehen unter Umständen auch. Aber wir wissen aus der praktischen Erfahrung, dass zehn Tage sehr kurz sind, wenn eine Frau in dieser Zeit überlegen muss, ob sie weggehen muss oder dableiben und sich auch darauf verlassen kann, dass der Mann nicht wiederkommt. Wenn sich die Frau in dieser Zeit alle Informationen zusammensuchen, sich Unterstützung holen, eine Entscheidung treffen, und diese Entscheidung auch umsetzen muss, dann sind zehn Tage sehr kurz - wie eben bereits von Frau Kaminski ausgeführt.

In diesen Situationen ist die Frau darauf angewiesen, möglichst schnell die für ihre weiteren Entscheidungen relevanten Informationen abrufen zu können. Sie braucht außerdem eine erste Orientierungshilfe in der Krisensituation, die sie dabei unterstützen kann, die nächsten Schritte in Angriff zu nehmen.

Die autonomen Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen wollen hierfür eine Frauen-Helpline nach österreichischem Vorbild einrichten. Unser Konzept der Einrichtung einer Helpline sieht vor, eine landesweit einheitliche und leicht zu merkende Telefonnummer einzurichten. Dieses Erste-Hilfe-Telefon soll rund um die Uhr mit qualifizierten Mitarbeiterinnen besetzt sein und misshandelten Frauen als erste Anlaufstelle und als niederschwelliges Angebot dienen. Zumindest an mehreren Tagen soll die Helpline mehrsprachig besetzt sein, damit sie auch für Migrantinnen nutzbar ist. Eine mehrsprachige Besetzung dieser Helpline halten wir für unbedingt erforderlich.

Die Frauen-Helpline soll misshandelten Frauen erste Orientierungshilfe über die möglichen rechtlichen Schritte und die dabei einzuhaltenden Fristen, die Adressen, Telefonnummern, Sprechzeiten und gegebenenfalls Ansprechpartnerinnen der nächstliegenden Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe und anderer Unterstützungsangebote geben. Nach dem Entwurf zum Polizeigesetz würde dies die Aufgabe der Polizei sein. Wir denken aber, eine Frau in der

akuten Misshandlungssituation hat Angst, unter Umständen Todesangst, ist auf jeden Fall so aufgeregt, dass sie die angebotenen Informationen – auch wenn sie noch so schön aufbereitet sind - von den Polizeibeamtinnen oder –beamten gar nicht aufnehmen, geschweige denn verarbeiten kann.

Wie Frau Steffens bereits deutlich gemacht hat, kommt ein großer Teil der misshandelten Frauen gar nicht mit der Polizei in Kontakt. Diese Frauen müssen aber auch die Möglichkeit haben, schnell die erforderlichen Informationen zu erhalten.

Über die von mir eben genannten Punkte hinaus soll die Frauen-Helpline erste Informationen über die Adressen der zuständigen Familiengerichte, der Rechtsantragsstellen und gegebenenfalls der Gerichtsvollzieher, über die Ansprechpartnerinnen in Polizeidienststellen, Krankenhäusern, allgemeinen Sozialdiensten und Jugendämtern sowie die Telefonnummern von wohnortnahen Rechtsanwältinnen oder Ärztinnen geben. Nicht zuletzt soll die Frauen-Helpline – das ist für die autonomen Frauenhäuser ein ganz zentrales Anliegen – die Informationen über freie Frauenhausplätze in Nordrhein-Westfalen weitergeben und die Anruferinnen dorthin vermitteln können.

Gerade dieser letzte Punkt würde das Leben für misshandelte Frauen, aber auch für Beratungsstellen, Polizeidienststellen, ASD usw. in Nordrhein-Westfalen entscheidend vereinfachen. In den letzten zwei Jahren hat sich die Platzsituation in den Frauenhäusern wieder dramatisch verschärft. In Bonn erhalten wir jeden Tag zwischen fünf und zehn Anrufen von Frauen oder Unterstützungseinrichtungen, die dringend einen Platz für eine Frau mit oder ohne Kinder in einem Frauenhaus suchen. Für Frauen mit mehr als zwei Kindern ist es zurzeit praktisch unmöglich, ein Zimmer in einem Frauenhaus zu finden. Wenn sich der Trend dieser letzten zwei Jahre weiter fortsetzt, werden wir nicht umhinkommen, die Frage nach weiteren Frauenhausplätzen zu stellen. Es wäre für alle eine Erleichterung, zeitnahe Informationen über frei werdende Plätze landesweit abrufen zu können. Darüber hinaus sind Angaben über spezifische Charakteristika der Frauenhäuser hilfreich, z. B. Mehrsprachigkeit der Mitarbeiterinnen, Barrierefreiheit, Aufnahme von Jungen über 14. Frauen könnten dann viel gezielter direkt an freie Frauenhausplätze vermittelt werden.

Zurück zur Helpline! Erstens löst sie das Problem der Erreichbarkeit der Unterstützungseinrichtungen, deren Situationen in Nordrhein-Westfalen sehr unterschiedlich sind. Manche Unterstützungseinrichtungen arbeiten nur nach Terminvergabe, manche haben eingeschränkte Sprechzeiten, manche sind den Tag über erreichbar, in aller Regel endet die Erreichbarkeit jedoch um 16 Uhr und freitags um 13 Uhr. Eine Ausnahme sind die autonomen Frauenhäuser, bei denen die Bewohnerinnen rund um die Uhr erreichbar für die Aufnahme neuer Frauen sind. Die Bewohnerinnen können aber nicht die Arbeit einer Helpline übernehmen.

Die Statistik aus dem Bericht der österreichischen Frauen-Helpline von Juni 1999 bis Ende 2000 belegt, dass 33 % der Anrufe nach 18 Uhr und 25 % der Anrufe am Wochenende erfolgten. Die Statistik der BiG-Hotline aus Berlin verzeichnet für das Jahr 2000 38,4 % der Anrufe nach 16 Uhr, von Januar bis Juli 2001 sind sogar 41,4 % der Anrufe nach 16 Uhr eingegangen. Diese Erfahrungen zeigen einen dringenden Bedarf nach Erste-Hilfe-Informationen außerhalb der normalen Bürozeiten auf.

Zweitens. Die Helpline dient durch die landesweit einheitliche, leicht zu merkende Telefonnummer der Vereinfachung und der leichteren Handhabbarkeit für diejenigen, denen die Informationen über die bestehenden Unterstützungseinrichtungen nicht zugänglich sind. Sie ist ein niederschwelliges Angebot für die Frauen, die sich scheuen, eine Beratungsstelle aufzusuchen, und die sich lieber anonym beraten lassen möchten.

Drittens. Die Helpline kann durch ihre Mehrsprachigkeit Migrantinnen wirksam unterstützen, für die das Beratungsangebot außerhalb der Großstädte in Nordrhein-Westfalen völlig unzureichend ist.

Sie stellt viertens einen Mittelweg zwischen der von den Frauenhäusern favorisierten reinen Komm-Struktur und dem pro-aktiven Ansatz dar, indem sie die Schwelle der Inanspruchnahme von Hilfe deutlich senkt. Sie nimmt die Frau als Handelnde, als allein Entscheidende und Verantwortliche ernst und bietet ihr gleichzeitig Vermittlung an.

Fünftens wäre sie eine deutliche Arbeiterleichterung für alle, die in Nordrhein-Westfalen einen Frauenhausplatz suchen.

Die Analyse der Frauenhäuser zeigt, dass eine Frauen-Helpline nach dem vorgestellten Konzept eine entscheidende Lücke im Frauenhilfenetz schließen würde. Andere Frauenhaus-träger haben bereits ihr Interesse an einem solchen Konzept bekundet und Zustimmung signalisiert. Die Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauennotrufe unterstützt das Konzept ausdrücklich.

Damit wir richtig verstanden werden: Keineswegs kann eine Frauen-Helpline sozusagen als Billigangebot die bereits bestehenden Unterstützungsangebote ersetzen oder in Konkurrenz zu anderen notwendigen Angeboten treten. Sie kann aber mit relativ geringem Aufwand zu einer erheblich besseren Vernetzung der Hilfsangebote und zu einer gezielteren Unterstützung der misshandelten Frauen beitragen. Wir appellieren daher an Sie, die politisch Verantwortlichen, den autonomen Frauenhäusern die erforderlichen Mittel dafür zur Verfügung zu stellen.

Ute Rösemann (Landesarbeitsgemeinschaft der Autonomen Frauenberatungsstellen NRW e. V.): Die Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenberatungsstellen in NRW ist eine Dachorganisation und die Interessenvertretung für derzeit 53 Frauenberatungsstellen. Sie sind ein Bestandteil der nordrhein-westfälischen Fraueninfrastruktur. Konservativ und vorsichtig geschätzt nehmen ca. 15 000 Frauen pro Jahr die Angebote der Frauenberatungsstellen in Anspruch.

Unser Fachwissen über Ursachen und Wirkungen von Gewalt gegen Frauen sowie die Möglichkeiten ihrer Bewältigung werden auf örtlicher oder auch überörtlicher Ebene von Institutionen und Berufsgruppen wie der Polizei, Lehrerinnen und Lehrern, Krankenhauspersonal usw. genutzt und das sowohl in der Einzelfallunterstützung als auch bei der Fortbildung zu allen Aspekten von Gewalt gegen Frauen.

Seit 20 Jahren weisen Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Frauennotrufe, Wildwasser und viele andere Fraueneinrichtungen immer wieder auf die Notwendigkeit hin, dass sich die staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen verstärkt mit dem Problem der Gewalt gegen Frauen in engen persönlichen Beziehungen, also der so genannten häuslichen Gewalt, ausein-

ander setzen müssen. Häusliche Gewalt ist Ausdruck des Ungleichgewichts der Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenberatungsstellen fordert seit langem die Einführung und Erprobung von Interventionsmodellen. Wir haben entsprechende Ansätze in Berlin, Österreich und der Schweiz über Jahre kritisch begleitet und begrüßen daher die Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen, entschieden gegen häusliche Gewalt einzuschreiten. Gerade von der Novellierung des Polizeirechts hier in Nordrhein-Westfalen als flankierende Maßnahme zum Gewaltschutzgesetz erwarten wir positive Veränderungen sowohl für die betroffenen Frauen und ihre Kinder als auch bei der Inverantwortungnahme der Täter.

Wir werden die Umsetzung der geplanten Maßnahmen aktiv unterstützen sowie unsere vorhandene Fachkompetenz und Infrastruktur mit einbringen. Sollten die geplanten Haushaltskürzungen für 2002 hier allerdings tatsächlich greifen, würde ein großer Teil des Hilfesystems für die betroffenen Frauen wegbrechen. Die geplanten Maßnahmen können nur dann erfolgreich sein, wenn die betroffenen Frauen ausreichend fachgerecht sowie adäquat unterstützt werden.

Wir erwarten Veränderungen auf zwei Ebenen: zum einen auf der individuellen Ebene, d. h. positive Veränderungen für die betroffenen Frauen und ihre Kinder, zum anderen auf der institutionellen Ebene, d. h. positive Veränderungen im Handeln der verschiedenen Behörden und der Fraueninfrastruktur vor Ort. Durch die Veränderungen auf diesen beiden Ebenen erwarten wir zumindest langfristig einen so genannten Klimawechsel bezogen auf die allgemeine Ächtung von Gewalt gegen Frauen in Beziehungen.

Zur individuellen Ebene! Durch das Gewaltschutzgesetz werden der Frau mehr und hoffentlich auch effektivere Rechtsmittel an die Hand gegeben, um sich und ihre Kinder vor dem Gewalttäter zu schützen. Die Zuweisung der Wohnung wird nicht mehr ausschließlich auf eheliche Wohnungen beschränkt sein, ein Kontakt- und Näherungsverbot kann erteilt werden, das Nachstellen und Auflauern wird gesetzlich unterbunden werden können. Diese Neuerungen können die Frauen in Zivilrechtsverfahren zukünftig für sich und ihre Kinder durchsetzen.

Eine wichtige Aufgabe wird es daher sein, die Frauen über die gesetzlichen Neuerungen und ihre Handhabung zu informieren. Sie müssen wissen, welche Rechtswege sie einschlagen können und welche Fristen sie dabei einzuhalten haben. Hier werden die Frauenberatungsstellen wichtige Aufklärungsarbeit leisten müssen, damit die Intentionen des Gesetzgebers in der Praxis realisiert werden können. Wir wissen alle, Papier ist geduldig, aber wenn die Gesetze nicht entsprechend umgesetzt werden und auf ihre Anwendung geachtet wird, dann sind sie nicht viel wert.

Die polizeirechtlichen Neuerungen als flankierende Maßnahme zum Gewaltschutzgesetz stellen eine wichtige Verbesserung für die Frauen dar. Die zehntätige Verweisung aus der Wohnung ermöglicht der Frau zu überlegen, welche Maßnahmen sie ergreifen möchte:

Sie kann sich mit Einrichtungen ihres Vertrauens beraten und die weiteren Schritte festlegen. Sie hat die Wahl und die Zeit und muss nicht unbedingt in einer Krisensituation Entscheidungen treffen. Sie kann psychosoziale Beratung in Anspruch nehmen, um die akuten Folgen der

Gewalttätigkeit des Mannes zu überwinden. Sie möchte vielleicht nicht am Tatort bleiben und zieht den Aufenthalt in einem Frauenhaus vor, oder sie muss ins Frauenhaus, weil sie sich selbst mit dem Wegweisungsgebot nicht sicher fühlt. Sie kann sich ebenso über das Sorgerecht informieren wie über die Sicherung des finanziellen Unterhalts. Auch hier werden wir als Frauenberatungsstellen in einem Aufgabenfeld, das wir schon jetzt intensiv bearbeiten, eine wichtige Funktion in einem koordinierten Gewaltschutzkonzept übernehmen.

Ich möchte noch einmal die Zielgruppe der Migrantinnen bzw. der Frauen mit Migrationshintergrund erwähnen. Wir wissen, dass es hier einer speziellen Unterstützung bedarf. Migrantinnen oder Frauen mit Migrationshintergrund stehen dem System und besonders der Polizei sehr misstrauisch gegenüber. Sie haben - meist in ihrem Heimatland - sehr schlechte Erfahrungen gemacht. Sie haben außerdem größere Bedenken, sich rechtliche Hilfe zu verschaffen, es ist häufig ein Informationsmangel vorhanden. Die Frauen werden schlecht informiert oder können schlecht Zugang zu den Informationen finden, weil sie in den seltensten Fällen muttersprachlich veröffentlicht werden. Das ist hauptsächlich ein Problem der kleineren Städte. Hier muss verstärkt darauf geachtet werden, das Hilfsangebot auch diesem Personenkreis zugänglich zu machen.

Als entscheidende Neuerung liegt die Verantwortung für die Gewalttätigkeit des Mannes und auch deren Unterbindung und Verhinderung nicht mehr bei der Frau, sondern bei den staatlichen eingreifenden Stellen. Ganz wichtig ist uns in diesem Zusammenhang die Signalwirkung der Maßnahmen sowohl für die Frauen als auch für die Kinder. Der Mann wird von der Polizei der Wohnung verwiesen, d. h. der Staat schützt die Frau und sieht nicht einfach nur zu. Die Verantwortung wird an den Täter gegeben. Er hat eine strafbare Handlung begangen und muss jetzt die Konsequenzen tragen. Die unmittelbarste Konsequenz ist, die Wohnung verlassen zu müssen und sie erst einmal nicht mehr betreten zu dürfen. Das hat gerade auf die beteiligten Kinder eine ungeheure Wirkung, wie Untersuchungen aus dem Ausland belegen. Wenn der Papa die Mama haut, dann muss er gehen; und es ist nicht die Mutter, die ihn wegschickt, sondern die Polizei. Damit werden die Frauen und Kinder sehr entlastet.

Zur institutionellen Ebene! Bereits heute gibt es vielfältige Formen der Zusammenarbeit der verschiedenen auf örtlicher Ebene arbeitenden Institutionen, um das Problem der Gewalt gegen Frauen in Beziehungen koordiniert anzugehen. Es gibt intensive Kooperationsbeziehungen zu den örtlichen Polizeidienststellen und den kommunalen Ämtern, es gibt runde Tische gegen häusliche Gewalt, und je nach örtlichen Verhältnissen haben sich hier verschiedene Formen herausgebildet.

Mit dem Gewaltschutzgesetz und den Änderungen des Polizeirechtes besteht aber nun die Möglichkeit, ein koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Einrichtungen systematisch zu entwickeln und damit die Stärken der einzelnen Einrichtungen zum richtigen Zeitpunkt zum Wohle der Frauen und ihrer Kinder einzubringen. Es hört sich auf dem Papier sehr unproblematisch und einfach an, aber es gestaltet sich im Alltag relativ schwierig, weil die gegenseitige Anerkennung der berufsspezifischen Fachlichkeit ganz wichtig ist. Der Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenberatungsstellen ist klar, dass dies ein Wechsel auf die Zukunft ist und vor Ort von allen Beteiligten gewollt und erarbeitet werden muss. Es setzt die Notwendigkeit von Fortbildung und die Herausbildung eines gemeinsamen Verständnisses von Intervention bei häuslicher Gewalt voraus. Am Ende dieses Prozesses könnte ein zwi-

schen allen Beteiligten abgestimmtes Vorgehen und somit langfristig eine Erleichterung der Arbeit stehen.

Zu den Kritikpunkten und dazugehörigen Lösungsvorschlägen! Die Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenberatungsstellen sieht im Fehlen eines Koordinierungsangebots für die Aktivitäten zum Schutz von Frauen und Kindern vor häuslicher Gewalt eine zentrale Schwäche der gesetzlichen Regelungen. Erfahrungen aus Österreich und der Schweiz zeigen, dass gerade Koordinierungseinrichtungen wesentlich dafür sind, dass die mit den gesetzlichen Regelungen angestrebten Ziele auch erreicht werden können. Unsere täglichen Erfahrungen in den Beratungsstellen zeigen, dass ohne eine Koordinierung der Maßnahmen der Schutz der Frauen nicht sichergestellt werden kann. Deshalb ist es notwendig, Interventionsstrategien in jedem Einzelfall mit allen Beteiligten abzustimmen. Dazu dienen die Interventionsstellen. In der Praxis stellen sich Fragen wie „Wer informiert wen?“ oder „Wie kommt die betroffene Frau an die für sie wichtigen Informationen?“. Jeder kann sich vorstellen, dass es eine Überforderung der einschreitenden Polizeibeamtinnen und -beamten wäre, diese Aufgabe noch zusätzlich übernehmen zu müssen. Dann können wir nicht von Entlastung sprechen, das wäre noch eine Höherbelastung. Wir regen daher an, auch in Nordrhein-Westfalen Interventionsstellen nach dem österreichischen Vorbild einzurichten.

Angesichts der derzeitigen finanziellen Lage im Land und in den Kommunen sehen wir die Schwierigkeiten, diese Interventionsstellen überhaupt zu installieren; denn sie kosten Geld, so wie jede Maßnahme gegen Gewalt Geld kostet.

Ein gangbarer Weg – weil etwas weniger kostenintensiv – wäre die Einrichtung von Koordinierungsstellen bei den einzelnen so genannten runden Tischen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Durch die Anbindung der Koordinierungsstelle an eine teilnehmende Organisation oder Einrichtung könnten zumindest die Kosten für die Infrastruktur eingespart werden. Diese Koordinierungsstelle bedeutet eine Entlastung der am runden Tisch sitzenden Beteiligten. Die Stelle muss für ein aufeinander abgestimmtes Handeln und das Ziehen von Konsequenzen aus Fehlentwicklungen sorgen. Die vordringlichste Aufgabe aber wird sein, regelmäßig zu evaluieren, ob das Einschreiten gegen häusliche Gewalt die Sicherheit der Opfer gewährleistet oder sie vielleicht sogar gefährdet. Das Fehlen von Koordinierung erzeugt ein Vakuum. Koordinierung effektiviert die Zusammenarbeit zum Schutz der Opfer vor häuslicher Gewalt im Sinne der neuen Gesetze.

Es gibt derzeit schon sehr viele runde Tische in Nordrhein-Westfalen. Ohne deren Arbeit herabwürdigen zu wollen, ist sehr auffällig, dass nur selten Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaften teilnehmen und die Richterschaft ausschließlich durch Abwesenheit glänzt. Eine politisch gewollte Koordinierung könnte hier unter Umständen Abhilfe schaffen, beispielsweise durch die Verpflichtung der Akteure und Akteurinnen zur Teilnahme, mit Ausnahme der Richterschaft selbstverständlich, die nicht verpflichtet werden kann.

Ein weiterer Gesichtspunkt, den die Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenberatungsstellen kritisch betrachtet, betrifft die Überlegungen in einigen Gemeinden, die Aufgabe des Erstkontaktes und ersten Informationsgespräches an städtische Behörden zu übertragen. Die kommunalen Einrichtungen, die für solche Beratungsgespräche infrage kämen, sind in der Regel so genannte sanktionsberechtigte Stellen. Sie sind bei existenziell wichtigen Fragen für die Frau - wie Unterhalts- und Sorgerechtsfragen - von Amts wegen beteiligt. Frauen aus

gewalttätigen familiären Situationen sind extrem verunsichert. Es ist auch eine Strategie des Misshandlers, der Frau ständig damit zu drohen, und zwar über Jahre und Monate, dass das Jugendamt ihr die Kinder wegnehmen und das Sozialamt keine Sozialhilfe mehr zahlen wird. Diese Drohungen wirken sehr massiv verunsichernd und vergängstigend auf die Frauen, denn sie wissen nicht, ob es wahr werden könnte: Es geht schließlich um ihre Kinder. Sie werden daher eine Beratung seitens des Jugend- oder Sozialamtes anders aufnehmen als die einer unabhängigen Beratungsstelle.

Die Erfahrungen der Frauenberatungsstellen zeigen, dass die Frauen diesen sanktionsberechtigten Institutionen gegenüber misstrauisch sind. Dazu kommt, dass gerade die Jugendämter oft einen familienintegrativen Ansatz vertreten bzw. Mediation durchführen. Das ist sehr angemessen für Familien, in denen keine Gewalt herrscht. Aber in den Familien, in denen häusliche Gewalt an der Tagesordnung ist, ist dieser Ansatz abzulehnen. Hier stehen sich keine gleichberechtigten Partner gegenüber, sondern es gibt ein eklatantes Machtgefälle zwischen Opfer und Täter. Das muss Berücksichtigung finden, und deshalb befürworten wir eine Beratung für Frauen, die in keiner Weise sanktionsberechtigt ihnen gegenüber ist.

Es stellt sich noch einmal die Frage, wie der Kontakt zwischen der betroffenen Frau und der Frauenunterstützungseinrichtung hergestellt werden kann. Wir befürworten die geplante Praxis, dass die einschreitende Polizei das Einverständnis der Frau einholt und deren Namen, Adresse und Telefonnummer an die zur Verfügung stehende Fraueneinrichtung weitergibt. Ob die Frau beim Einsatz ein Formblatt unterschreiben soll oder nicht, darüber sind die Meinungen geteilt. Wir fänden es nicht gut, wenn Frauen dann noch Formblätter ausfüllen müssten, das wäre kontraproduktiv. Auf der anderen Seite geben unsere datenschutzrechtlichen Bestimmungen bisher eine automatische Kontaktaufnahme durch die Beratungseinrichtungen nicht her, wenn die Polizei eingeschritten ist.

Welche Einrichtung wann zur Verfügung steht - in größeren Städten oder Landkreisen können das mehrere sein -, muss in den Koordinierungsstellen in Abstimmung mit allen Beteiligten geklärt werden. Es muss unbedingt vermieden werden, dass der Erstkontakt und die weitere Unterstützung und Begleitung von verschiedenen Einrichtungen geleistet wird. Es stellt eine unzumutbare zusätzliche Belastung für die Frau dar, wenn sie mit wechselnden Ansprechpartnerinnen konfrontiert und hin und her geschoben wird. Das ist einer Krisenintervention unangemessen, trägt nicht zur Vertrauensbildung bei und ist deshalb fachlich nicht akzeptabel.

Kriterien müssen also sein: keine Mediation, keine zwischengeschalteten Stellen, nur direkter Kontakt und keine sanktionsberechtigten Stellen, die diese Beratung anbieten.

Fazit: Häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder hat viele Formen; entsprechend sollte es auch viele Formen der Intervention gegen Gewalt geben, die sich gegenseitig ergänzen. Wir sehen - ähnlich wie in Österreich - Interventionsstellen nicht als ein Konkurrenzunternehmen zu Helpline, zu Frauenhäusern oder Frauenberatungsstellen. Es muss eine Koordinierung der Vorgehensweise geben. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot muss abgesichert sein und allen Frauen zur Verfügung stehen, besonders auch für Frauen mit Migrationshintergrund offen sein. Der Erstkontakt soll bei einer Stelle liegen, Mediation muss ausgeschlossen werden, keine zwischengeschalteten Stellen, sämtliche Maßnahmen müssen regelmäßig evaluiert werden, Grundlage muss immer Schutz und Sicherheit der Opfer sein.

Wir gehen davon aus, dass diese Mehrarbeit auch mehr Kosten in Anspruch nehmen wird. Wir werden die Mehrarbeit in den Frauenberatungsstellen und der anderen Fraueninfrastruktur dokumentieren. Ich möchte noch einmal betonen, dass Haushaltseinsparungen an dieser Stelle unangemessen sind.

Zum Schluss noch ein Zitat aus den gestrigen Tagesthemen, allerdings aus einem anderen Zusammenhang. Herr Bundeskanzler Schröder hat gesagt: „Bei der Sicherheit für die Menschen in unserem Land darf es keine faulen Kompromisse geben.“ Ich denke, das ist auch hier angemessen.

Vorsitzende Gerda Kieninger: Wir sind damit am Ende des vierten Blocks. Gibt es dazu Fragen?

Marianne Hürten (GRÜNE): Zu Frau Steffens! In Ihrer Stellungnahme ist zu lesen: „Trotzdem hat sich in NRW eine Diskussion entwickelt, die aus Kostengründen staatliche Stellen, z. B. Dienstleistungszentren, als erste und pro-aktive Beratungsinstanz einsetzen will.“ Mir ist dies auf Landesebene nicht bekannt. In Bielefeld ist mangels anderer gesetzlicher Grundlagen eine vergleichbare Lösung im Vorfeld der jetzt diskutierten Regelung gefunden worden. Daher wäre ich Ihnen für Hinweise dankbar, wo in NRW diese Debatte geführt wird, bzw. in welcher Breite, und in welchen anderen Städten noch zu solchen Lösungen gegriffen wird.

Sie haben betont, wie wichtig es ist, dass sich Frauen freiwillig entscheiden können. Gerade in den Frauenhäusern stellt sich immer wieder die Frage, inwieweit die Sozialämter bereit sind, die Kosten zu übernehmen oder sie durch Verweigerung der Kostenübernahme die Freiwilligkeit der Frauen in ein Frauenhaus zu gehen, einschränken. Teilen Sie uns bitte Ihren Erfahrungshintergrund zu dieser Problematik mit.

Inge Howe (SPD): An Frau Rösemann: Sie erwähnten vorhin, dass die Informationen an die betroffenen Frauen in Form der Beratung über die Beratungsstellen laufen sollten. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass es nicht um das Produzieren von Papiertigern geht, sondern präventive Informationen und Transparenz grundsätzlich allen Frauen zugänglich sein müssen? Die Beratungsstellen werden erst dann kontaktiert, wenn tatsächlich ein Konfliktfall eingetreten ist. Wir sollten diesbezüglich jedoch auch vorher Veröffentlichungen vornehmen.

Marion Steffens: Zu der Frage, wo in Nordrhein-Westfalen diese Diskussionen geführt werden: Auf den LAG-Treffen haben uns die Frauenhäuser, die in örtlichen Vernetzungen an runden Tischen teilnehmen, immer wieder von solchen Debatten aufgrund der Kostensituation der Kommunen berichtet. Sie sind noch nirgendwo so konkret geworden, dass der ASD oder vergleichbare Institutionen diese Beratung schon wahrnehmen würden - außer in Bielefeld. Wir wissen allerdings, dass diese Diskussionen nicht nur auf NRW beschränkt bleiben, die Kontakte gehen über Bundesländergrenzen hinaus. Mit diesem Thema haben sich auch die Frauenprojekte in Baden-Württemberg geplagt. Die Auseinandersetzungen dort sind nach

Nordrhein-Westfalen herübergeschwappt. Es handelt sich also nur um Gespräche an runden Tischen, die noch keine konkrete Form angenommen haben; deswegen machen wir es hier zum Thema.

Zur zweiten Frage: Wir haben innerhalb der LAG zusammengetragen, dass es durchaus Sozialämter gibt, die mit Hinblick auf die Möglichkeit der Zuweisung der bis jetzt noch ehelichen Wohnung Frauen aufgefordert haben, diese zu beantragen und dann mit eben dieser Begründung die Kostenübernahme für den Aufenthalt im Frauenhaus verweigert haben.

Ute Rösemann: Die Informationen sollten grundsätzlich allen Frauen zur Verfügung stehen. Die Erfahrungen zeigen aber, dass die Frauen sich erst beim Auftauchen eines akuten Problems oder beim Eskalieren einer Situation darum kümmern, woher sie Informationen oder Hilfe bekommen können.

Die Information über die Frauenberatungsstelle als solche sollte vorhanden sein.

Vorsitzende Gerda Kieninger: Ich rufe den fünften Block – Intervention – auf.

Prof. Dr. Carol Hagemann-White (WiBIG): Interventionsprojekte stellen eine vielversprechende neue Strategie dar, Gewalt im Geschlechterverhältnis effektiver zu begegnen und die Verantwortung des Gemeinwesens für deren Beendigung wahrzunehmen. Ich begleite diese Entwicklung wissenschaftlich seit etwa zehn Jahren, zunächst mit einer Bestandsaufnahme in Niedersachsen, einer Untersuchung der runden Tische gegen häusliche Gewalt in Niedersachsen und deren interinstitutionelle Zusammenarbeit sowie seit 1999 für Frau Dr. Kavemann als Begleitforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

In den ersten zwei Jahren haben wir uns in dieser Begleitforschung insbesondere auf das Berliner Modellprojekt konzentriert. Es gibt bereits den ersten Band mit näheren Informationen und Modellen der Kooperation gegen häusliche Gewalt; Band zwei wertet die Evaluation von Fortbildungen bei Polizei und Justiz aus, er ist zurzeit im Druck.

In der jetzigen Phase untersuchen wir verstärkt unterschiedliche Modelle von Interventionsprojekten in verschiedenen Kommunen und Bundesländern, auch ausländische Modelle haben wir stärker mit im Blick und werfen außerdem einen Blick auf Kooperationsverbünde auf Länderebene. Wir haben begonnen, die Täterarbeit sowie die neuen Interventionsstellen, die in Mecklenburg-Vorpommern zusammen mit dem Polizeigesetz eingeführt werden sollen, zu evaluieren.

Beweggründe für die Entstehung dieser Art von Kooperationen kann man vereinfacht auf ein doppeltes Motiv zurückführen. Es verletzte den Gerechtigkeitssinn der engagierten Praktikerrinnen und Praktiker, dass betroffene Frauen mit ihren Kindern auf die Flucht gehen müssen. Zudem war auch erkennbar geworden, dass Hilfe oft ins Leere läuft, wenn die verschiedenen beteiligten Einrichtungen nicht abgestimmt handeln, da die Frau immer dem unmittelbaren Druck durch den gewalttätigen Mann oder seinen Drohungen ausgesetzt war. In jede Lücke

zwischen dem Handeln der Institutionen greift die Angst der misshandelten Frau vor erneuter Gewalt.

Diese runden Tische sind sozusagen die Urform der Interventionsprojekte, die sich jetzt verstärkt etablieren, die eine stabile Zusammenarbeit und gleichberechtigte Partnerschaft von sehr unterschiedlichen Institutionen umfassen. Gemeinsam ist diesen Projekten ihr Anspruch, das Problem der häuslichen Gewalt mit neuen und unkonventionellen Mitteln anzugehen und dabei die eigenen Arbeitsrichtlinien und Regeln der beteiligten Institutionen nicht vom Veränderungsprozess auszuschließen. Das ist ein sehr wichtiger Punkt.

Die Grundlagen von Interventionsprojekten kann man stichwortartig mit drei Begriffen bezeichnen: Kooperation, Koordinierung und Konsensbildung. Kooperation bedeutet, dass sich Interventionsprojekte darauf einlassen, dass die eigene Verfahrensweise der verschiedenen Institutionen und Berufsgruppen von Institutionsfremden wechselseitig infrage gestellt werden kann und auch die eigene Einrichtung als lernende Institution aufgefasst und erfahren werden soll.

Wenn diese Schilderungen Ihnen eine Ahnung davon vermittelt haben, wie anspruchsvoll die Einleitung solcher Änderungen ist, werden Sie verstehen, welche hohe Bedeutung eine gute professionelle und unabhängige Koordinierung hat, damit Kooperation gelingt und praktische Veränderungen konstruktiv vorangebracht werden können. Es gibt dafür unterschiedliche Lösungen. Das Berliner Modellprojekt ist sozusagen die aufwendigste mit eigens eingestellten Koordinatorinnen. Manche Kommunen haben eine Doppelspitze: eine Vertreterin aus dem Bereich der Frauenarbeit, eine aus dem Bereich der Sanktionsinstanzen wie Polizei oder Justiz oder aus einer dritten Instanz. Es ist das einhellige Ergebnis unserer Forschungsarbeit, dass die Koordinierung als eigenständige Aufgabe wertgeschätzt, gewürdigt und abgesichert werden muss. Denn diese unsichtbare Arbeit – gerade, wenn sie gut gemacht wird – kann nicht einfach als Nebenprodukt von Aufgaben der praktischen Intervention mitlaufen.

Interinstitutionelle Kooperation verlangt über den Arbeitsalltag hinaus erhebliche Anstrengungen. Diese Anstrengungen sind möglich, wenn eine gemeinsame Zielvorstellung gefunden wird, die auch in der Formulierung sehr anspruchsvoll ist. Darüber hinaus muss diese Zielvorstellung in konkrete und oft sehr bescheiden formulierte Projektziele übersetzt werden, etwa ein Faltblatt oder eine Statistik. Interventionsmodelle, die so kooperieren, müssen bereit sein, die Zusammenarbeit langsam aufzubauen. Es kann Jahre dauern, bis ein sichtbares Ergebnis vorliegt. Die ganz erheblichen Veränderungen, die wir jetzt mit dem Gewaltschutzgesetz und insbesondere mit den damit verknüpften Polizeigesetzänderungen diskutieren, sind ein Teil der Ergebnisse der Arbeit in Interventionsprojekten über eine Reihe von Jahren hinweg.

Noch ist die Umsetzung der Veränderungen eine recht junge Entwicklung. Die Erfolgskriterien von Interventionsprojekten entnehmen Sie bitte meiner schriftlichen Stellungnahme.

Es ist im Laufe des heutigen Tages indirekt deutlich geworden, dass unterschiedliche Maßnahmen auch unterschiedlichen Gruppen von Betroffenen helfen. Als Beispiel aus dem letzten Block nehme ich nur dies: Wenn es so ist, dass etwa zehn Prozent der Frauen in den Frauenhäusern in Nordrhein-Westfalen vorher Kontakt mit der Polizei hatten, dann heißt das umgekehrt, dass polizeiliche Krisenintervention zu einem erheblichen Teil andere Frauen antreffen

wird, als diejenigen, die bislang ihren Weg ins Frauenhaus gefunden haben. Das bedeutet, dass man nicht einfach die gleichen Erfahrungen übertragen kann. Unsere Evaluation hat noch keine breite Datenbasis zur Einschätzung, wie erfolgreich unsere Schritte aus der Sicht der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder sind. Mit der Evaluation der Täterarbeit haben wir erst in diesem Jahr beginnen können.

Unsere Gespräche mit Frauenhausbewohnerinnen weisen allerdings gleiche Tendenzen auf, wie wir sie aus der länger bestehenden Arbeit in anderen europäischen Ländern kennen gelernt haben. Für Frauen, die in einer Beziehung mit einem gewalttätigen Mann leben, kann abgestimmtes institutionelles Handeln und eine klare eindeutige Haltung der Institutionen gegen Gewalt eine große Entlastung sein, die ihr zuerst die Möglichkeit verschafft, darüber nachzudenken, was sie selbst will. Insofern ist ein schnelles Drängen auf gemeinsame Verständigung mit dem Partner alles andere als angebracht; denn in einer gewaltbelasteten Beziehung gehört es zu den Merkmalen, dass insbesondere in dem hierarchischen Verhältnis der schwächere Teil, also die Frau im Verhältnis zum Mann, die Kinder im Verhältnis zu Eltern, ständig darauf bedacht ist, den stärkeren Teil zu verstehen und seinen Wünschen entgegenzukommen. Der Raum für eigene Bedürfnisse muss erst geschaffen werden.

Ich warne allerdings, aus diesem Vergleich von Forschungsergebnissen auch aus dem Ausland anzunehmen, dass man durch einen aktiv krisenintervenierenden Polizeieinsatz auf eine proaktive Beratung verzichten kann. Ich glaube nicht, dass die beiden sich auseinander spalten lassen. Denn in dem Kriseneinsatz der Polizei wird die Frau in einer Situation angetroffen, in der sie erstens nicht aufnahmefähig und zweitens auch nicht in der Lage ist, eine Wahl zu treffen, von wem sie Hilfe braucht.

Die Freiwilligkeit wird in Diskussionen über Beratung zum Teil sehr hoch gehängt. Ich sehe darin eine gewisse Idealisierung. Man muss Beratung in verschiedene Stadien aufschlüsseln. Menschen, die Schuldnerberatung aufsuchen, tun dies auch nicht freiwillig. Selbst die ärztliche Beratung suchen wir meist nur, wenn wir uns in Not und unter Druck befinden. Wir müssen darauf hinarbeiten, die Stufen der Beratung zu differenzieren und dabei sorgfältig mit dem Selbstbestimmungsrecht umzugehen. Es muss zunächst eine Kontaktaufnahme erfolgen, bei der die Frau darüber aufgeklärt wird, was und warum es passiert ist und welche Möglichkeiten sie hat.

Interventionsprojekte sind optimal dafür geeignet, neue Entwicklungen aufzunehmen. Wir werden hoffentlich in den nächsten Jahren auch eine stärkere und seriöse Wahrnehmung von Gewalterleiden von Männern verzeichnen. Es erscheint mir zynisch, zu sagen, weil auch Männer Gewalt erleiden, soll es keine Hilfe geben. Diese Wahrnehmung soll auch Männern Mut machen, darüber zu sprechen, wo ihnen Gewalt angetan wird. Aus der internationalen Forschung spricht alles dafür, dass der überwiegende Teil der Gewalt durch Männer zugefügt wird. Jungen und erwachsene Männer erfahren weit stärker außerhalb als innerhalb der Familie Gewalt, und zwar auch sexuelle Gewalt. Dafür werden auch Abhilfe und Einrichtungen benötigt. Das kann man aber nicht gegen die Hilfe für Betroffene von häuslicher Gewalt ausspielen.

Abschließend möchte ich zusammenfassen, was Interventionsprojekte leisten können. Sie können Perspektivwechsel initiieren, und zwar politisch, strategisch und konzeptionell. Sie sind in hohem Maße dafür verantwortlich, dass wir überhaupt ein Bewusstsein und eine

Diskussion darüber haben, inwiefern Kinder betroffen sind, insbesondere wenn die Mutter geschlagen wird. Sie erleben, wie die Person, auf die sie von frühester Kindheit an als Schutzfigur angewiesen waren, der Gewalt ausgesetzt ist. Das ist eine traumatische Erfahrung und wird morgen Thema sein. Auch solche Gesichtspunkte kommen in Interventionsprojekten zur Sprache, weil man sich für die Zusammenarbeit von unterschiedlichen Institutionen öffnet.

Sie können also ein gesellschaftliches Bündnis gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis zustande bringen, vorhandene Initiativen und Energien bündeln und vervielfältigen. Die Kooperation aller Verantwortlichen und die Einbindung von Entscheidungsträgern wertet schließlich die Thematik auf. Diese Aufwertung kommt wiederum denjenigen zugute, die als Opfer diese Gewalt in der Vergangenheit schweigend ertragen mussten.

Heike Lütgert: Erster Baustein des Bielefelder Interventionskonzeptes ist der polizeiliche Erstkontakt. Der zweite Baustein ist die Unterstützung für die Opfer.

Der zweite wichtige Schritt nach der Optimierung des polizeilichen Einsatzes ist die Entwicklung eines abgestimmten Konzeptes, mit dem den betroffenen Frauen und ihren Kindern kurzfristig und verbindlich angemessene Hilfe angeboten werden kann. Dieses Teilkonzept wurde in der Arbeitsgruppe 2 erarbeitet. In der Arbeitsgruppe waren neben den Projektverantwortlichen Vertreterinnen und Vertreter der städtischen Sozialarbeit, der Bielefelder Frauenprojekte, der Männerberatungsstelle und der Frauenberatungsstelle, der Polizei und der Gleichstellungsstelle für Frauenfragen der Stadt Bielefeld vertreten.

Ein erstes Hilfeangebot wird den Betroffenen – wie bereits ausgeführt – in der Einsatzsituation durch die Polizei übermittelt. Das ist ein Faltblatt, in dem alle Bielefelder Hilfe- und Beratungsstellen mit ihren Erreichbarkeiten für die Frauen aufgeführt sind. Da aber davon ausgegangen werden kann, dass sich die betroffenen Personen zum Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens regelmäßig in einer psychischen Ausnahmesituation befinden, sieht die Bielefelder Konzeption vor, den Frauen nach dem Polizeieinsatz, zu einem späteren Zeitpunkt, ein weiteres Gesprächs- und Hilfeangebot zu unterbreiten. Dabei bleibt es den Betroffenen überlassen, dieses Angebot anzunehmen oder nicht.

Da in Bielefeld zurzeit keine Interventions- oder Koordinierungsstellen vorhanden sind und das Bielefelder Konzept im Wesentlichen an den vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen ansetzt, ist die städtische Sozialarbeit, die in Bielefeld in regionalisierten Dienstleistungszentren - Jugend, Soziales und Wohnen - organisiert ist, Träger dieses Angebotes. Dabei arbeiten die Dienstleistungszentren in der Betreuung und Unterstützung mit den Bielefelder Frauenprojekten und anderen Trägern zusammen. Das Gesprächs- und Hilfeangebot soll die Frauen über die unterschiedlichsten Hilfeangebote in der Stadt informieren und sie ermutigen, sich die erforderliche Unterstützung zu holen.

Die Entscheidung, die städtische Sozialarbeit in das Interventionsprojekt einzubeziehen, ist getroffen worden, weil die Fachkompetenz und Erfahrung vorhanden sind und die Dienstleistungszentren als einzige soziale Institution zumindest rechnerisch über die notwendigen Kapazitäten verfügen. Das Problem des Datenschutzes bei einer polizeilichen Übermittlung personenbezogener Daten an externe Personen und Stellen ist in diesem Bereich ebenfalls geregelt.

Die Frage, ob Daten unabhängig vom Wunsch der Geschädigten an soziale Institutionen weitergegeben werden sollen, wird im Zusammenhang mit Interventionsprojekten auch in Bielefeld kontrovers diskutiert. Die Bielefelder Konzeption sieht die Weitergabe von Anzeigen und Berichten an die städtische Sozialarbeit ausdrücklich vor. Zum einen hat die Erfahrung gezeigt, dass viele Frauen nicht in der Lage sind, sich selbstständig Hilfe und Unterstützung zu holen. Ein Angebot, das zu ihnen gebracht wird, kann die Frauen in ihrer ausnahmslos schwierigen Situation eher erreichen. Zum anderen ist es ein Ziel des Interventionsprojektes, die Gewalt in Beziehungen aus der Schutzzone der vermeintlichen Privatsphäre herauszuholen und sicherzustellen, dass die beteiligten staatlichen Institutionen konsequent gegen die Gewalt vorgehen. Aufgabe der Sozialarbeit in den Dienstleistungszentren ist es, in diesem Zusammenhang deutlich zu machen, dass der polizeilichen Intervention zuverlässig ein Hilfeangebot folgt, dass Institutionen sich des Problems annehmen und Alternativen zu seiner Lösung anbieten.

Die Arbeitsgruppe steht inzwischen kurz vor dem Abschluss ihrer Arbeit. Das Gesamtkonzept für den Bereich der sozialarbeiterischen Hilfen wird in Kürze vorgelegt und durch eine Dienstanweisung des Oberbürgermeisters umgesetzt werden.

Das Hilfefkonzept wird festlegen, wie ein zuverlässiger Übergang von polizeilicher zu sozialarbeiterischer Intervention unter größtmöglicher Berücksichtigung des Opferwillens gewährleistet werden kann. Ein weiterer Bestandteil des Hilfefkonzeptes ist die Kooperation mit Frauenprojekten und anderen freien Trägern unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange, um durch eine vernetzte Angebotsstruktur dafür zu sorgen, dass die Bielefelder Beratungs- und Hilfeangebote von den betroffenen Frauen optimal genutzt werden können. Das Hilfeangebot kann je nach den Erfordernissen des Einzelfalles schriftlich, telefonisch oder auch persönlich erfolgen. Alle Informationen, die Beratungsstellen oder städtische Sozialarbeit im Rahmen der Beratung erhalten, werden vertraulich behandelt. Wird das Angebot abgelehnt, ist der Fall abgeschlossen.

Auch wenn die Ergebnisse der Arbeitsgruppe noch nicht insgesamt vorliegen, sind einige Empfehlungen der Gruppe auf der Arbeitsebene bereits umgesetzt worden. Da die Polizei bereits seit Juli 2000 mit dem neuen Konzept arbeitet, haben die städtischen Dienstleistungszentren im Vorgriff auf das Hilfefkonzept Regelungen getroffen, die dafür sorgen, dass betroffene Frauen auch schon in dieser Projektphase Hilfe und Unterstützung bekommen.

Es wurde vereinbart:

Erstens. Auf jede Anzeige oder jeden Bericht, der von der Polizei übersandt wird, erfolgt zuverlässig eine Intervention. Diese ist abhängig von der Dringlichkeit, die die Polizei in der Einsatzsituation feststellt und reicht von einer sofortigen Kontaktaufnahme am nächsten Tag bis zu einem Brief mit Hilfeangeboten der Dienstleistungszentren.

Zweitens. Die Polizei kündigt im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die sie im Moment der Anzeigenaufnahme hat, und die es auch im Rahmen der Opferschutzhilfe gibt, telefonischen Kontakt oder gegebenenfalls auf Wunsch den Besuch einer Sozialarbeiterin an. So kann sich die betroffene Frau darauf einstellen und wird nicht davon überrascht.

Drittens. Das Gespräch mit der betroffenen Frau sollte nach Möglichkeit an dem Ort stattfinden, den die Frau vorschlägt. Wenn der Wunsch die Wohnung ist, müssen sich die Sozialarbeiterinnen dort hinbegeben und sollen nicht die Frauen in das Dienstgebäude bestellen.

Viertens. Das Dienstleistungszentrum organisiert die Arbeitsabläufe so, dass Fälle von häuslicher Gewalt von einer Frau bearbeitet werden bzw. dass zumindest eine Frau an der Bearbeitung beteiligt ist.

Fünftens. Für Frauen, die nicht oder nur sehr wenig deutsch sprechen, müssen geeignete und vertrauenswürdige Dolmetscherinnen zur Verfügung stehen.

Zur Abrundung des Konzeptes ein kleiner Ausblick auf die Zukunft, um das Interventionskonzept Bielefeld abzuschließen. Nach Abschluss der Arbeitsgruppe 2 wird die Arbeitsgruppe 3 – Hilfe für Migrantinnen – eingerichtet. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe wird es sein, das Hilfekonzept um die für die Migrantinnen wichtigen Gesichtspunkte zu ergänzen und geeignetes Informationsmaterial in den relevanten Fremdsprachen vorzubereiten.

Die Arbeit mit den Tätern war von Anfang an fester Bestandteil des Projektes. Hier wird zurzeit durch den Bielefelder Verein „mann-o-mann-Männerberatung“, der seit Jahren Erfahrung in der Täterarbeit und in den Arbeitsgruppen des Projektes mitgearbeitet hat, ein eigenständiges Konzept entwickelt.

Dann schließt sich die Arbeitsgruppe 4 – Straf- und Zivilrecht – an. Es werden hoffentlich noch Richterinnen und Opferanwältinnen hinzukommen.

Wir haben uns bewusst entschieden, Kinder - ob als mittelbar oder unmittelbar Betroffene - aus diesem Bereich auszuschließen. Sie werden eine eigenständige Projektgruppe im Rahmen des sozialen und kriminalpräventiven Rates bekommen. Die Projektgruppe ist unter der Überschrift „gewaltfreie Erziehung“ eingerichtet. Sobald das Gewaltschutzgesetz in Kraft und das Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen novelliert ist, werden selbstverständlich alle Konzepte und Leitlinien den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Heike Herold (Interventionsprojekt CORA): In der vergangenen Woche erhielten wir einen Beschluss unseres Landtages zu unserem novellierten Sicherheits- und Ordnungsgesetz. Dieser ermöglicht es den Polizisten ab Januar 2002, gewalttätige Männer in Fällen häuslicher Gewalt für bis zu 14 Tage aus ihrer Wohnung zu verweisen. Parallel dazu wurde der Landesaktionsplan unseres Bundeslandes durch den Landtag zur Kenntnis genommen - damit ist er jetzt wirksam. Ein ganz wesentlicher Punkt in diesem Landesaktionsplan ist die Einrichtung eines Netzes von Interventionsstellen in unserem Bundesland.

Ich verweise vor allem auf meine schriftlichen Ausführungen und fasse nur als Quintessenz die Erfahrungen unseres Projektes zusammen. Eine große Rolle spielt die Einrichtung von Interventionsstellen, wir haben damit in unserem Bundesland begonnen.

Wir haben dreieinhalb Jahre Erfahrung in unserem Landesmodellprojekt mit der Kooperation und Vernetzung in Rostock als größter Stadt des Landes Mecklenburg-Vorpommern und den beiden umgebenden Landkreisen gesammelt. In diesen dreieinhalb Jahren haben wir die Kooperation und Vernetzung aller an der Bekämpfung häuslicher Gewalt beteiligten In-

stitutionen durchgeführt und die Fortbildung verschiedener relevanter Berufsgruppen in Angriff genommen.

Man kann unsere Ergebnisse in fünf Schlussfolgerungen zusammenfassen:

Erstens sehen wir die Notwendigkeit der Kooperation und Vernetzung von staatlichen und nicht staatlichen Institutionen, die an der Bekämpfung von häuslicher Gewalt beteiligt sind. Erfahrungsgemäß ist es ein sehr langfristiger Prozess mit vielen Widerständen. Es ist beispielsweise schwierig, Richter mit an den Tisch zu bekommen oder eine gemeinsame Sprache zu finden. Das ist nicht zu unterschätzen.

Zweitens halten wir es für dringend erforderlich, Fortbildung nicht nur für Polizeibeamte, sondern auch für Sozialarbeiter in Jugendämtern, in Sozialämtern oder bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege durchzuführen. Ein ganz heißes Eisen ist nach wie vor die Fortbildung im Bereich der Justiz. Hier ist dringender Handlungsbedarf gegeben, mit dem Projekte auf Landesebene zum Teil überfordert sind.

Auch die Fortbildung im Gesundheitswesen ist wichtig. Denn gerade in Unfallstationen der Kliniken erhalten viele Frauen mit Verletzungen aus dem Bereich häusliche Gewalt keine adäquate Hilfe.

Drittens haben wir festgestellt, wie wichtig eine Koordinierungsstelle ist, die sich verantwortlich fühlt und als Motor in diesem Prozess betätigt. Bei Fehlen dieser Stellen büßen die Arbeitsgremien sehr schnell ihre Arbeitsfähigkeit ein. Als sehr günstig hat sich bei uns eine unabhängige Stelle erwiesen, die nicht in andere beteiligte Institutionen involviert war.

Viertens haben wir die Notwendigkeit erkannt, das SOG zu verändern. Zu Beginn des Projektes haben wir gesehen, dass die der Polizei zur Verfügung stehenden zeitlichen Maßnahmen, also der Platzverweis, zu eng begrenzt waren. Diese Instrumente sind nicht entsprechend auf den Bereich häusliche Gewalt zugeschnitten. Wir denken, dass mit einer Spezialregelung ein wichtiges Signal sowohl für den Täter als auch für das Opfer und für beteiligte Institutionen gesetzt wird.

Zu unseren Überlegungen und Erfahrungen mit dem Aufbau der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern! Wir haben innerhalb unserer Modellphase ein Konzept für Interventionsstellen in unserem Bundesland entwickelt und uns dabei sehr eng an das Vorbild aus Österreich angelehnt. Mit dem Netz der Interventionsstellen wird die Interventionskette zwischen den polizeirechtlichen und den zivilrechtlichen Möglichkeiten geschlossen. Es wird aller Wahrscheinlichkeit nach in jedem Polizeidirektionsbereich in der Fläche eine Interventionsstelle geben. Die Trägerschaft liegt dabei bei freien Trägern in der Region, die Erfahrung mit der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen haben.

Wir haben es geschafft, die Finanzierung in 100%iger Landesförderung zu belassen. Dazu wurde die Förderrichtlinie der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung entsprechend geändert.

Thema war heute sehr oft der pro-aktive Beratungsansatz der Interventionsstellen. Wir haben die Erfahrung gemacht - auch in Befragungen von gewaltbetroffenen Frauen -, dass sie selten in der Lage sind, sich nach der Misshandlung die nötige Unterstützung und rechtlichen

Beistand zu holen, dass sie oft jahrelang in der Misshandlungsbeziehung verharren und nicht von den vorhandenen Möglichkeiten der Unterstützung wissen.

Gerade Frauen im ländlichen Bereich sehen den Frauenhausaufenthalt als besondere Stigmatisierung in ihrer Gemeinde an. Sie haben außerdem große Probleme, Haus, Hof und Tiere weiter zu versorgen. Das darf man nicht vergessen.

Wir hoffen, dass mit dem Bekanntwerden der Misshandlungssituation in den Familien und mit den Einsätzen bei häuslicher Gewalt das Thema öffentlicher wird und die Frauen in Zukunft eher bereit sind, Unterstützung anzunehmen. Wir wollen auf diese Weise eine ganz andere Zielgruppe aus dem großen Dunkelfeld erreichen. Als wir versucht haben, Frauen mit Erfahrungen in Bezug auf Polizei und Justiz in Frauenhäusern zu finden, haben wir festgestellt, dass es sich um Teilmengen handelt, die wahrscheinlich nebeneinander existieren. Es gab kaum Frauen in Frauenhäusern, die Kontakt mit Polizei und Justiz hatten. Wir gehen davon aus, dass wir mit diesen Interventionsstellen andere Frauen erreichen werden.

Wir haben oft gehört, dass Frauen die Erfahrung gemacht haben, dass ringsum alle von der Gewalt gewusst haben, aber keiner von sich aus Hilfe angeboten hat. Diese Gründe sprechen für uns dafür, sich für den pro-aktiven Ansatz zu entscheiden.

Zu dem Problem Freiwilligkeit und Bevormundung! Unsere Interventionsstellen sind so konzipiert, dass sie die Frauen nach dem Polizeieinsatz kontaktieren, die Frau aber dann die Entscheidung über die Annahme und den Umfang der Hilfe treffen kann. Das ist auf jeden Fall gegeben.

Was sollen die Interventionsstellen machen? Verkürzt gesagt sind sie diejenigen, die sich in den Regionen für Kooperation und Vernetzung, für die Fortbildung und natürlich für die pro-aktive Beratung als Krisenintervention nach dem Polizeieinsatz verantwortlich fühlen. Diese pro-aktive Beratung soll sowohl psychosoziale als auch rechtliche Beratung umfassen. Da taucht sofort die Frage nach dem Arbeitsanfall auf. Wir sind in der glücklichen Lage, dass wir in Rostock über mehrere Jahre bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft Daten erhoben haben. Für das Jahr 2000 wurden laut Polizeistatistik für den Bereich der Polizeidirektion Rostock 578 Einsätze registriert. Mit diesem Arbeitsanfall ist eine Interventionsstelle sehr gut beschäftigt.

Warum halten wir die Interventionsstellen für notwendig? Wir müssen noch einmal darauf verweisen, wie in Mecklenburg-Vorpommern das Hilfenetz für gewaltbetroffene Frauen aussieht. Derzeit sind die Frauenhäuser die einzigen spezifischen Angebote in unserem Land. Nach wie vor gibt es große Probleme im ambulanten Bereich, die Beratung abzudecken. Wir sehen eine besondere Lücke, die mit der neuen Gesetzlichkeit im SOG und mit dem Gewaltschutzgesetz entstehen wird. Das wird noch einmal Bedarf hervorrufen, der momentan auf keinen Fall abgedeckt werden kann.

Wir halten Interventionsstellen für notwendig, um die Interventionskette zu schließen. Sonst besteht die gerade von Polizisten geäußerte Befürchtung, dass die Frauen nach der ab Januar 2002 möglichen Wegweisung einfach in den Wohnungen bleiben und all das, was sie über das Zivilrecht erreichen könnten, nicht nutzen, weil sie nichts davon wissen.

Die Interventionsstellen sind als opferparteiliche fachspezifische Beratungsstellen konzipiert, die Krisenintervention im Sinne der Gefahrenabwehr leisten - Gefahrenabwehr zur Verhinderung weiterer Gewalt. Diese Gefahrenabwehr macht nach § 41 unseres veränderten SOG den Erhalt der Daten über den Polizeieinsatz möglich. Wir halten es für ganz wichtig, dass sich das Land dazu bekennt und diese Interventionsstellen mit der 100%igen Landesförderung aufbaut, da wir diese Aufgaben nicht als herkömmliche Aufgaben der Beratung und Begleitung der Kommunen sehen, sondern eindeutig als Landesaufgaben.

Für ganz wichtig halten wir die Einbindung der Interventionsstellen in das Hilfenetz. Wer Mecklenburg-Vorpommern kennt, weiß, dass wir ein Flächenland mit einer schlechten Verkehrsinfrastruktur und mit relativ wenig Beratungsangeboten sind.

Wir wissen, dass Frauen oft einen sehr langen Weg in die Gewaltsituation gehen und lange darin ausharren. Wir wissen auch, dass sie sehr lange Unterstützung brauchen, um den Weg aus der Misshandlungsbeziehung wieder herauszufinden. Deswegen halten wir es für wichtig, dass die Interventionsstellen eng mit anderen Beratungsstellen zusammenarbeiten, damit eine langfristige - vor allem psychosoziale - Begleitung und Beratung gesichert wird.

Wir haben sehr frühzeitig die Landesarbeitsgemeinschaften der Frauenhäuser und der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in die Konzipierung und in die ersten Überlegungen zur Gestaltung des Netzes der Interventionsstellen einbezogen. In der Zukunft werden die Interventionsstellen sehr viel Kleinarbeit in den Regionen leisten müssen, um die Schnittstellen zu anderen Beratungsangeboten, zu anderen Institutionen und ihren Angeboten zu gestalten.

Es ist deswegen wichtig, dass die unterschiedlichen Beratungs- und Schutzangebote erhalten bleiben, weil es einfach nicht die gewaltbetroffene Frau gibt. Die Frauen haben sehr unterschiedliche Bedürfnisse, und denen muss Rechnung getragen werden.

Zum letzten Punkt: Wie weit sind wir in Mecklenburg-Vorpommern? Auf Grund der nur in geringem Umfang vorhandenen Finanzen können wir dieses Netz nur stufenweise aufbauen. Im Haushalt dieses Jahres haben uns die Abgeordneten Mittel zur Verfügung gestellt, damit wir in kleinen Schritten beginnen können.

Seit Mai dieses Jahres gibt es die Landeskoordinationsstelle, die ihre Erfahrungen aus der Modellphase von CORA an die Interventionsstellen weitergibt und sie entsprechend unterstützt. Und wir haben seit dem 1.6. bzw. seit dem 1.10. drei Interventionsstellen mit je einer Mitarbeiterin, die die Interventionsstellen aufbauen. Ihre Aufgaben sind für dieses Jahr auf Kooperation und Vernetzung und die Fortbildung beschränkt.

In der zweiten Stufe hoffen wir, dass die Mitarbeiterzahl auf mindestens zwei pro Interventionsstelle aufgestockt werden kann und dass mit der Wirksamkeit der neuen Gesetze, des SOG und des Gewaltschutzgesetzes, im Jahre 2002 die pro-aktive Beratung der Frauen beginnen kann.

Die dritte Stufe wird umfassen, dass in den Polizeidirektionsbereichen, in denen noch die Interventionsstellen fehlen, entsprechend den bereitgestellten Landesmitteln Interventionsstellen aufgebaut werden können.

Derzeit laufen im Landtag ziemlich harte Debatten um den Haushalt. Wir wissen, dass sich viele Abgeordnete dafür einsetzen, mehr Mittel für den Aufbau des Netzes der Interventions-

stellen bereitzustellen. Damit erfüllen sie ja auch schon einen Teil des selbst erstellten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt.

Ich möchte mit dem Hinweis schließen, dass häusliche Gewalt mit ihren Folgekosten enorme Kosten für die Gesellschaft verursacht. Ich freue mich sehr darauf, dass das Bundesfrauenministerium eine entsprechende Untersuchung beginnen wird, die diese Kosten auch einmal deutlich machen wird. Die Finanzierung der Hilfsangebote - sowohl Frauenhäuser und Beratungsstellen als auch Interventionsstellen - dürfte nach den Schätzungen eigentlich nur ein geringer Bruchteil der Gesamtkosten sein.

(Beifall)

Rosa Logar (Interventionsstelle gegen Gewalt in Familien, Wien): Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich möchte mich herzlich für die Einladung zu dieser interessanten Anhörung bedanken. Ich bin ja die letzte Rednerin. Es ist vielleicht ganz interessant, dass Österreich heute in der Anhörung begonnen hat und auch schließt. Es ist schon vieles gesagt worden. Ich werde nur einige Highlights, die aus meiner Erfahrung wichtig sind, vortragen; den Rest können Sie den zahlreichen schriftlichen Stellungnahmen, auch der Stellungnahme der Wiener Interventionsstelle, entnehmen.

Ich möchte zuerst aber auf etwas hinweisen, was vielleicht gar nicht so bekannt ist, was mir aber sehr wichtig ist: Ich freue mich ganz besonders, hier in Nordrhein-Westfalen zu sein; denn Nordrhein-Westfalen ist die mitteleuropäische Wiege der Interventionsprojekte. Das erste Treffen der Interventionsstellen und Interventionsprojekte der Schweiz, Deutschlands und Österreichs hat 1996 in Gladbeck stattgefunden. Seit dieser Zeit gibt es dieses mitteleuropäische Netzwerk jedes Jahr. Es ist Frau Ute Rösemann zu verdanken, dass diese Idee der koordinierten Interventionen, eine Idee, die aus dem Interventionsprojekt in Duluth (Minnesota) stammt, nach Europa gebracht wurde. Sie hat die erste Übertragbarkeitsstudie gemacht. Dieser Impuls wurde sozusagen hier in Ihrem Bundesland gesetzt, auf jeden Fall für Österreich. Das war das erste Mal, dass wir von dieser Idee gehört haben. Wir sind dann in der Umsetzung etwas schneller gewesen; aber es kommt irgendwie alles auch wieder zurück.

Was ist mein eigener Zugang? - Ich habe selber lange in einem Frauenhaus gearbeitet, in einer Beratungsstelle. Ich habe an diesem Gesetz mitgearbeitet, bin sehr viel in der Schulung der Polizei und auch der Justiz tätig gewesen und leite jetzt die Wiener Interventionsstelle. Ich kenne also verschiedene Ansätze, auch in der Unterstützungs- und Beratungsarbeit von Opfern. Von daher verstehe ich auch gut die Bedenken der Kolleginnen in den Frauenhilfeeinrichtungen gegenüber dem pro-aktiven Ansatz.

Trotzdem möchte ich noch einmal betonen, wie wichtig ich diesen pro-aktiven Ansatz finde, und hier dazu ermutigen, die Angst zu überwinden, dass man den Betroffenen vielleicht zu nahe treten könnte oder sie mit Hilfeangeboten belästigt. Wir haben diese Bedenken in Österreich auch gehabt. Wir haben das sehr viel diskutiert, bevor wir in der Interventionsstelle begonnen haben. Unsere praktischen Erfahrungen haben unsere Bedenken ausgeräumt.

Die allerwichtigste Erfahrung für mich ist dabei, dass die betroffenen Frauen es nicht als Belästigung empfinden. In meiner vierjährigen Tätigkeit als Leiterin der Interventionsstelle

gab es bei ca. 3000 Wegweisungen einen einzigen Fall einer Beschwerde, und das war nicht eine betroffene Frauen selbst, sondern ihre Mutter, die darauf hinwies, dass es der Tochter unangenehm war, dass die Gewalt zwischen ihrem Vater und ihrer Mutter sozusagen öffentlich wurde. Das war der einzige Fall einer Beschwerde. In allen anderen Fällen haben sich die Betroffenen über dieses aktive Hilfeangebot sehr gefreut.

Sie haben ja schon gehört: In Österreich ist das so geregelt, dass die Betroffenen automatisch kontaktiert werden, dass die Daten von der Polizei automatisch an die Interventionsstelle weitergegeben werden müssen, und zwar sehr schnell. Innerhalb weniger Stunden passiert das. Das finde ich auch entscheidend, dass diese Kontaktaufnahme nicht nach Tagen erfolgt, sondern möglichst sofort nach dem Polizeieinsatz. Wir schaffen das manchmal bereits zwei, drei Stunden nach dem Polizeieinsatz. Dieser Zeitfaktor ist ganz entscheidend, weil wir gesehen haben, dass gerade die Konfusion in dieser Akutsituation nach der Gewalttat am größten ist, dass, obwohl die Polizei auch über das Gesetz, über die Wegweisung, über die Hilfemöglichkeiten informiert, die Betroffenen das vielfach nicht aufnehmen können, wie das Prof. Hagemann-White auch schon ausgeführt hat. In dieser Konfusion darf man sie einfach nicht allein zurücklassen.

Es ist wichtig, Informationen auch nachzuschicken und ihnen ein Stück entgegenzugehen. Es gibt einfach eine Schwelle - wir kennen das alle von uns selbst -, selbst zum Telefonhörer zu greifen und eine Einrichtung anzurufen. Das erfordert einen Energieschub und auch die Überwindung gewisser Ängste, die gerade die Betroffenen in dieser Situation oft nicht aufbringen können.

Wir haben auch gemerkt, dass es Frauen in massiven Gewaltbeziehungen nicht schaffen, selber Hilfe in Anspruch zu nehmen, dass sie große Angst davor haben. Es wurde ihnen auch gedroht: "Wenn Ihnen wer hilft, wenn Sie jemand unterstützt, dann wird es Ihnen ganz besonders schlecht gehen." Gerade also Frauen in massiven Abhängigkeits- und massiven Gewaltbeziehungen schaffen diesen aktiven Schritt nicht.

Es gibt Frauen, die wir nicht erreichen, die wir telefonisch nicht erreichen, die wir brieflich nicht erreichen. Wir sehen immer wieder, dass das diejenigen sind, die am meisten in Gefahr sind. Wir gehen deswegen dazu über, noch aktiver als zu Beginn zu sein und z. B. Hausbesuche zu machen, auch gemeinsam mit einem Kollegen von einer Spezialabteilung der Polizei. Das ist ein kriminalpolizeilicher Beratungsdienst in Wien. Diese Hausbesuche werden mit Beamten in Zivil gemeinsam gemacht, weil wir sehen, dass sich die Gewalttaten wiederholen. Die Polizei hat wiederholte Einsätze bei diesen Familien - das ist heute auch schon angesprochen worden. Es kommt zu keinen Interventionen zwischen diesen wiederholten Einsätzen, weil wir an die Betroffenen auf Grund dieser Dynamik in der Gewaltbeziehung sehr schwer herankommen, weswegen wir dazu übergegangen sind, noch aktiver zu sein.

Frauen, die zuerst sehr ablehnend waren, die große Angst hatten, etwas zu unternehmen, haben uns gesagt, dass es für sie sehr wichtig war, dass wir nicht aufgegeben haben, dass wir es immer wieder versucht haben und sie nicht sich selbst und ihrem Schicksal überlassen haben.

Wichtig ist das auch für Migrantinnen, die oft aufgrund von Sprachproblemen gar nicht verstehen können, was genau bei einer Wegweisung, bei einem Platzverweis passiert ist. Wir

haben auch muttersprachliche Beraterinnen in den wichtigsten Sprachen. In Österreich kommen die Migrantinnen hauptsächlich aus der Türkei und aus Ex-Jugoslawien. Diese Frauen werden gleich in ihrer Muttersprache kontaktiert. Seit wir diese Kolleginnen haben, ist auch die Anzahl der Migrantinnen, die von uns beraten und unterstützt werden, die sich vorher von unserer Unterstützung einfach nicht angesprochen gefühlt haben, enorm angestiegen.

Wenn wir diesen aktiven Ansatz nicht wählen, dann besteht die Gefahr, dass die Information bei der Polizei bleibt und dort nichts damit passieren kann. Das kann eigentlich auch nicht das Interesse der Hilfseinrichtungen sein, dass sozusagen eine Institution in der Gesellschaft etwas weiß, die aber von ihren Aufgaben her nicht in der Lage ist und in deren Kompetenz es auch nicht liegt, Sozialberatung zur Unterstützung von Opfern zu machen. Deswegen noch einmal der Appell auch an meine Kolleginnen hier, sich die Vorbehalte gegenüber dem pro-aktiven Ansatz noch einmal zu überlegen.

Die Frauenhäuser sind natürlich weiterhin notwendig. In Wien wird zum Beispiel gerade das vierte Frauenhaus aufgebaut. Hier ist heute auch schon mehrfach gesagt worden, dass eine andere Gruppe von Frauen durch diese Interventionen, durch das Wegweiserecht erreicht wird als vorher solche, die vielleicht gar nicht oder nur in selteneren Fällen in Frauenhäuser gegangen wären.

Es ist ganz wichtig, dieses hohe Dunkelfeld, das wir bei Gewalt in der Familie haben, etwas zu verringern, ein weiteres Segment dieses Problems in Angriff zu nehmen und hier mehr Unterstützung und eine Vielfalt von Unterstützung den Betroffenen anbieten zu können.

In der Praxis schaut das in Österreich so aus, dass jedes Bundesland - Österreich ist ja sehr klein, hat neun Bundesländer und 8 Millionen Einwohner und Einwohnerinnen - eine Interventionsstelle hat. Es gibt ein Follow-up aller Wegweisungen und Betretungsverbote. Kein Polizeieinsatz mit Wegweisung bleibt ohne Follow-up. Das ist lückenlos garantiert.

Die Interventionsstellen werden auch informiert, nachdem die Wegweisung überprüft wurde. Die Information der Interventionsstellen ist ganz wichtig. Wenn zum Beispiel der Mann bei der Überprüfung angetroffen wurde, ist es wichtig, noch einmal eine Initiative in Gang zu setzen und die Betroffenen noch mehr zu unterstützen, wenn man sieht, dass die Gefahr besteht, dass die Gewalt weiter eskaliert.

Die Finanzierung der Interventionsstellen erfolgt in Österreich zu 50 Prozent durch das Bundesministerium für Inneres. Auch das ist ein deutliches Signal dafür, dass der Schutz und die Sicherheit von Personen vor Gewalt im Familienbereich als Problem der inneren Sicherheit gesehen wird und dass das auch in Form von finanziellen Mitteln aus diesem Bereich dokumentiert wird.

Die Interventionsstellen haben zwei Aufgabenbereiche, und zwar einerseits die intensive Unterstützung im individuellen Fall für die Opfer. Das sind überwiegend Frauen und Kinder. Ca. 95 Prozent der Opfer sind Frauen. Bei den Tätern sind ungefähr 95 Prozent Männer. Das Bild ist hier ganz klar. Das ist auch nicht etwas, was von den Fraueneinrichtungen erfunden wird, sondern das sind die Zahlen der Fälle, die uns von der Polizei überwiesen werden. Das bildet meines Erachtens doch auch die Realität ab, in welchen Fällen es Einsätze bei Gewalt in der Familie gibt.

Kinder sind eigentlich immer mit betroffen. Ungefähr 80 Prozent der betroffenen Frauen haben Kinder, die direkt oder indirekt mit betroffen sind. Wir haben auch hier die Erfahrung gemacht, dass es eine Illusion ist zu glauben, dass Kinder, wenn sie nicht direkt misshandelt werden, nicht in Gefahr sind. Wir hatten einige ganz furchtbare Beispiele, die das widerlegt haben. Wir hatten ein Kind, das vom Vater im Zuge eines Besuchskontaktes umgebracht wurde. Das war ein Vater, der vorher niemals direkt gegen die Kinder gewalttätig wurde, der "nur" die Mutter misshandelt hat und dessen Gefahrenpotenzial einfach von allen Stellen unterschätzt wurde.

Seit diesem furchtbaren Ereignis ist es so, dass wir den Betroffenen und auch den Müttern raten, nach Misshandlungen einige Zeit einem Besuchsrecht nicht zuzustimmen. Es ist nicht zumutbar, die Kinder dieser Gefahr auszusetzen. Wir können nicht wissen, welche Kinder in Gefahr sind und welche nicht.

Es hat sich auch herausgestellt, dass das in Bezug auf die Wegweisung nicht ein wirklich großes Problem ist, weil die Familienrichter und -richterinnen in Österreich, die über die zivilrechtlichen Schutzverfügungen entscheiden, dieselben sind, die auch über Besuchskontakte entscheiden. Wenn sie in den Anträgen für die Schutzverfügungen schon sehen, wie die Kinder betroffen und beteiligt sind, fällt es ihnen, wenn der Vater den Besuchskontakt will, nicht schwer, ihm zu sagen, dass das im Moment nicht möglich ist, und dieses Besuchsrecht auch einige Zeit hinauszuzögern. Wir sagen: Es muss einen Beobachtungszeitraum von einigen Monaten nach der letzten Gewalttat geben, in dem man sieht, wie sich ein Vater verhält, um ihm dann guten Gewissens die Kinder allein in die Hände geben zu können.

Die Interventionsstelle in Wien speziell beschäftigt sich auch mit den Tätern. Wir führen Gespräche mit Tätern, wenn die Opfer dies wollen. Wir nehmen so genannte täterbezogene Interventionen vor. Ich kann hierauf jetzt nicht näher eingehen; das finden Sie in unseren Unterlagen. Ich habe auch einen Tätigkeitsbericht für diejenigen mitgebracht, die sich näher dafür interessieren. Opferschutz kann sicherlich nicht ohne Arbeit mit den Tätern erfolgreich sein. Deswegen finden wir dies auch ganz wichtig und arbeiten auch mit der Männerberatungsstelle an einem sozialen Trainingsprogramm für gewalttätige Männer.

Die zweite wichtige Aufgabe der Interventionsstellen ist die Koordinierung und Vernetzung. Hier gibt es verschiedene Fachgruppen und Fachbereiche, in denen dies stattfindet, die die institutionelle Verbesserung der Interventionen bei Gewalt in der Familie zum Ziel haben und sich vielfältige Maßnahmen vornehmen und Ziele setzen. Sie kennen das auch von Ihrer Arbeit an den „runden Tischen“. Hierfür gibt es in Deutschland viele Beispiele.

Zur Statistik! In Österreich wurden seit 1994, seit In-Kraft-Treten des Gesetzes, ca. 10.000 Wegweisungen und Betretungsverbote durchgeführt. Das ist eine recht hohe Zahl. Das Gesetz wird zunehmend angewendet, die Zahlen steigen, und zwar nicht, weil die Gewalt steigt, sondern weil die Polizei zunehmend sicherer wird in der Anwendung des Gesetzes und auch zunehmend merkt, dass es wirksam ist. Das Signal der roten Karte für Gewalttäter wirkt also. Es gibt relativ wenige Verstöße, und das Signal an die Misshandler, dass die Gesellschaft Gewalt nicht duldet, ist durch das Wegweisungsgesetz sehr klar.

In Wien hatten wir letztes Jahr ca. 1000 Wegweisungen. Das ist eine enorme Fülle von Schicksalen von Familien, von Kindern, die zu unterstützen und zu betreuen sind. Das können

die bestehenden Einrichtungen nicht zusätzlich und so nebenbei machen. Es ist ganz wichtig, dass hierfür auch Mittel zur Verfügung gestellt werden, sei es zur Einrichtung spezieller Interventionsstellen, sei es aber auch, um diese Aufgaben bestehenden Einrichtungen zu übertragen. Das hängt dann auch von den regionalen Entwicklungen ab. Dafür kann es keine allgemeinen Regeln geben. Wichtig ist jedenfalls: Man braucht zusätzliche Mittel; denn ohne finanzielle Mittel gibt es halt keinen Schutz bei Gewalt in der Familie. Das ist wohl allen klar. Aber trotzdem möchte ich es zum Schluss noch einmal für die politisch Verantwortlichen sagen: Es wäre ein Lippenbekenntnis zu glauben, mit einem Gesetz, das nichts kostet, könnte man Schutz vor Gewalt in der Familie realisieren. Das kann und wird nicht funktionieren.

Diese Mittel müssen parallel bereitgestellt werden. Wir sehen das auch in anderen Bereichen, dass es durchaus kreative Methoden gibt, um finanzielle Mittel bereitzustellen. Wenn ich daran denke, wie schnell es zum Beispiel gelungen ist, Mittel für den Kampf gegen Terror - was sicherlich ganz wichtig ist - binnen weniger Tage bereitzustellen, dann liegt es meines Erachtens am politischen Willen und nicht daran, dass kein Geld vorhanden ist.

(Beifall)

Vorsitzende Gerda Kieninger: Gibt es Fragen aus den Abgeordnetenreihen?

Marianne Hürten (GRÜNE): Frau Logar, ich weiß nicht, ob Sie es festgestellt haben; aber in dem Papier der LAG Autonomer Frauenhäuser wird eine Frage an österreichische Interventionsstellen formuliert. Ich möchte Ihnen zumindest Gelegenheit geben, sie zu beantworten. Hier wird sinngemäß gesagt: "Auch das österreichische Modell muss sich fragen lassen, inwieweit hier nicht eine Ideologie der Hilflosigkeit misshandelter Frauen vorangetrieben wird, die bereits vorhandene paternalistische Strukturen bei staatlichen und nicht-staatlichen Behörden und Organisationen im Sinne eines 'wir wissen besser, was gut für dich ist' vorantreibt." Vielleicht können Sie aus Sicht einer österreichischen Interventionsstelle sagen, ob das Ihrer Erfahrung entspricht.

Die zweite Frage: In verschiedenen schriftlichen Stellungnahmen wurde auf die Gefahr der Gewalteskalation gerade in Trennungssituationen hingewiesen. Es gibt einmal die 10-Tage-Wegweisungssituation und dann möglicherweise noch eine Steigerungsfähigkeit, wenn die gerichtliche Wohnungszuweisung kommt. Welche Erfahrungen haben Sie mit Gewalteskalation in dieser Situation gemacht, und welche Möglichkeiten der Unterstützung und des Schutzes von Frauen konnten Sie dort anbieten und gewährleisten?

CORA hat uns eben vorgetragen, dass für Mecklenburg-Vorpommern ein stufenweiser Aufbau von Interventionsstellen geplant ist. Ich denke, das ist überall aus finanziellen Gründen wahrscheinlich die nahe liegende Möglichkeit. Welche Erfahrungen wurden in Österreich gemacht? Ist das überhaupt ein gangbarer Weg, Schritt für Schritt solche Einrichtungen aufzubauen? Kann man damit den Notwendigkeiten gerecht werden?

Vorsitzende Gerda Kieninger: Gibt es weitere Fragen von den Abgeordneten? - Dann habe ich noch eine Frage an Frau Logar. Sie sagten bei der Finanzierung, 50 Prozent bezahle der Bund. Sie sagten uns aber nicht, wer die anderen 50 Prozent bezahlt. Das würde uns auch noch interessieren.

Dann sind die Fragen an Sie gerichtet worden, Frau Logar. Sie haben jetzt die Gelegenheit zu antworten.

Rosa Logar: Zur Frage der Hilflosigkeit: Ich verstehe die Sorge darüber, dass die Frauen bevormundet werden. Aus der Praxis kann ich aber sagen, dass die Frauen es nicht so erleben. Ich habe kein besseres Argument. Sie sind auch gefragt worden. Wir hatten ja eine Begleitforschung, und wir haben jetzt die zweite Begleitforschung. Wir haben auch intern Evaluationen mit telefonischen Interviews durchgeführt. Es hat sich keine Frau über Bevormundung beschwert, sondern der einhellige Tenor ist die Freude darüber, dass sich jemand um sie kümmert, dass der Staat oder wir als Einrichtung, die sozusagen vom Staat beauftragt ist, zum Hörer greifen und fragen: Wie geht es Ihnen? Brauchen Sie etwas? Die Frauen sind eher überrascht darüber, dass sie einmal nicht alles selber machen müssen und selber aktiv werden müssen, was sie sonst gewohnt sind, sondern dass sich wirklich jemand darum kümmert. Manchmal fragen sie dann: Was kostet es? Sie haben das Gefühl, es werde ihnen etwas aufgeschwatzt, wofür sie dann zahlen müssen. Wenn man sagt: Das haben Sie durch Ihre Steuergelder bezahlt, dann sind sie davon beeindruckt. Ich kann kein anderes Argument finden als das, dass die Betroffenen es nicht als Bevormundung erleben. Das ist schon ein wichtiges Argument, weil wir doch auch vorgeben, etwas für die Betroffenen zu tun. Wir können nicht immer in ihrem Namen sprechen, wenn wir das, was sie selber sagen, nicht hören wollen oder nicht ernst nehmen. Ich kann nicht mehr dazu sagen.

Zur Frage der Gewalteskalationen innerhalb der 10 Tage: Wir haben befürchtet, dass es sehr viele Eskalationen geben wird. Das ist aber nicht der Fall gewesen, und es hat sich gezeigt, dass auch die Übertretungen im Bereich von 10 bis 15 Prozent liegen, also eher gering sind. Ich glaube aber, dass das auch deswegen so ist, weil es ein Paket ist. Wenn man nur eine Wegweisung ohne unterstützende Maßnahmen vornimmt, ist meiner Meinung nach die Gefahr sehr viel größer, dass es zu Eskalationen kommt. Die Wirksamkeit entsteht durch dieses Paket an Maßnahmen und die Unterstützung der Opfer und dieses Zusammenspiel aller Institutionen.

Wir beraten natürlich auch in Richtung von mehr Schutz bei besonderer Gefährlichkeit. Wir machen eine Gefährlichkeitseinschätzung mit den Betroffenen. Es gibt einen bestimmten Fragenkatalog, der abgefragt wird. Wenn wir zu dem Schluss kommen, dass eine besondere Gefährlichkeit besteht, empfehlen wir den Betroffenen, trotzdem ein Frauenhaus oder eine andere Unterbringungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen, wenn das Gewaltschutzgesetz nicht ausreicht.

Wie gesagt: Für schwere Gewalttaten ist eine Wegweisung nicht ausreichend. Das wäre ungefähr so, als wenn man einen schwer bewaffneten Bankräuber der Bank verweist - als einzige Maßnahme gegen die Gefährlichkeit, die von diesem Bankräuber ausgeht. Bei Drohung mit dem Umbringen, bei Drohen schwerer Gewalttaten, bei Waffenbesitz - es gibt

verschiedene Faktoren - müssen einfach andere Maßnahmen ergriffen werden. Nicht zuletzt auch die Inhaftierung des Täters ist hier das probate Mittel.

Zur Frage, ob das Schritt für Schritt passieren kann: ja, natürlich! In Österreich sind auch nicht alle Interventionsstellen gleichzeitig aufgebaut worden. Es ist nur wichtig, dass man es nicht bei einem Modellprojekt belässt und dann die anderen Schritte vergisst. Dann hat man ein Vorzeigeprojekt, und alles andere ist verschwunden. Man muss sagen: Wir haben das Konzept, das flächendeckend zu machen, wir brauchen dafür aber nach unserem Haushaltsplan fünf Jahre, um das wirklich auszubauen. Es ist durchaus verständlich, dass das nicht in einem Schritt gehen kann.

Ich komme nun zu der Frage, wer derzeit die zweiten 50 Prozent finanziert. Entschuldigen Sie, dass ich das vergessen habe. Die werden auch vom Bund finanziert. Die gesamte Finanzierung der Interventionsstellen ist Bundessache, weil dieser Ansatz, dass Schutz und Sicherheit vor Gewalt Bundessache ist, gewählt wurde. Die zweiten 50 Prozent kamen ursprünglich von der Frauenministerin. Wie Sie vielleicht wissen, hat die jetzige Regierung den Posten der Frauenministerin sofort abgeschafft; die Frauenabteilung ist aber geblieben. Sie liegt jetzt in der Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen. Aus diesem Ministerium kommen die zweiten 50 Prozent.

Vorsitzende Gerda Kieninger: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen damit zum Ende des heutigen Bereichs der Anhörung. Ich darf mich bei allen Expertinnen und Experten des heutigen Tages ausdrücklich für ihre Bereitschaft zur Teilnahme bedanken. Ich möchte auch erwähnen, dass Sie viel Zeit in die Ausarbeitung Ihrer schriftlichen Stellungnahmen und die Vorbereitung Ihrer mündlichen Vorträge investiert haben. Ich darf Sie mit den besten Wünschen für Ihre Heimfahrt aus der Anhörung entlassen und Ihnen zusagen, dass Sie selbstverständlich und unaufgefordert in wenigen Wochen das Wortprotokoll über die heutige Veranstaltung erhalten werden.

Sollten Sie auch für den morgigen Tag als Expertinnen und Experten oder als Zuschauerin beziehungsweise Zuschauer anwesend sein, darf ich mich bis morgen früh um 10 Uhr von Ihnen verabschieden. Wir treffen uns dann wieder hier im Plenarsaal.

(Beifall)

gez. Kieninger
Vorsitzende

gez. Stallmann
Vorsitzender

jo/22.11.2001/27.11.2001

518